Protokoll über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderats Berghaupten

am 15. November 2021

Anwesend:

Bürgermeister Philipp Clever

Gemeinderäte:

Ulrike Armbruster
Jürgen Bergmann
Mathias Eble
Robert Harter
Gregor Peters
Marcus Stradinger
Bernd Zehnle

Beurlaubt/entschuldigt (Grund):

Günther Benz (krank)
Markus Feißt (krank)
Angela Sandhas (beruflich verhindert)

Schriftführung:

Hauptamtsleiter R. Hertle

Bedienstete:

Rechnungsamtsleiter R. Vogt
VwFachangestellte A. Lienhard

Ort: Schlosswaldhalle

Beginn: 18:30 Uhr **Ende:** 21:55 Uhr

Tagesordnung

1	Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten (Dauer: 15 Minuten, max. 2 Themen à 2 Minuten pro Person)	
2	Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates	
3	Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts Hier: Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich der Machbarkeit eines Hochwasserrückhaltebeckens im Obertal	15/2021
4	Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Bettacker III" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB a) Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2, 3 BauGB b) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB	19/2021
5	Dienstjubiläen bei der Gemeinde Berghaupten Hier: Ehrung von Helmut Schilli für 40-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst	13/2021
6	Nutzung des Flurstücks 363/10 (Klingelhalde) Hier: Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Nutzung einer Teilfläche des Feldgehölzbiotops mit der Nummer 175133175204	12/2021
7	Vorberatung Gemeindehaushalt 2022 Hier: Feuerwehretat	16/2021
8	Öffentliche Infrastruktur Hier: Entscheidung über den Erhalt und die qualitative Aufwertung der Kinderspielplätze (ABGESETZT)	14/2021
9	Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen Hier: Austritt aus der Wirtschaftsregion Ortenau GmbH (WRO) (ABGESETZT)	11/2021
10	Mitteilungen der Verwaltung	
10.1	Ergebnisse der innerörtlichen Geschwindigkeitskontrollen	18/2021
10.2	Anschluss der öffentlichen Wasserversorgung an den Zweckverband „Kleine Kinzig“ Hier: Info zum Sachstand bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Steinach nach Offenburg und des Förderantrags für die Anschlussleitung	17/2021
10.3	Betriebskostenabrechnung 2020 Kläranlage	20/2021

BM Ph. Clever gab bekannt, dass er die beiden Tagesordnungspunkte 8 und 9 im Vorfeld der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt habe und diese Themen daher nicht beraten werden.

1 Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu Gemeindeangelegenheiten (Dauer: 15 Minuten, max. 2 Themen à 2 Minuten pro Person)

Aus den Reihen der ZuhörerInnen kritisierte **W. Feuser** im Hinblick auf den abgesetzten Tagesordnungspunkt 8 die Absicht der Gemeinde, einen Spielplatz zugunsten eines Bauplatzverkaufs und damit aus finanziellen Gründen schließen zu wollen. **BM Ph. Clever** erläuterte daraufhin ausführlich die Motivation von Gemeinderat und Verwaltung. In der Gemeinde gebe es insgesamt acht Spielplätze, die größtenteils kaum genutzt würden. Dies sei ein überaus bedauernswerter Zustand. Motivation sei es gewesen, das bestehende Überangebot zu reduzieren und die verbleibenden Standorte in Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern deutlich aufzuwerten.

Frau Ch. Hertle beklagte, dass in der Lindenstraße zu schnell gefahren werde. **BM Ph. Clever** wies auf die in Kürze stattfindende Verkehrsschau mit der Verkehrsbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis und der Polizei hin, bei der das Thema erneut angesprochen und nach Verbesserungen gesucht werde. Die Verwaltung sei zudem aktuell dabei, Angebote für ein neues Geschwindigkeitsanzeigegerät mit „Smiley"-Funktion einzuholen, um die Verkehrsteilnehmerinnen und Teilnehmer auf die einzuhaltenden und tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten hinzuweisen.

2 Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates

GR R. Harter äußerte sich ebenfalls zur Verkehrsproblematik in der Lindenstraße. Rat und Verwaltung würden sich schon über 20 Jahre immer wieder mit dem Problem intensiv beschäftigen. Bisher habe man allerdings keine zufriedenstellende Lösung gefunden. Er forderte Rat und Verwaltung dazu auf, die sich derzeit aus Anwohnern formierende Privatinitiative zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Lindenstraße zu unterstützen. **BM Ph. Clever** kündigte seine Unterstützung für das Vorhaben der Initiative an, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 zu beschränken. Hierüber habe jedoch das Landratsamt als zuständige Verkehrsbehörde zu entscheiden und nicht die Gemeinde.

3 Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts 15/2021
Hier: Ergebnisse der Untersuchungen hinsichtlich der Machbarkeit eines Hochwasserrückhaltebeckens im Obertal

<u>Sachverhalt und Begründung:</u>

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 29. Juni 2020 über die Angelegenheit ausführlich informiert und erteilte die Aufträge für die notwendigen weiteren Untersuchungen, Gutachten und sonstigen Planungen mit einem Gesamtvolumen von rund 125.500 Euro.

1. Bodengutachten inkl. Kampfmittel:
Das Aushubmaterial ist für die Dammaufschüttung leider nicht geeignet, weil zu nass (Mischung / Trocknung zu teuer)

2. Artenschutzrechtliches Gutachten:
Diverse Betroffenheiten verschiedener geschützten Arten, daher umfangreiche Maßnahmen erforderlich.

3. Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarte / Hydrologie
Diese Untersuchung ist derzeit noch von der Fa. Hydrotec in Bearbeitung. Erste Ergebnisse sollen jedoch in der Sitzung vorgestellt werden. Die Neuberechnung ist Voraussetzung für die neue Kosten-Nutzen-Berechnung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit des Projekts

Eine erste Information des Gemeinderats über den aktuellen Sachstand erfolgte bereits im Rahmen der Klausurtagung am 27. Oktober 2021. Das Ingenieurbüro Zink wird in der Sitzung die Ergebnisse der einzelnen Gutachten / Untersuchungen im Detail vorstellen. Im Anschluss ist die fachliche Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis und die Entscheidung im Gemeinderat vorgesehen. Erklärtes Ziel der Verwaltung ist es, bis Ende 2021 Klarheit darüber zu haben, ob das Vorhaben wirtschaftlich und damit förderfähig ist oder nicht. Nach Vorliegen der Voraussetzungen hat der Gemeinderat dann über die Fortführung zu entscheiden.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever begrüßte zu dem TOP **Stefan Krämer** vom Ingenieurbüro Zink, der die Angelegenheit ausführlich anhand einer Präsentation (siehe Anlage 1) erläuterte. Das neu erstellte hydraulische Berechnungsmodell unter Einbeziehung des Stenglenzer Baches zeige teils gravierende Abweichungen zur derzeit gültigen Hochwassergefahrenkarte (HWGK). Auch ging er auf die Vor- und Nachteil der unterschiedlichen Varianten bei der Wegeführung ein. Außerdem stellte er die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen, der artenschutzrechtlichen Erhebungen und die Neuberechnung der Hydrologie vor, die im Rahmen der Vorplanung durch verschiedene Fachbüros gemacht wurden. Weiteres Thema waren die verschiedenen Varianten für Dammaufbau, Straßenführung und Durchlassbauwerk. Die Investitionskosten für das Projekt belaufen sich je nach Variante auf 4,4 bis 5,2 Mio. Euro. Die gesamten Baukosten lägen nun höher als in der Studie angenommen aufgrund der ungünstigen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten. Darüber hinaus erläuterte er die Vorplanungen und Kostenberechnungen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis, bei dem die Baukosten den durch die Hochwasserschäden entstehenden Kosten gegenübergestellt werden, bewege sich in einem Rahmen, der für eine Förderfähigkeit spreche. Als nächster Schritt folgt nun die Abstimmung der Ergebnisse mit dem Landratsamt Ortenaukreis und dem Regierungspräsidium Freiburg. Nach Fertigstellung der Vorplanung müsse sich die Gemeinde auf eine Vorzugsvariante festlegen und entscheiden, wie und ob es mit dem Projekt weitergehe.
Auf die Zeitschiene hinsichtlich der Fördermöglichkeiten angesprochen, stellte **St. Krämer** klar, dass der Förderantrag erst nach dem Planfeststellungsbeschluss gestellt werden könne, die Gemeinde aber nach der Grundsatzentscheidung der Wasserverwaltung die Fördermittel im Vorfeld anmelden könne. Ob dann zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich Fördermittel in ausreichender Höhe vorhanden seien, könne man heute nicht voraussagen. Außerdem werde die Förderrichtlinie aus 2015 derzeit überarbeitet, deren Änderungen heute noch nicht bekannt seien. Die Bauzeit mit Planfeststellung schätzte er auf 1,5 bis 2 Jahre.
Hinsichtlich der Unterhaltungskosten teilte er mit, dass diese als Zuschlag bei der Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses enthalten seien, bei den genannten Investitionskosten aber nicht. Bei den Folgekosten wies er darauf hin, dass die Anlage regelmäßig betreut und gewartet werden müsse. Erfahrungsgemäß sei das mit eigenem, bereits vorhandenem Personal oft nicht zu machen.

GR U. Armbruster und **GR J Bergmann** wiesen auf die Notwendigkeit hin, die zahlreichen Grundstückseigentümer im Hinblick auf einen evtl. Ankauf von Grundstücken und die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung in die Planungen einzubinden.

Beschluss:

Kein Beschluss.

Anlage(n):

1 Anlage 1: PPP zu TOP 3, Hochwasserschutzkonzept

4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Bettacker III" im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB 19/2021
a) Behandlung der Stellungnahmen aus der durchgeführten öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2, 3 BauGB
b) Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Sachverhalt und Begründung:

In der öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 hat der Gemeinderat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und die Anhörung der berührten Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Am Bettacker III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Entwürfe erfolgte durch Anschlag an der Verkündigungstafel in der Zeit vom 31. Juli 2021 für die Dauer einer Woche mit Hinweis im Amtsblatt Nr. 30 vom 30. Juli 2021. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen waren in der Zeit vom 9. August 2021 bis einschl. 17. September 2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Zusätzlich standen die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde zur Einsicht zur Verfügung. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. Juli 2021 über die Auslegung des Entwurfs in Kenntnis gesetzt. Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerinnen und Bürger mit Beschlussvorschlag der Verwaltung und des Planers war den Sitzungsunterlagen angeschlossen.
Die Satzung zum Bebauungsplan „Am Bettacker III“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) kann nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Diskussionsverlauf:

Thomas Kernler vom Ingenieurbüro Zink erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand einer Präsentation (siehe Anlage 2). Die Erschließung über die bestehenden Straßen bezeichnete er als ausreichend für den zusätzlich durch das Baugebiet entstehenden Verkehr. Die fußläufige Verbindung über den Dahlienweg sei nicht optimal aber sicher.

Die beiden **GR G. Peters und M. Stradinger** bewerteten die verkehrliche Erschließung als unzureichend und kündigten daher ein „Nein“ zum Satzungsbeschluss an. Sie forderten stattdessen eine erneute Prüfung der Erschließung über die Tulpenstraße und weitere Gespräche mit den Grundstückseigentümern. **BM Ph. Clever** zeigte offen seine Verwunderung und verwies auf die intensiven Bemühungen der Verwaltung und die zahlreichen Gespräche mit den Grundstückseigentümern im Vorfeld der Entscheidung, über die der Gemeinderat stets und unmittelbar informiert worden sei, die leider jedoch nicht zum Erfolg geführt hätten. Die geplante Erschließung sei zwar nicht optimal aber ausreichend. Weitere Verzögerungen oder eine Verschiebung des Satzungsbeschlusses dürfe es nicht geben.

GR J. Bergmann sprach sich erneut grundsätzlich gegen das Projekt aus.

Beschluss:

a) Den Empfehlungen der Verwaltung und des Planers zu den einzelnen Stellungnahmen wird entsprochen.

b) Der Bebauungsplan „Am Bettacker III“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigten Verfahren) wird mit den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 8
Gem. § 18 GO abgetreten: 0
Grund:

Beratungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 3 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Anlage(n):

1 Abwägungstabelle
2 Satzung
3 Anlage 2: PPP zu TOP 4, B-Plan Am Bettacker III

5 Dienstjubiläen bei der Gemeinde Berghaupten 13/2021
Hier: Ehrung von Helmut Schilli für 40-jährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst

Sachverhalt und Begründung:

Helmut Schilli feierte am 1. November 2021 sein 40-jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst. Während dieser vier Jahrzehnte war er durchgehend beim Bürgermeisteramt Berghaupten in seiner Funktion als Gemeindearbeiter beschäftigt.

Zum Anlass dieses besonderen Jubiläums wird er im Rahmen der heutigen Sitzung geehrt.

Diskussionsverlauf:

BM Ph. Clever ging in seiner Dankesrede ausführlich auf die Leistungen und den Werdegang von Helmut Schilli ein. Als Dank für seine treuen Dienste erhielt er u.a. eine Urkunde der Gemeinde und des Landes Baden-Württemberg.

6 Nutzung des Flurstücks 363/10 (Klingelhalde) 12/2021
Hier: Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Nutzung einer Teilfläche des Feldgehölzbiotops mit der Nummer 175133175204

Sachverhalt und Begründung:

Auf das Sitzungsprotokoll vom 19. Oktober 2020, Tagesordnungspunkt 6, wird verwiesen. Laut Rückmeldung von GR Jürgen Bergmann besteht vonseiten des Naturschutzbundes (NABU) in

Offenburg, bei dem er auch aktives Mitglied ist, kein Interesse, das Gelände zu pachten, weshalb die Absichtserklärung des Gemeinderates keinen Erfolg haben konnte.

Auf den ausdrücklichen und fortwährenden Wunsch der Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Anette Brüderle, und der Leiterin der Verlässlichen Grundschule, Frau Michaela Grim, hat daher am 18. Mai 2021 eine erneute Ortsbegehung gemeinsam mit dem Bearbeiter und Bauhofleiter Hubert Bruder stattgefunden, an der auch weitere, naturpädagogisch geschulte Erzieherinnen der Kindertagesstätte teilgenommen haben. In diesem Rahmen wurde abermals festgestellt, dass sich das Gelände sehr gut für die Nutzung durch die Betreuungseinrichtungen eignet. Frau Brüderle und Frau Grim wurden daraufhin mit der Erarbeitung eines Nutzungskonzeptes beauftragt, der Gemeinderat noch am selben Tag im Anschluss an die Gemeinderatssitzung über den Stand der Dinge informiert. Mehrheitlich wurde das Vorhaben seinerzeit vom Gemeinderat begrüßt.

Auf Hinweis von GR Jürgen Bergmann, dass es sich bei der Fläche um ein kartiertes Biotop handele, wurde für den 16. September 2021 ein gemeinsamer Termin mit dem für Berghaupten zuständigen Naturschutzbeauftragten, Herrn Christoph Rexter vom Landratsamt Ortenaukreis, vereinbart. Dieser begrüßte die angestellten Überlegungen in Anbetracht des als äußerst geringfügig zu anzusehenden Eingriffs und regte aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen an, bei der unteren Naturschutzbehörde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung einzureichen.

Der von Frau Brüderle und Frau Grim inhaltlich erarbeitete Antrag war den Sitzungsunterlagen beigefügt und Gegenstand der heutigen Beratung.

Diskussionsverlauf:

BM Ph Clever erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

GR J. Bergmann sprach sich vehement gegen jegliche Nutzung des Areals aus. Es handle sich hier um ein echtes Biotop mit äußerst seltenen und streng geschützten Tierarten, die er zwar kenne, aber nicht nennen wolle. Man müsse daher nach einem anderen Standort suchen.

GR M. Eble schlug als Alternativstandort die Kirschbaumplantage oberhalb der Kindertagesstätte St. Georg vor.

GR U. Armbruster sprach sich für die Umsetzung des von M. Grim und A. Brüderle erarbeiteten Konzepts aus. Nach ihrer Auffassung könne es nicht sein, dass der Gemeinderat Arbeitsaufträge, wie hier die Erstellung eines Nutzungskonzeptes, verteile und anschließend schlicht ablehne.

BM Ph. Clever wünschte sich von der Unteren Naturschutzbehörde eine verbindliche Aussage zur Nutzung des Geländes, weil der Standort erste Wahl sei. Er sehe aktuell keine andere Fläche im Gemeindeeigentum, die ähnliche Möglichkeiten biete und schlug daher vor, den vorformulierten Antrag einzureichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt das Vorhaben und beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, einzureichen.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 8
Gem. § 18 GO abgetreten: 0
Grund:

Beratungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 4 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)
Damit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Anlage(n):

1 Planausschnitt
2 Ortsplan
3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

7 Vorberatung Gemeindehaushalt 2022 — 16/2021
Hier: Feuerwehretat

Sachverhalt und Begründung:

Die Bedarfsanmeldung der Freiwilligen Feuerwehr für das kommende Haushaltsjahr war den Sitzungsunterlagen als Anlage beigefügt. Kommandant Markus Bruder wird diese in der Sitzung ausführlich vorstellen und im Anschluss für Fragen zur Verfügung stehen.

Diskussionsverlauf:

Feuerwehrkommandant M. Bruder erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage. Ohne längere Aussprache schloss sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Der Übernahme des vorgelegten Teilhaushaltes Feuerwehr in den Gesamthaushalt wird zugestimmt.

Entscheidung:

Stimmberechtigt sind: 8
Gem. § 18 GO abgetreten: 0
Grund:

Beratungsergebnis:

8 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Anlage(n):

1 Anlage 3: PPP zu TOP 7, Teilhaushalt FFW

8 Öffentliche Infrastruktur — 14/2021
Hier: Entscheidung über den Erhalt und die qualitative Aufwertung der Kinderspielplätze (ABGESETZT)

Sachverhalt und Begründung:

Die Gemeinde Berghaupten unterhält aktuell insgesamt acht öffentlich zugängliche Kinderspielplätze. Die jeweiligen Standorte befinden sich von Osten nach Westen in der Schwarzwald- und der Goethestraße, im St-Georgsweg, an der Klingelhalde sowie in der Schul-, Tulpen- und der Bürgermeister-Bruder-Straße. Im Vergleich zu anderen Kommunen mit ähnlichen Einwohnerzahlen sowie ähnlicher Größe ist dieses Angebot deutlich überdurchschnittlich. Jedoch

bedeutet Quantität nicht gleich Qualität, weshalb der Gemeinderat im Rahmen der diesjährigen Klausurtagung darüber beraten hat, auf welche Standorte zugunsten anderer verzichtet werden soll.

Ausgangspunkt war hierbei die Einschätzung des Gemeindebauhofs, der sich um die Kontrolle, Instandhaltung und Pflege der Kinderspielplätze kümmert. Unterschiedliche Standorte würden demnach vergleichsweise selten frequentiert, bereiteten jedoch den gleichen Arbeitsaufwand. Hierzu zählen die Standorte Schwarzwald- und Goethestraße, St-Georgsweg, Tulpen- und die Bürgermeister-Bruder-Straße.

Der Gemeinderat hat sich im Vorfeld der heutigen Sitzung sehr intensiv mit der Frage befasst, welche dieser Standorte im allgemeinen Interesse erhalten bleiben sollten. Für diejenigen, die den Spielplatz in der Schwarzwaldstraße regelmäßig besuchen, wäre der Verweis auf die Nutzung anderer Spielplätze im Bereich der Ortsmitte aufgrund der Entfernung nicht verhältnismäßig (was auch für die Bürgermeister-Bruder-Straße gilt). Zudem befindet sich das Gelände nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Standort in der Goethestraße ist aufgrund des Zuschnitts nicht anderweitig nutzbar, außerdem leben im unmittelbaren Umfeld viele kleinere Kinder.

In Anbetracht der geplanten Erschließung des Neubaugebiets „Am Bettacker III“ gab es bereits im Vorfeld Überlegungen, vor Ort eine kleinere Anlage zu errichten. Damit wäre der Standort in der Tulpenstraße als überflüssig anzusehen. Der Standort St-Georgsweg wird überwiegend von Jugendlichen in Anspruch genommen und ist aufgrund von Lage und Ausstattung im Vergleich zu den nahegelegenen Standorten in der Schulstraße nicht besonders attraktiv.

Gesprochen wurde in diesem Zusammenhang auch über das Thema „Bürgerbeteiligung“. Hier stand der Vorschlag im Raum, eine Befragung durchzuführen, was jedoch auf grundlegende Bedenken stieß, da eine solche Befragung wahrscheinlich zum Ergebnis haben würde, dass Standorte wie die Schwarzwald- oder die Bürgermeister-Bruder-Straße wegfallen würden. Hier sieht sich der Gemeinderat auch weniger stark repräsentierten Gruppen in der Gemeinde in einer besonderen Verantwortung. Allerdings sollen die Konzeption und die Ausstattung der verbleibenden Standorte mit der Bürgerschaft und insbesondere den Eltern möglicherweise auch im Rahmen des anstehenden Bürgerbeteiligungsprojektes gemeinschaftlich erarbeitet werden. Hier gilt es, die konkreten Bedürfnisse der Kinder in den Fokus zu nehmen und ein nach Standorten differenziertes, attraktives Angebot beispielsweise nach bestimmten Themen zu schaffen.

Die Standorte im St-Georgsweg und in der Tulpenstraße sollen daher entfallen und die Grundstücke als Bauplätze nach Höchstgebot veräußert werden. Wobei der Standort in der Tulpenstraße erst nach Fertigstellung der neuen Anlage im Neubaugebiet „Am Bettacker III“ aufgegeben werden soll. Hintergrund dieser Entscheidung ist wie eingangs beschrieben, durch den aus dem Verkauf erzielten Erlös die Qualität der übrigen Standorte (weg von Plastik, hin zu massivem Holz und besonderen Spielgeräten wie z.B. Kletterschiffen, -flugzeugen o.ä.) und damit ein zielgruppengerechtes und familienfreundliches Angebot zu schaffen. Wenngleich die absolute Anzahl an Kinderspielplätzen damit um einen Standort reduziert würde, wäre die Anzahl an Spielplätzen immer noch deutlich über dem kreisweiten Durchschnitt angesiedelt, die Qualität jedoch, und das ist aus Sicht von Gemeinderat und Verwaltung der wesentliche Faktor, langfristig auch.

Diskussionsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von **BM Ph. Clever** vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss:

Keiner, weil im Vorfeld von der Tagesordnung abgesetzt.

9 Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen 11/2021
Hier: Austritt aus der Wirtschaftsregion Ortenau GmbH (WRO) (ABGESETZT)

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit der Haushaltsberatung auf Anregung der Verwaltung eine Übersicht über Mitgliedschaften und Beteiligungen der Gemeinde Berghaupten erhalten und geprüft. Dabei wurde deutlich, dass die Hälfte der jährlich anfallenden Beiträge, in Summe 4.909,82 Euro, auf die Wirtschaftsregion Ortenau GmbH (WRO) entfallen.

Die WRO hatte sich bei ihrer Gründung im Jahr 1992 zum Ziel gesetzt, die Ortenau als Wirtschaftsstandort bekannt zu machen und zu stärken. Dieses Ziel verfolgt sie nach wie vor mit großem Ehrgeiz und Erfolg, was von Gemeinderat und Verwaltung ausdrücklich anerkannt wird. Allerdings sieht die Gemeinde derzeit keinen unmittelbaren und auch keinen mittelbaren Nutzen im Angebot der WRO. Daher soll in der heutigen Sitzung über einen Austritt aus der Gesellschaft entschieden werden.

Gemäß § 17 Absatz 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages kann jeder Gesellschafter seinen Austritt erklären. Dies hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einjähriger Frist zu erfolgen. Nach heute zu fassendem Beschluss wäre der Austritt daher zum 31. Dezember 2022 vollzogen.

Diskussionsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt wurde von **BM Ph. Clever** vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Beschluss:

Keiner, weil im Vorfeld von der Tagesordnung abgesetzt.

Anlage(n):

1 Gesellschaftsvertrag WRO

10 Mitteilungen der Verwaltung

10.1 Ergebnisse der innerörtlichen Geschwindigkeitskontrollen 18/2021

Sachverhalt und Begründung:

Das Landratsamt Ortenaukreis hat am Nachmittag des 19. Oktober 2021 in der Bellenwaldstraße (30 km/h) Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Von insgesamt 2.038 gemessenen Fahrzeugen wurden 291 wegen Geschwindigkeitsübertretungen beanstandet (= 14,3 %).

Die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 59 km/h (Toleranz abgezogen).

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

10.2 Anschluss der öffentlichen Wasserversorgung an den Zweckverband „Kleine Kinzig“ Hier: Info zum Sachstand bzgl. des Planfeststellungsverfahrens für den Bau einer Trinkwassertransportleitung von Steinach nach Offenburg und des Förderantrags für die Anschlussleitung 17/2021

Sachverhalt und Begründung:

Der Gemeinderat wurde zuletzt in der Sitzung am 18. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 3 über das Vorhaben informiert. Ziel des Projekts ist es, mit Hilfe eines Anschlusses an die “Kleine Kinzig“ ein zweites Standbein für die sichere und dauerhafte Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu erreichen. Damals wurde das Gesamtprojekt im Rahmen des fortgeführten Planfeststellungsverfahrens (PFV) von dem Projektleiter der bnNETZE GmbH ausführlich dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit vorgestellt. Damit sollte es ermöglicht werden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger noch vor der Offenlage der Pläne im Rahmen des PFV über das Vorhaben informieren können.

Mitte August hat das Landratsamt Ortenaukreis mitgeteilt, dass das für die Förderanträge zuständige Regierungspräsidium Freiburg (RP FR) alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschluss der Stadt Offenburg an die Wasserversorgung „Kleine Kinzig“ sowie die Anschlüsse der Anrainergemeinden auch in 2021 nicht fördern kann. Der förmliche Ablehnungsbescheid bzgl. des Förderantrags der Gemeinde vom 8. September 2020 ist am 29. Oktober 2021 bei der Verwaltung eingegangen. Grund für die erneute Ablehnung ist die fehlende Förderreife der Hauptleitung von Steinach nach Offenburg bzw. das noch immer nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren aufgrund erheblicher Umplanungen seitens der Offenburger Wasserversorgung (OWV) bzw. der bnNETZE. Laut Auskunft der bnNETZE vom 20. September 2021 sei aktuell noch nicht absehbar, wann der Planfeststellungsbeschluss erfolge. Dieser ist jedoch Voraussetzung für den Bau bzw. dessen Förderung von Hauptleitung und Anschlüssen anderer Kommunen. Eine erneute Antragstellung macht daher für 2021 keinen Sinn. Die Verwaltung wird in Absprache mit der bnNETZE und den Zink-Ingenieuren in 2022 für 2023 einen neuen Förderantrag einreichen. Mit dem Baubeginn für die Anschlussleitung ist frühestens in 2023 zu rechnen.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter R. Hertle erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

10.3 Betriebskostenabrechnung 2020 Kläranlage 20/2021

Sachverhalt und Begründung:

Die Betriebskostenabrechnung für die Kläranlage Gengenbach ist beigefügt. Die Betriebskosten je cbm/Abwasser betragen 1,197572 €. Gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um über 12 % bzw. 0,17 €/m³ Schmutzwasser.

Nachdem im Vorjahr die Kosten für den reinen Klärbetrieb einen kräftigen Anstieg zu verzeichnen hatten, pendelten sich diese auf die Werte der Jahre 2017 und 2018 wieder ein. Gegenüber dem Vorjahr ist hier ein Rückgang von 11 % zu verzeichnen.

Die von Berghaupten angelieferte Abwassermenge weist in den vergangenen Jahren kaum Veränderungen gegenüber der gesamten Abwassermenge aus. Der Anteil Berghauptens am gesamten Abwasseraufkommen liegt im langjährigen Durchschnitt bei rund 16 %.

Diskussionsverlauf:

Rechnungsamtsleiter R. Vogt erläuterte die Angelegenheit ausführlich anhand der Verwaltungsvorlage.

Anlage(n):

1 Betriebskostenabrechnung 2020 Kläranlage

Philipp Clever
(Bürgermeister)

Ralf Hertle
(Protokollführer)

Mathias Eble
(GR)

Gregor Peters
(GR)

Hochwasserschutzkonzept – HRB Obertal
Sachstandsbericht 11/2021 zur Vorplanung

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Gliederung

- Ökologische und artenschutzfachliche Erhebungen (Bioplan)
- Bodengutachten (Ingenieurgruppe Geotechnik)
- Hydrologie / FGM-Untersuchung
- Hydraulische Berechnung (Hydrotec)
- Vorplanung mit Variantenuntersuchung
- Nutzen-Kosten-Betrachtung
- Fazit / Weitere Vorgehensweise

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Standort HRB

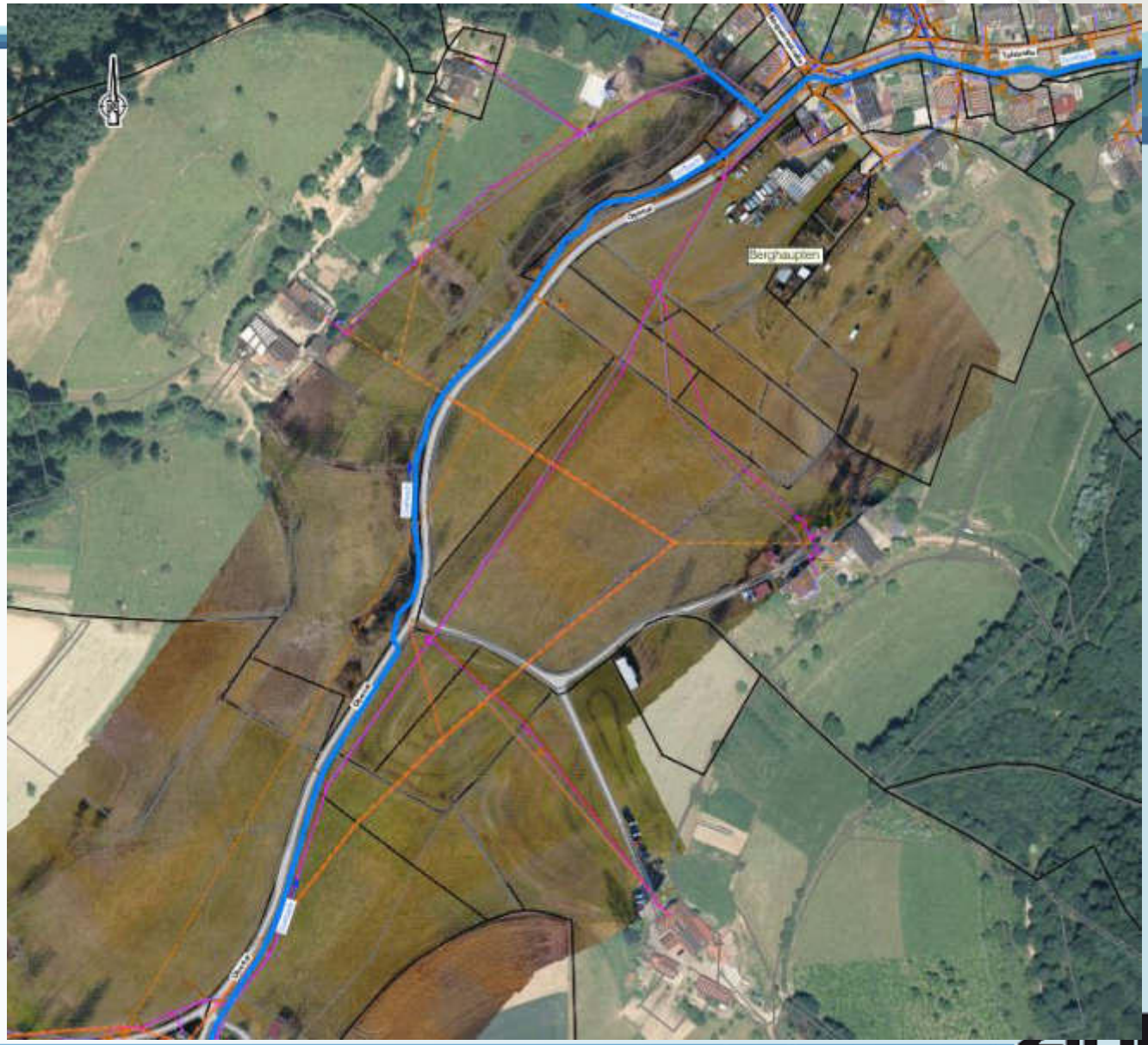

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Schutzgebiete

FFH-Mähwiese

Biotop

Offenlandbiotopkartierung

Waldbiotopkartierung

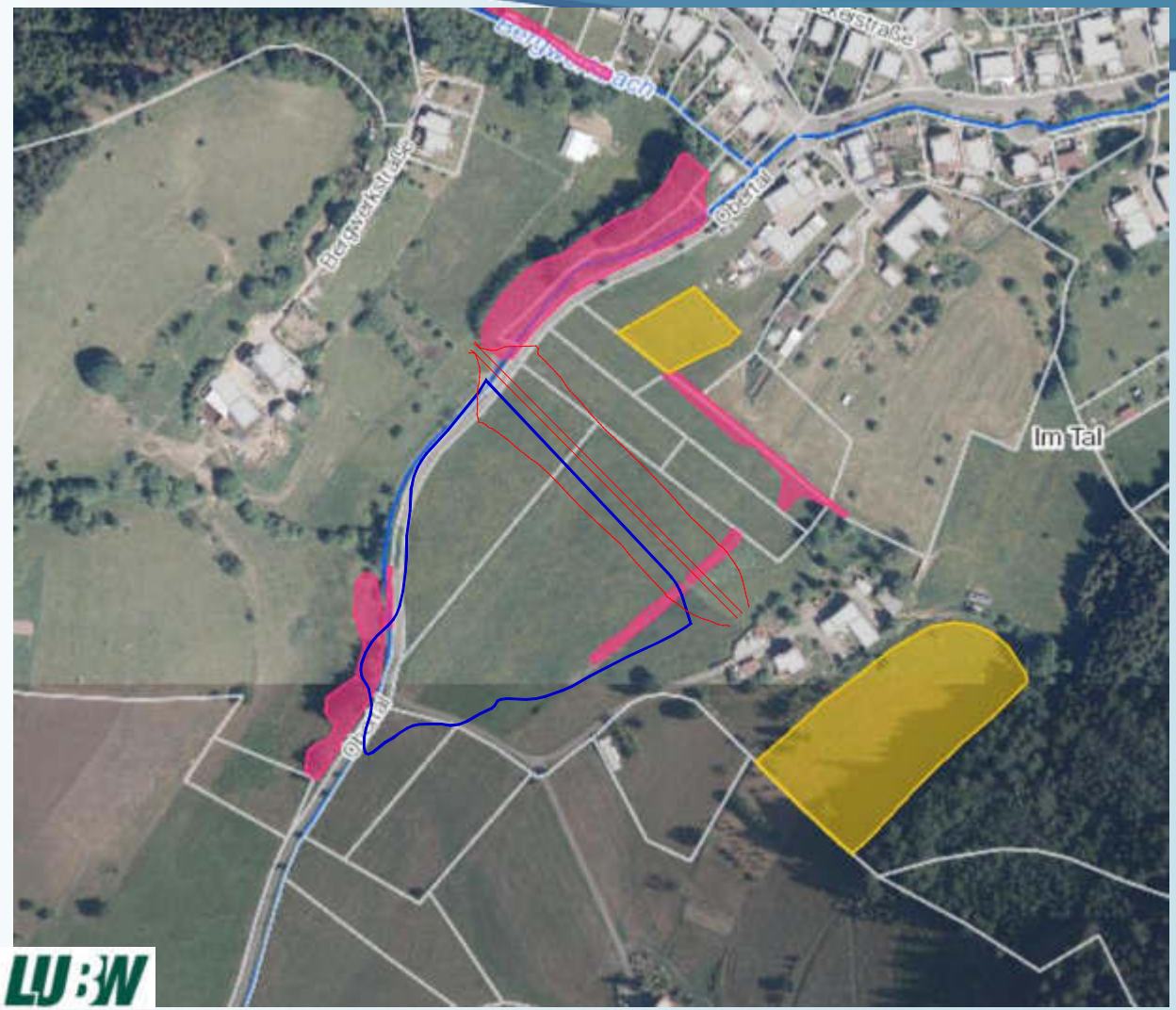

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP

Vorkommen/Nachweis:

- Haselmaus
- Mauer- oder Zauneidechsen
- relevanten Arten aus den Gruppen der Krebse und Schmetterlinge

- Vorkommen von 13 planungsrelevanter Vogel-Arten
- potentielle Fledermaus-Quartiere
- Gelbbauchunke während der Bauarbeiten möglich
- Nachweis des Hirschkäfers als artenschutzrechtlich relevante Käfer-Art
- Helm-Azurjungfer nur in Einzeltieren am Dorfbach

Gewässerökologische Maßnahmen

- neuer Verlauf als strukturreiches Gewässer mit abwechslungsreicher Ufervegetation herstellen

- best. Verlauf ökologische Aufwertung (Anlegen Tümpel)

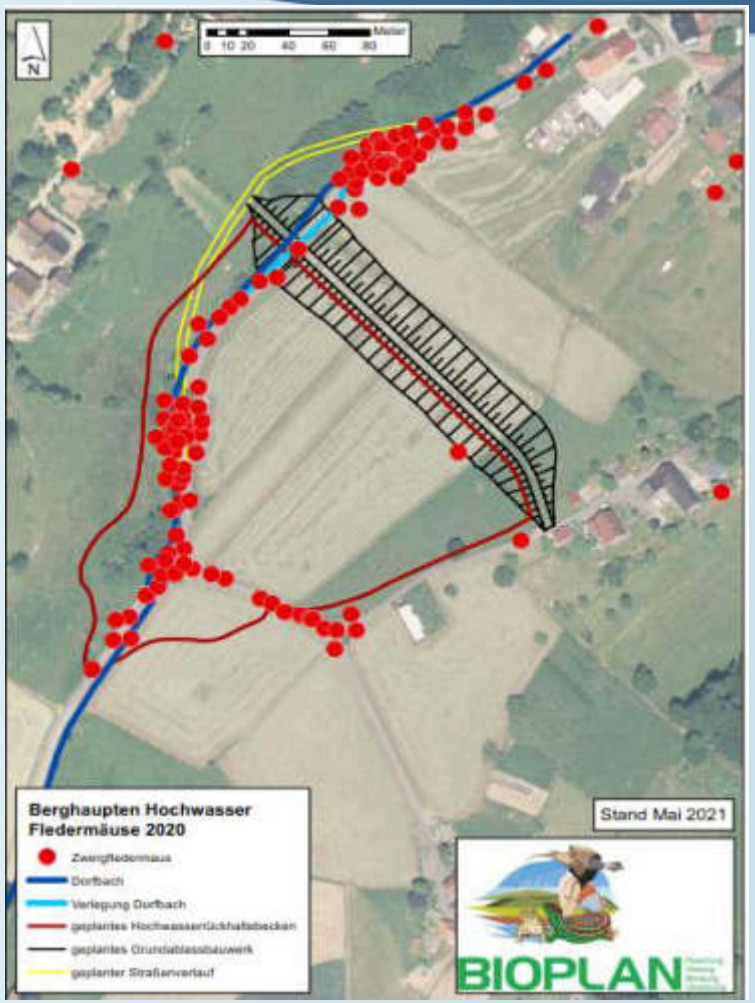

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

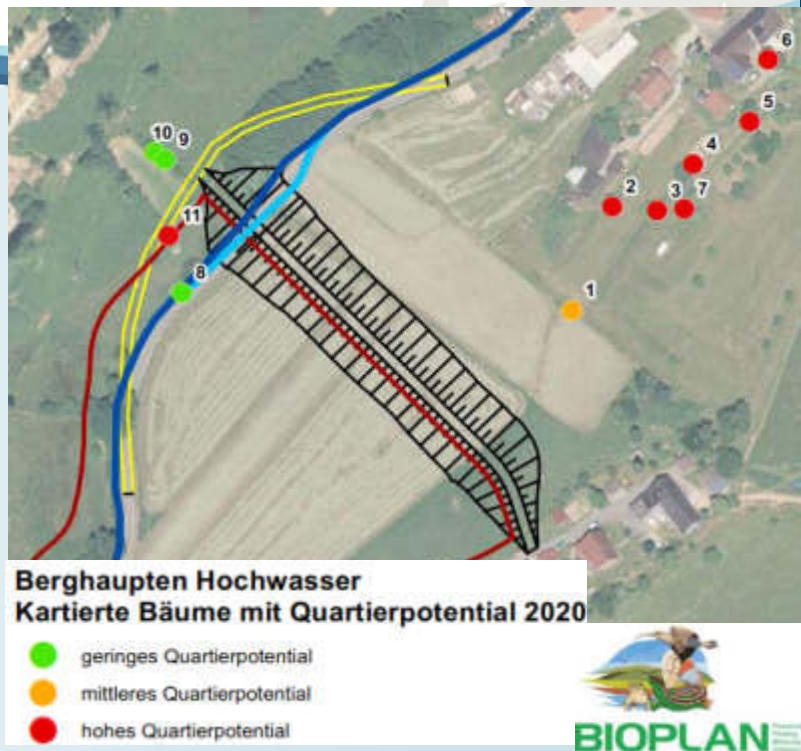

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP

Vermeidungsmaßnahmen:

- VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in FFH-Mähwiesen & kartierte Biotope
- VM 2 - Baufeldräumung
- VM 3 - Bauzeitbeschränkung
- VM 4 - Vermeidung von temporären Brutmöglichkeiten
- VM 5 – Gelbbauchunke
- VM 6 - Erhalt von Bäumen mit Quartierpotential (1-7 & 9-10)
- VM 7 - Sicherung des Lebensraums für die Helm-Azurjungfer (Schaffung neuer Lebensraum)

Vorsorgemaßnahmen

- VoM 1 - Schaffung einer neuen Leitlinie für Fledermäuse

  → Pflanzung Bäume entlang Straße

CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

<u>CEF 1 – Vögel</u>

- Ersatzpflanzungen Gehölze
- Anbringen von Nistmöglichkeiten

<u>CEF 2 - Fledermäuse</u>

- pro verlorengehenden Quartierbaum neue potentielle Quartierbäume - Baum 8+11 → mind. 5 neuen Habitatbäume
- Anbringung von 5 Fledermauskästen

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Ergebnisse ökologischen / artenschutzfachlichen Erkundung

- Projekt ist prinzipiell machbar
- Ökologische Anforderungen
  - Naturnaher (strukturreicher) Gewässerausbau
  - Ökologische Durchgängigkeit des Bauwerks
  - Herstellen von Tümpeln
  - Leitlinie für Fledermäuse
  - Ersatzpflanzungen
  - Reduzierung Eingriff in Biotope
  - Weitere Ausgleichsmaßnahmen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Geotechnische Erkundungen

INGENIEUR GRUPPE GEOTECHNIK

- 5 Kernbohrungen (d ≥ 178 mm)
- 5 Kleinrammkernbohrungen (d = 40 - 80 mm)
- 4 Sondierungen mit der Schweren Rammsonde DPH-15 zur Ermittlung der Lagerungsdichte
- 5 Baggerschürfe
- Laborversuche zur geotechnischen Klassifizierung und Festlegung der Bodenkennwerten
- 4 bauzeitliche Grundwassermessstellen für Stichtagsmessungen & Grundwasserprobe

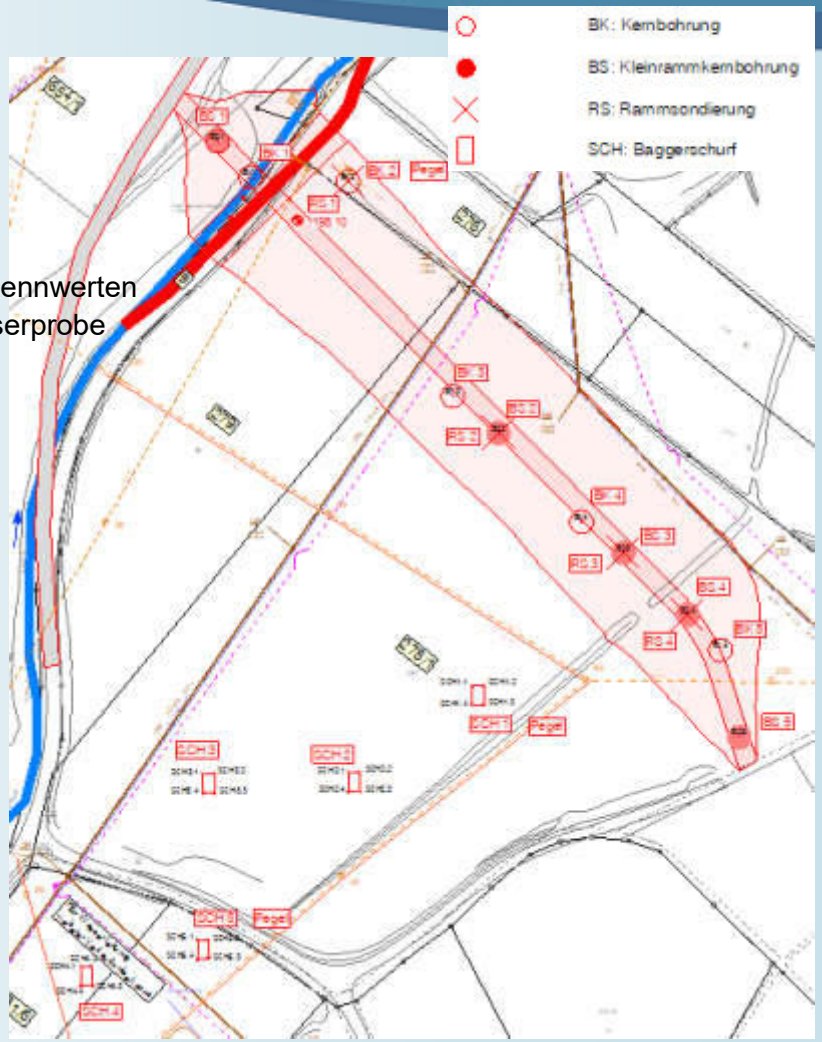

- Aushubmaterial der Verwitterungszone (nur bei BK1 bei 4,8m; sonst tiefer als 9m) grundsätzlich als Stützkörpermaterial verwendbar
  → Vermischung mit anderem Material aufgrund Vernässung nötig

- Aushubmaterial der Decklage (BK1/BK2) zu feucht für Dammeinbau

- Grundwasserstauende Schicht ist unterlagernde Festgestein Überlagerung durch die feinkörnige Decklage

  →„gespannte“ Grundwasserverhältnisse

- bei mittleren Grundwasserständen geringer Flurabstand von wenigen Dezimetern

  → bei länger anhaltender feuchter Witterung Anstieg Grundwasser im Talbereich großflächig bis zur GOF

ZINK INGENIEURE

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Untergrunderkundung

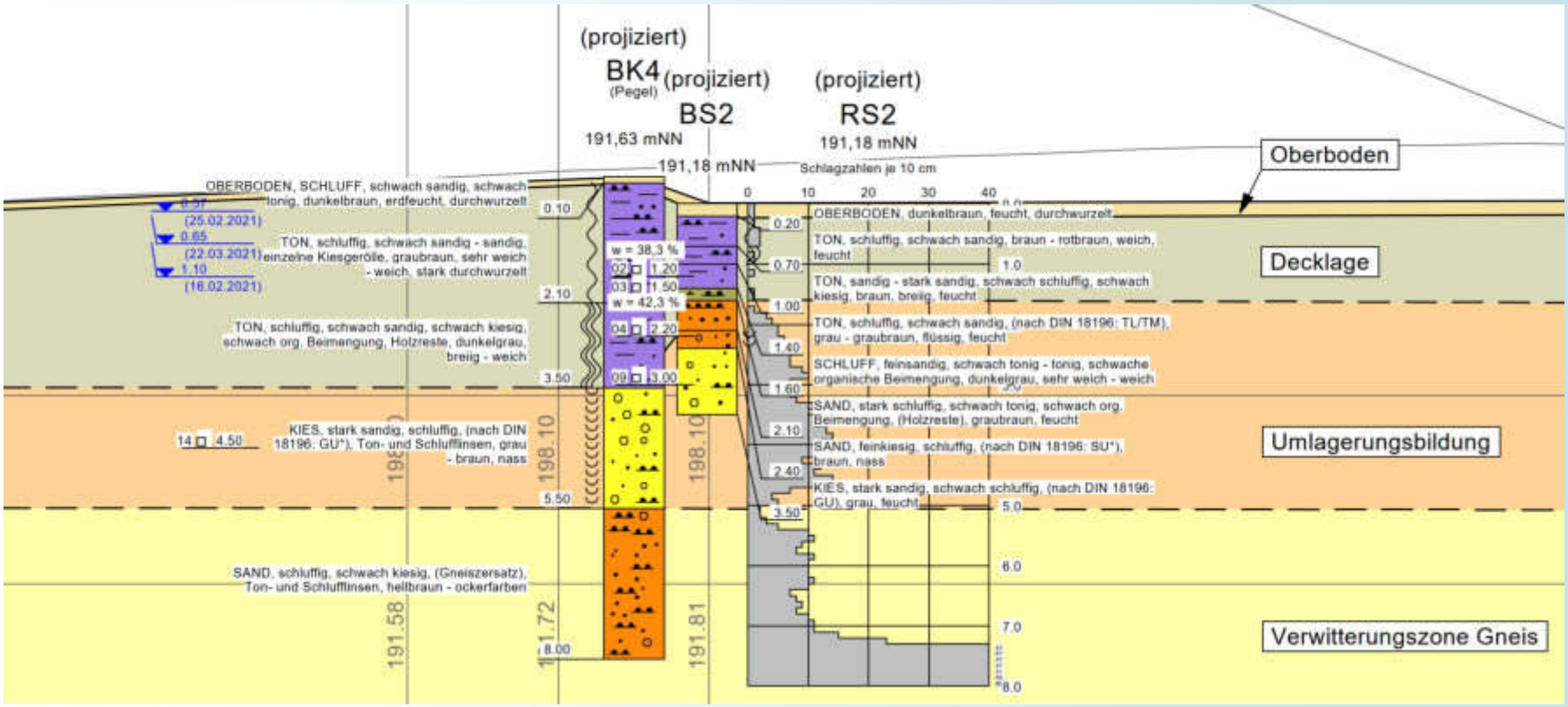

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Regelquerschnitt Dammaufbau Zonendamm

Boden	Bezeichnung
	Stützkörper, überwiegend grobkörnig
	Dichtung, feinkörnig, d = 2 m
	Schutzschicht, kiesiger Mischboden, d ca. 1,2 m (einschl. Oberboden)
	Decklage, tonig
	Dränfuß, grobkörnig
	Wegtragschicht
	Verwitterungszone
	Umlagerungsbildung

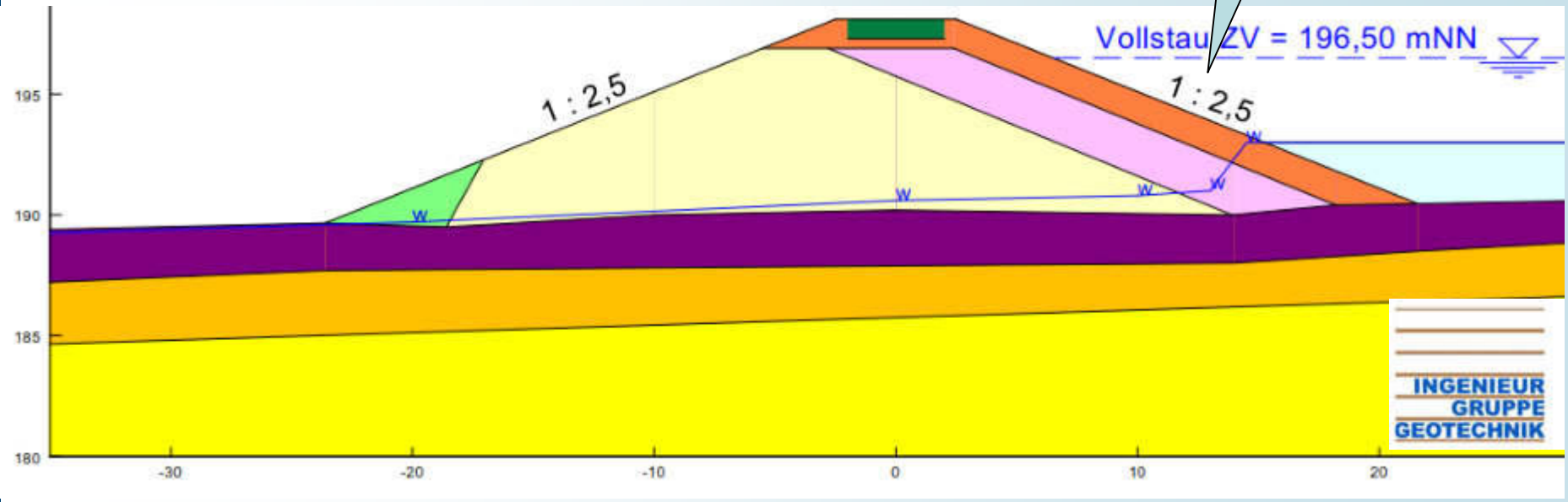

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Ergebnisse der geotechnischen Erkundung

- Materialgewinnung im Beckenbereich nicht möglich
  - Kiesige Mischböden stark vernässt
  - Grundwasserspiegel wenige Dezimeter unter Geländeoberkante
- Beckenböschung West (links) Standsicherheit
  - Keine ausreichende Standsicherheit bei „schneller Wasserspiegelabsenkung“
  - Ggf. Maßnahmen zur Erhöhung Standsicherheit
- Kombinationsbauwerk
  - Untergrundabdichtung im Bauwerksbereich (Bohrpfahlwand oder Schlitzwand)
- Dammbauwerk
  - Zonendamm oder homogener Damm möglich
  - Entspannungsdrän auf Luftseite Damm

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Einzugsgebiet

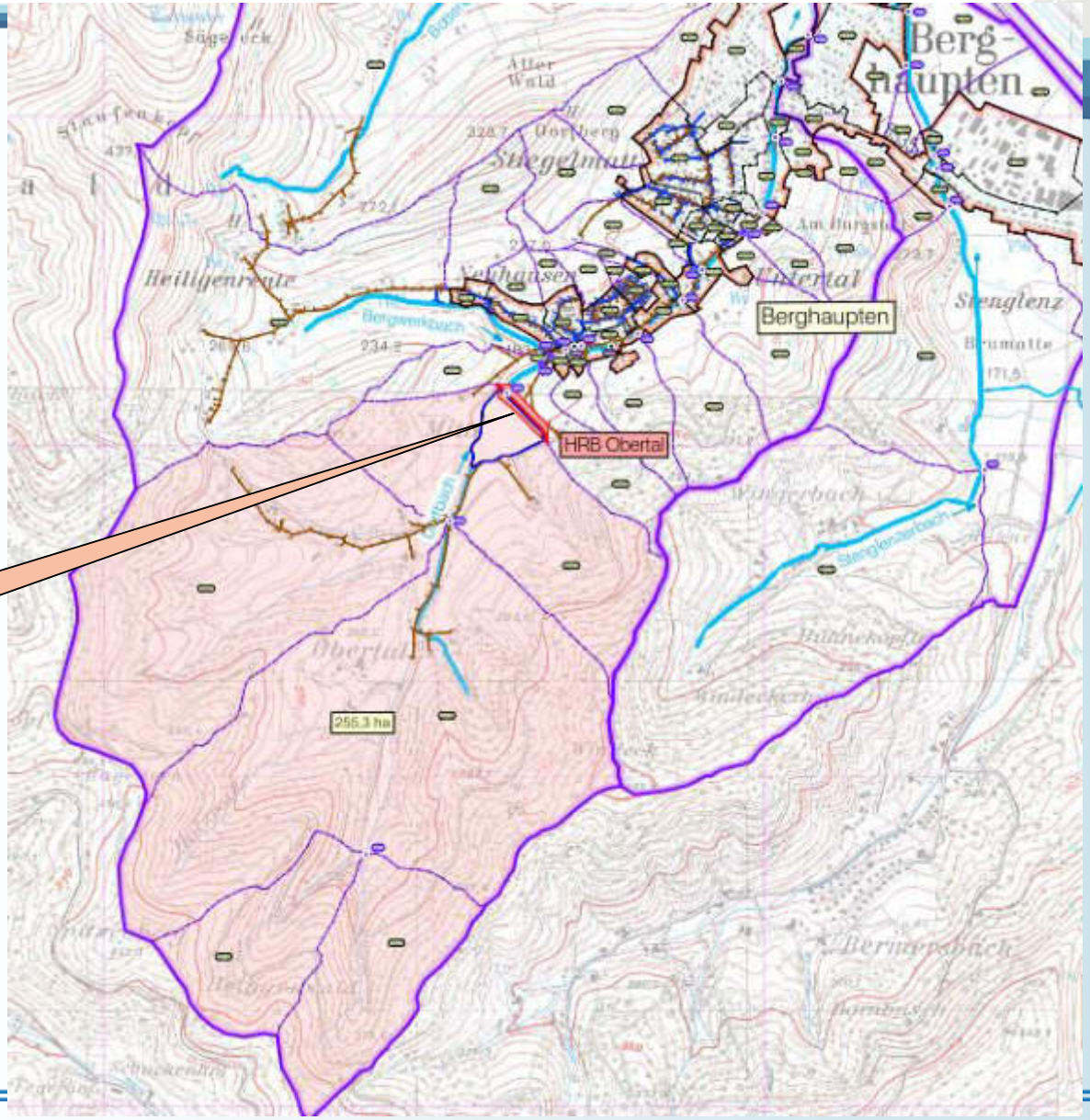

HRB Obertal
Aeo = 2,6 km²

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Neue Hydrologie / FGM-Berechnung mit KOSTRA-DWD-2010R

Basis FGM/HWSK Berghaupten und HWSK : KOSTRA-DWD-2000

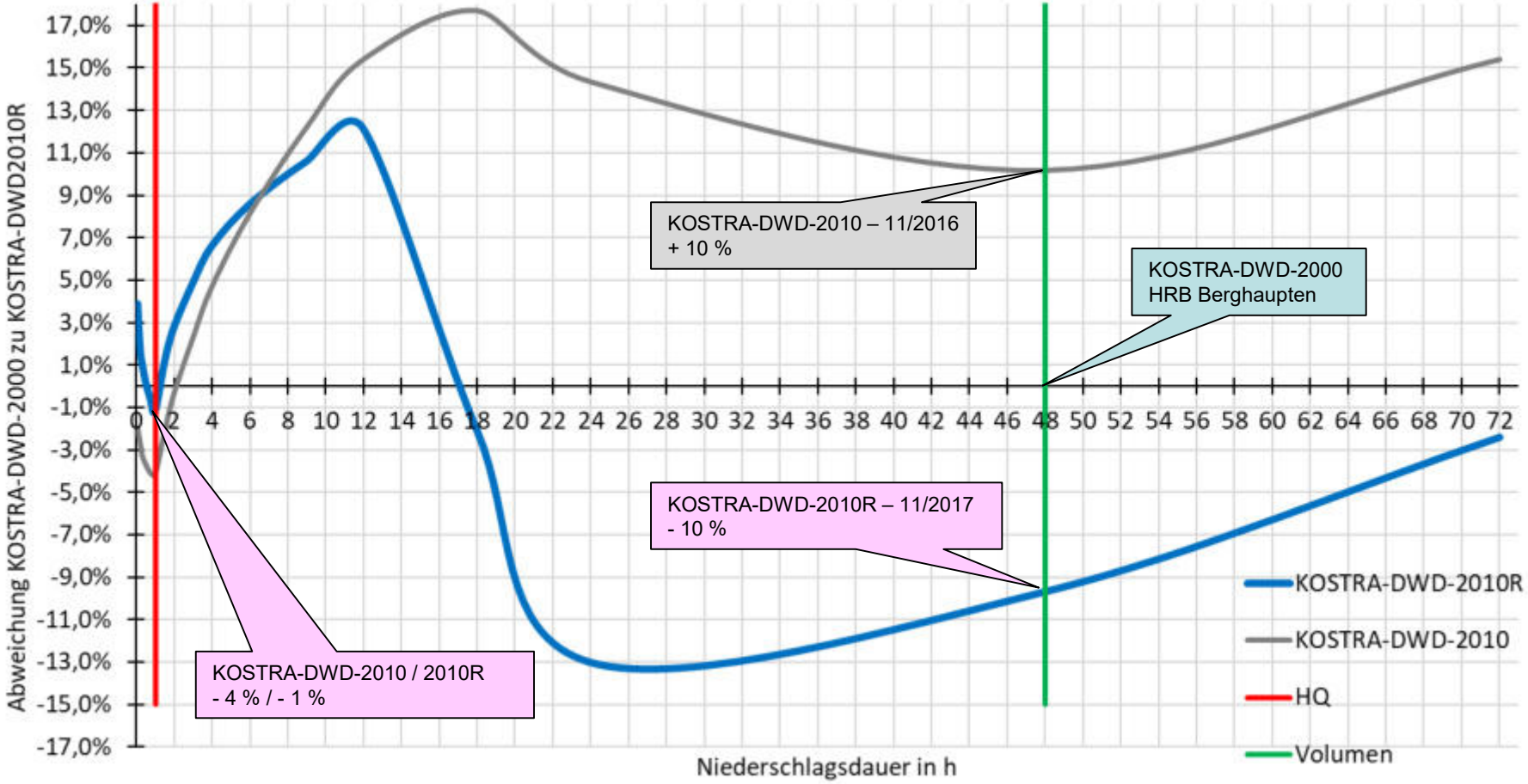

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

HQ-Werte für HRB-Standort

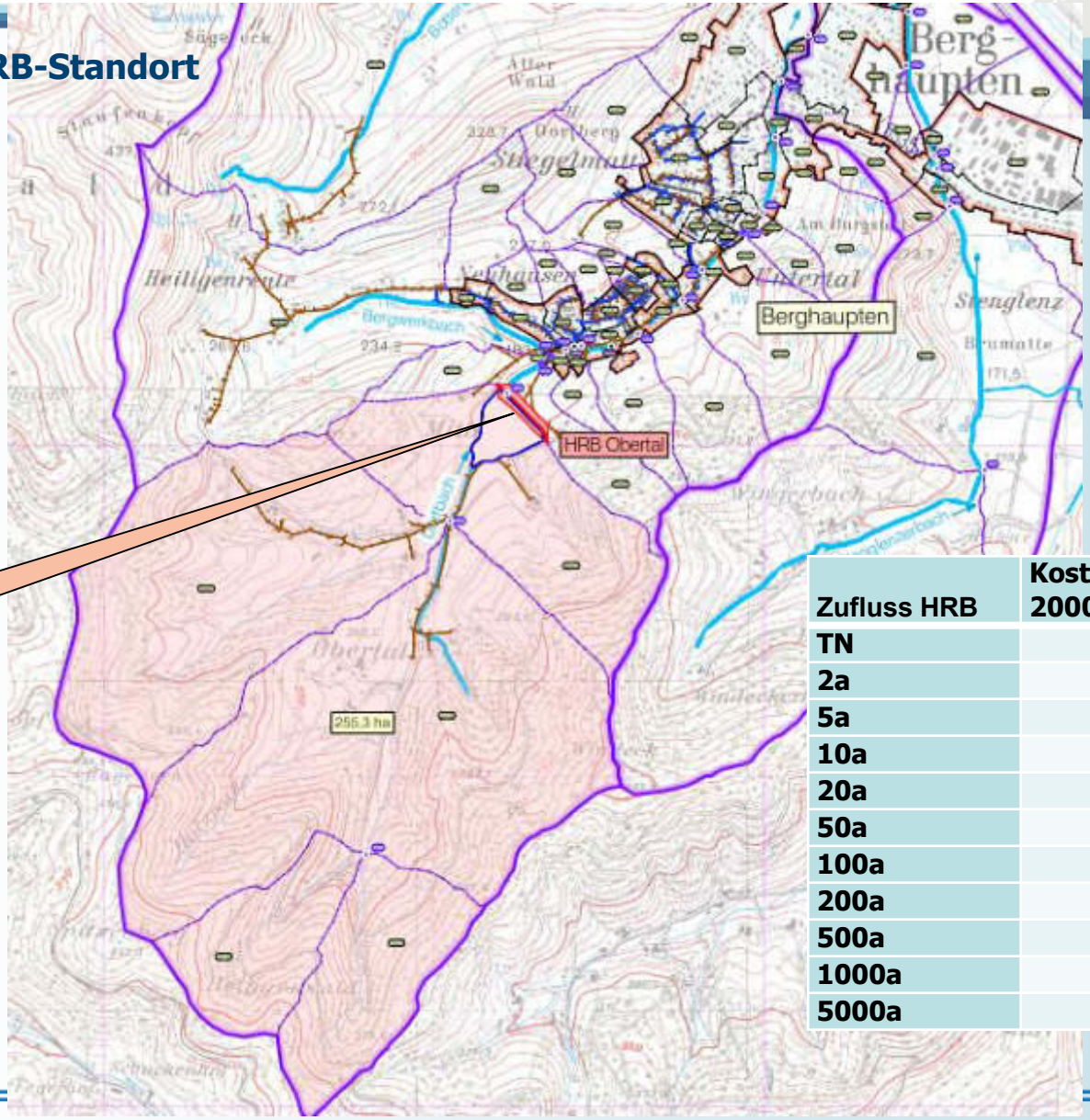

HRB Obertal
Aeo = 2,6 km²

Zufluss HRB	Kostra 2000	Kostra 2010R
TN	18	18
2a	1,70	1,62
5a	2,79	2,67
10a	3,73	3,59
20a	4,77	4,56
50a	6,25	5,98
100a	7,48	7,16
200a	8,75	8,41
500a	10,52	10,10
1000a	11,91	11,46
5000a	15,27	14,70

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obe

Vergleich neue Berechnung mit HWGK HQ100

- Neues Berechnungsmodell nach aktuellen Vorgaben des Landes für HWGK-Gewässer
- Berücksichtigung Stenglenzerbach
- Neue Hydrologie mit KOSTRA-DWD-2010R

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

HQ100 Istzustand

HQ100 Bestand

Gültige HWGK
Bestand (ohne HRB)

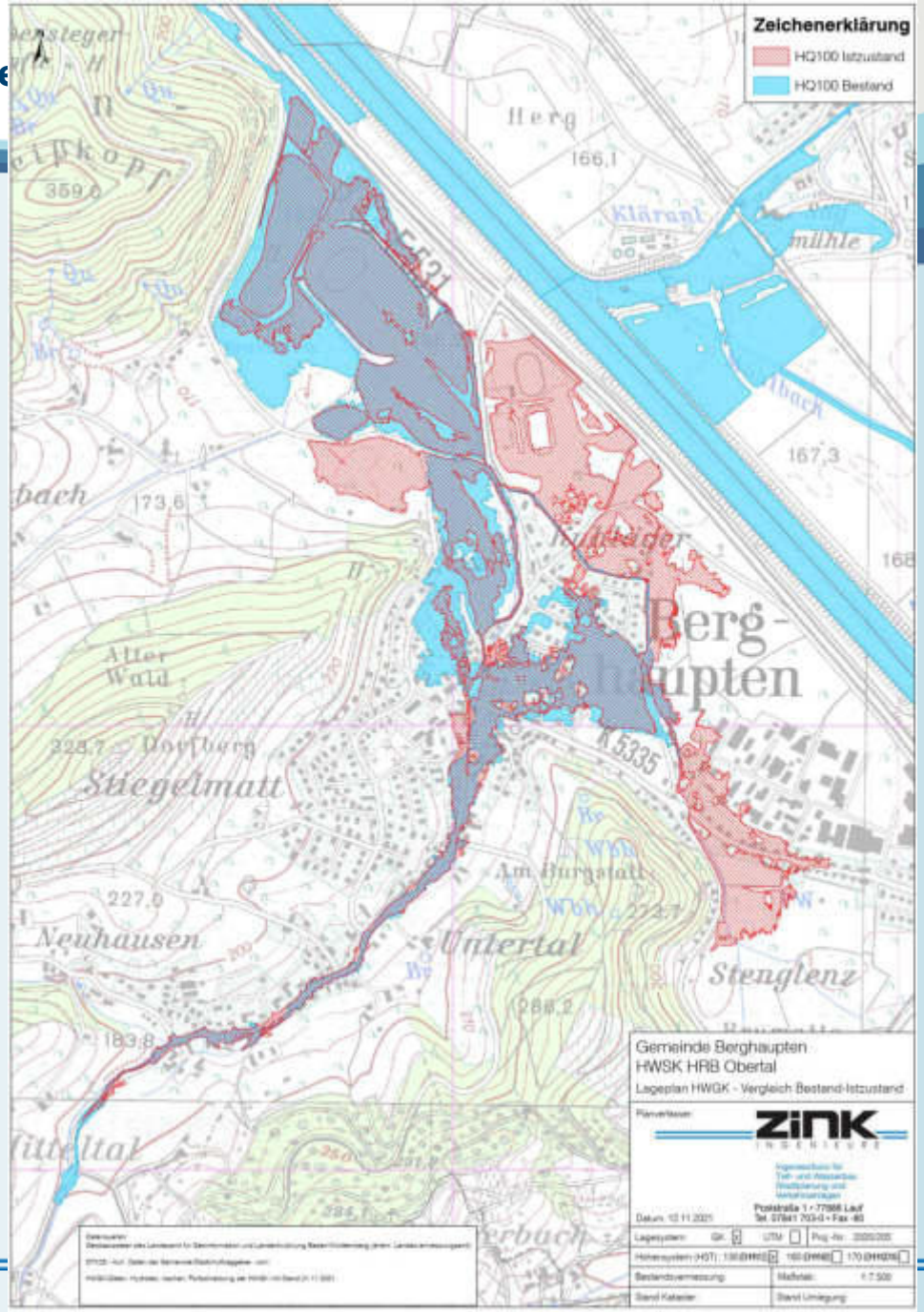

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Vergleich neue Berechnung mit HWGK – HQ100

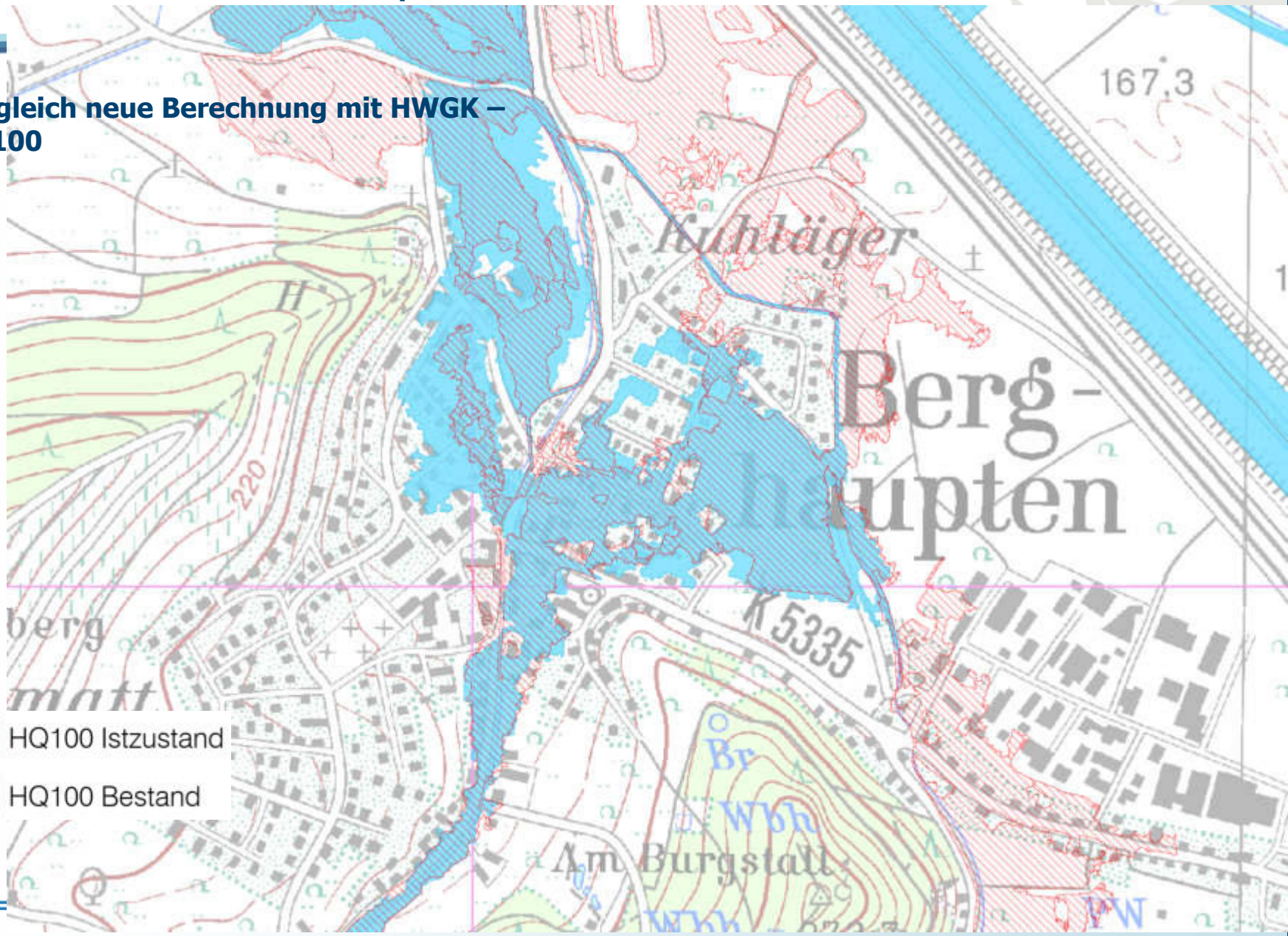

Vergleich Ist – Planung (mit HRB) HQ10

Neue Berechnung
Planung (mit HRB)

Planzustand

Istzustand

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

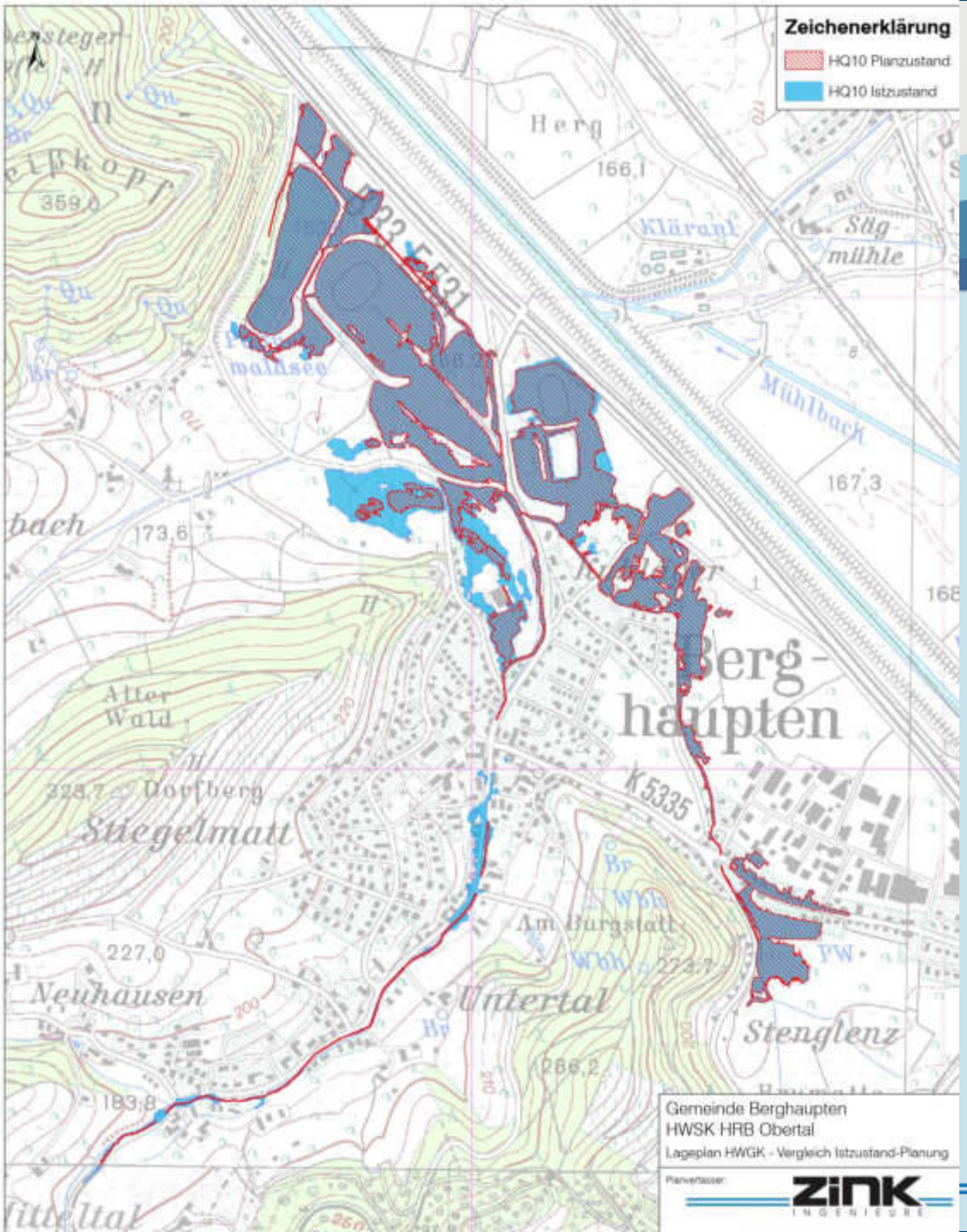

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HR

Vergleich Ist – Planung (mit HRB)
HQ20

Neue Berechnung
Planung (mit HRB)

Planzustand

Istzustand

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

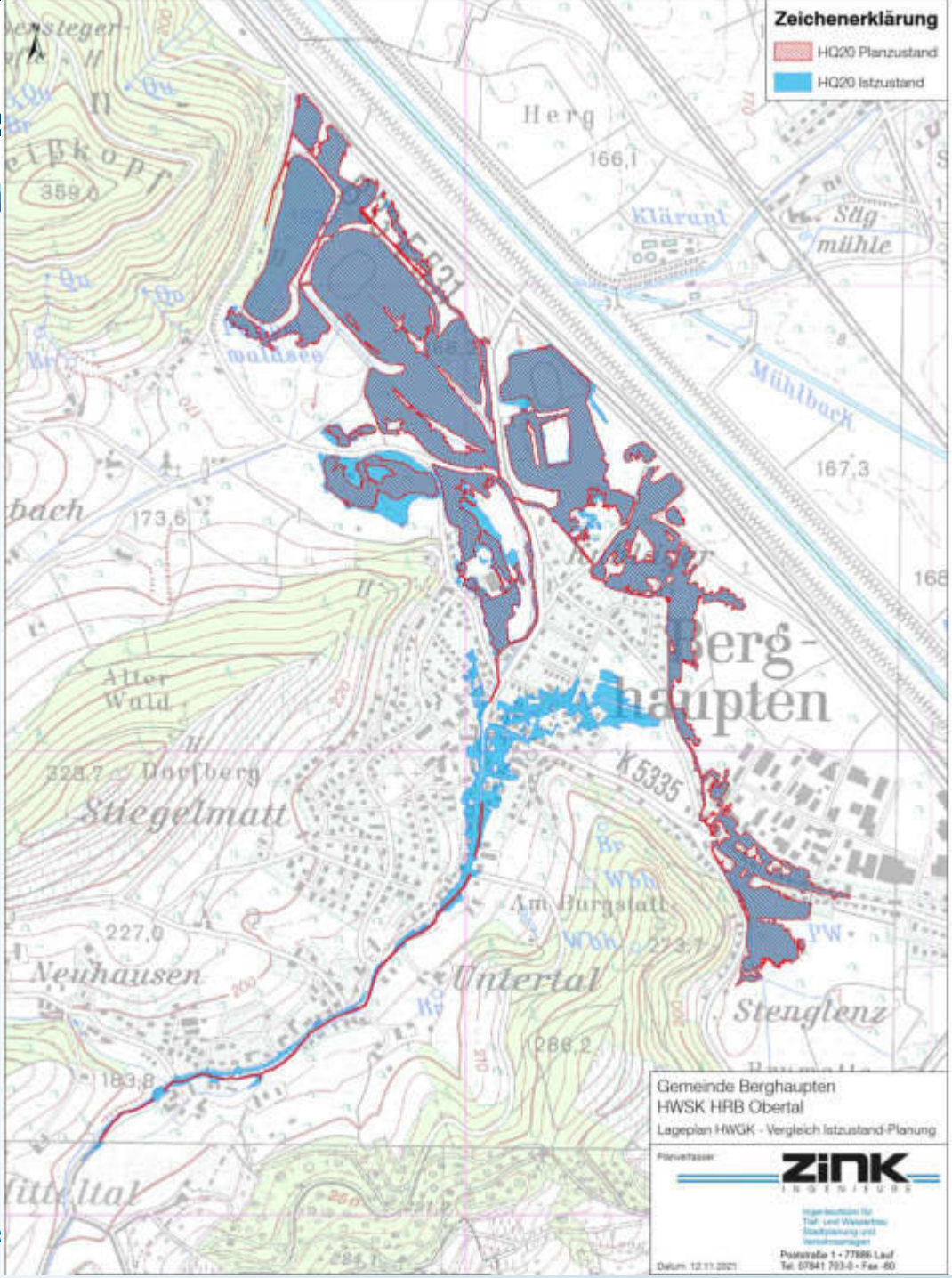

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HI

Vergleich Ist – Planung (mit HRB) HQ50

Neue Berechnung
Planung (mit HRB)

Planzustand

Istzustand

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

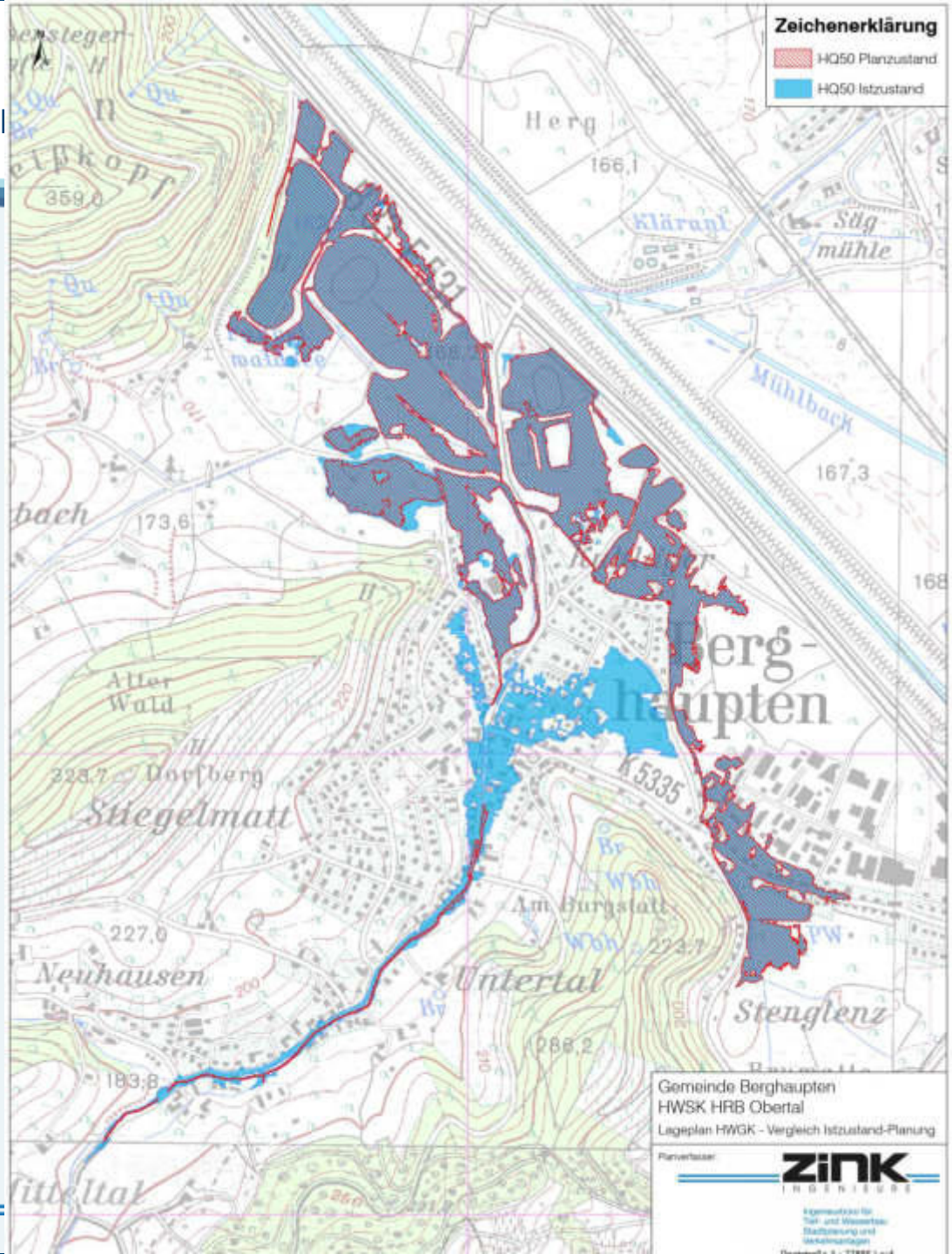

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HF

Vergleich Ist – Planung (mit HRB) HQ100

Neue Berechnung
Planung (mit HRB)

Planzustand

Istzustand

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

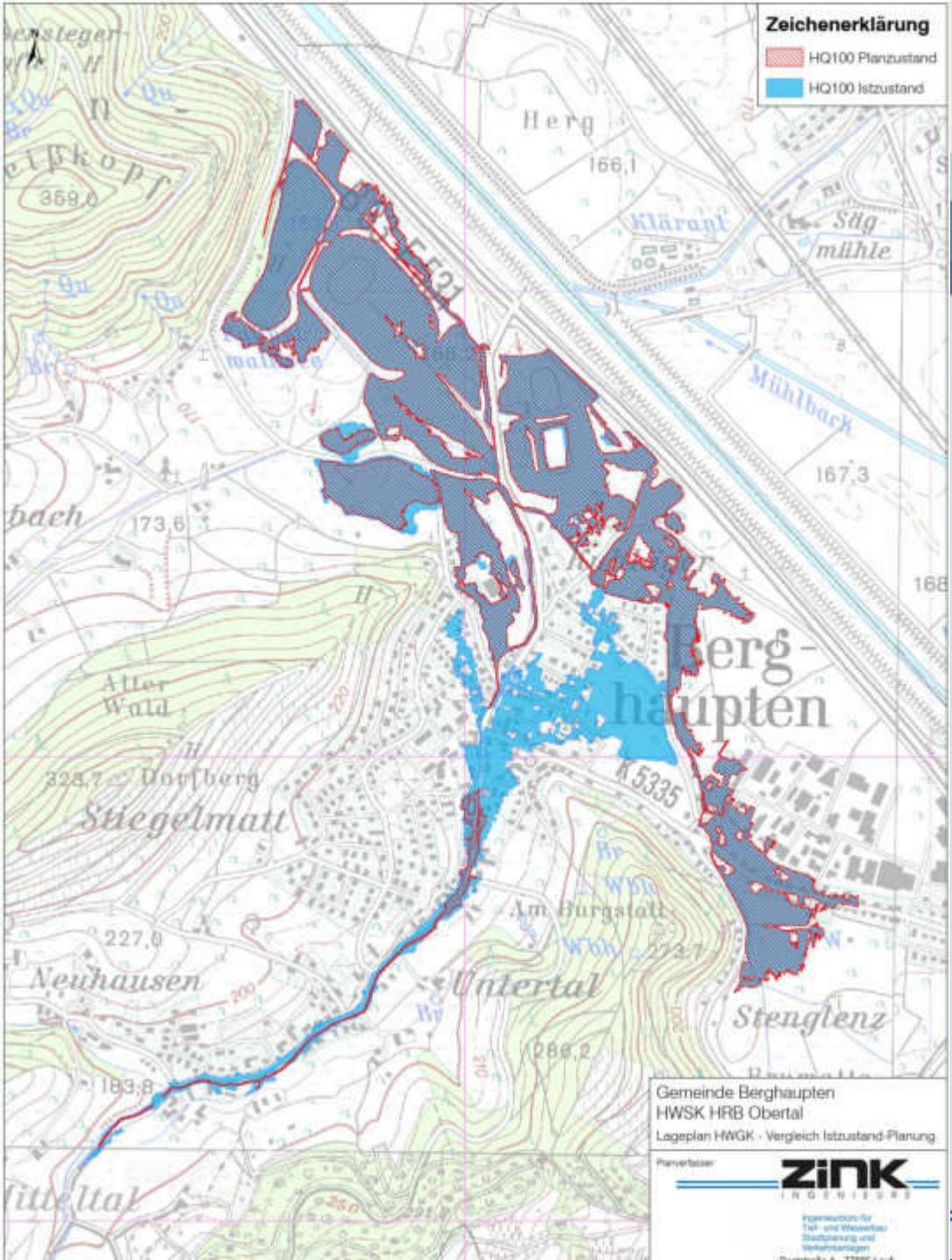

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HI

Vergleich Ist – Planung (mit HRB) HQextrem

Neue Berechnung
Planung (mit HRB)

Planzustand

Istzustand

Neue Berechnung
Bestand (ohne HRB)

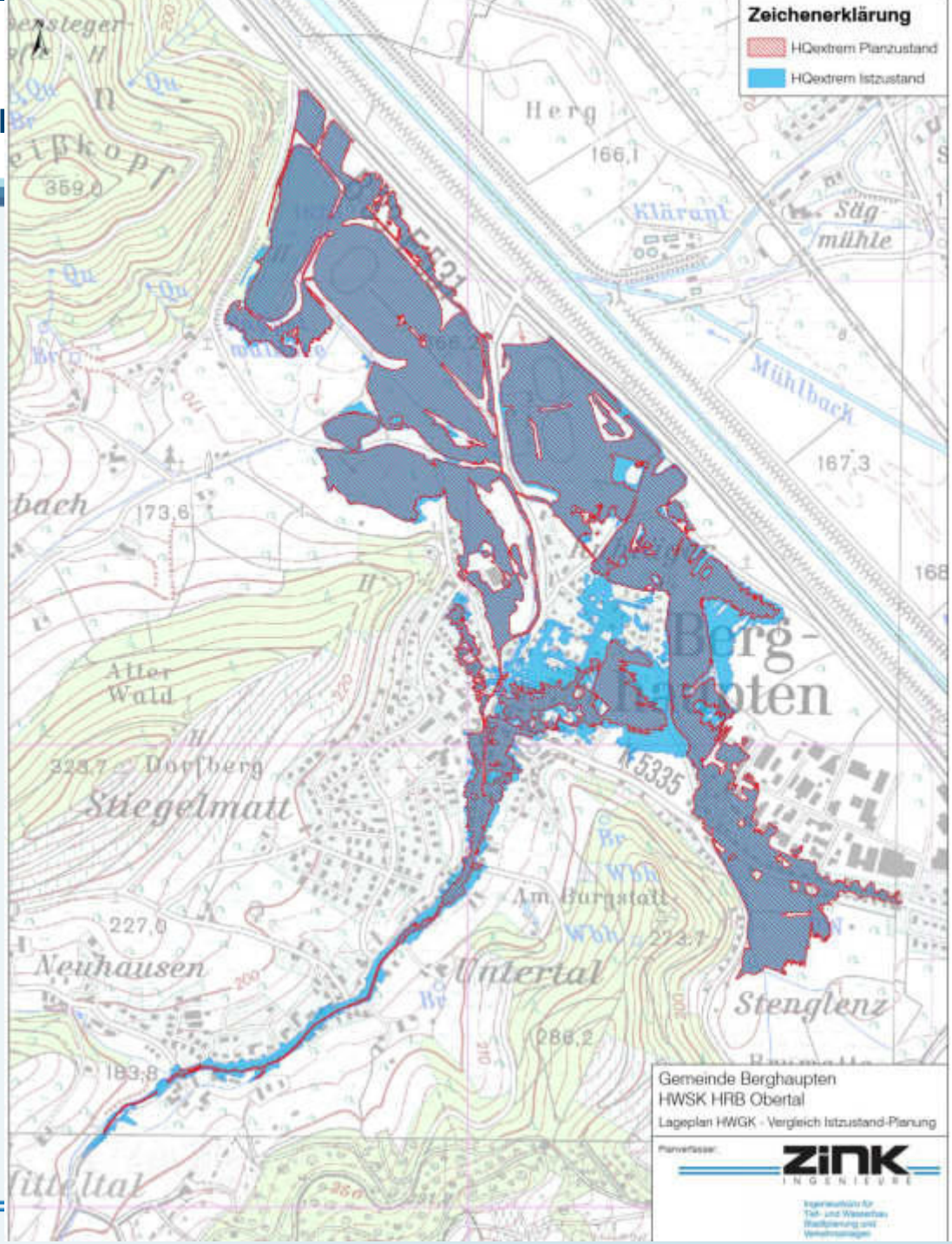

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02 – Standort Damm

HRB Obertal
Var. P02-02
Z_V = 196,50 m+NN
I_{ghr} = 72.000 m³
Q_R = 0,5 m³/s
Damm OK = 198,10 m+NN

Zv (100a Klima)

ZH2 (5000a)

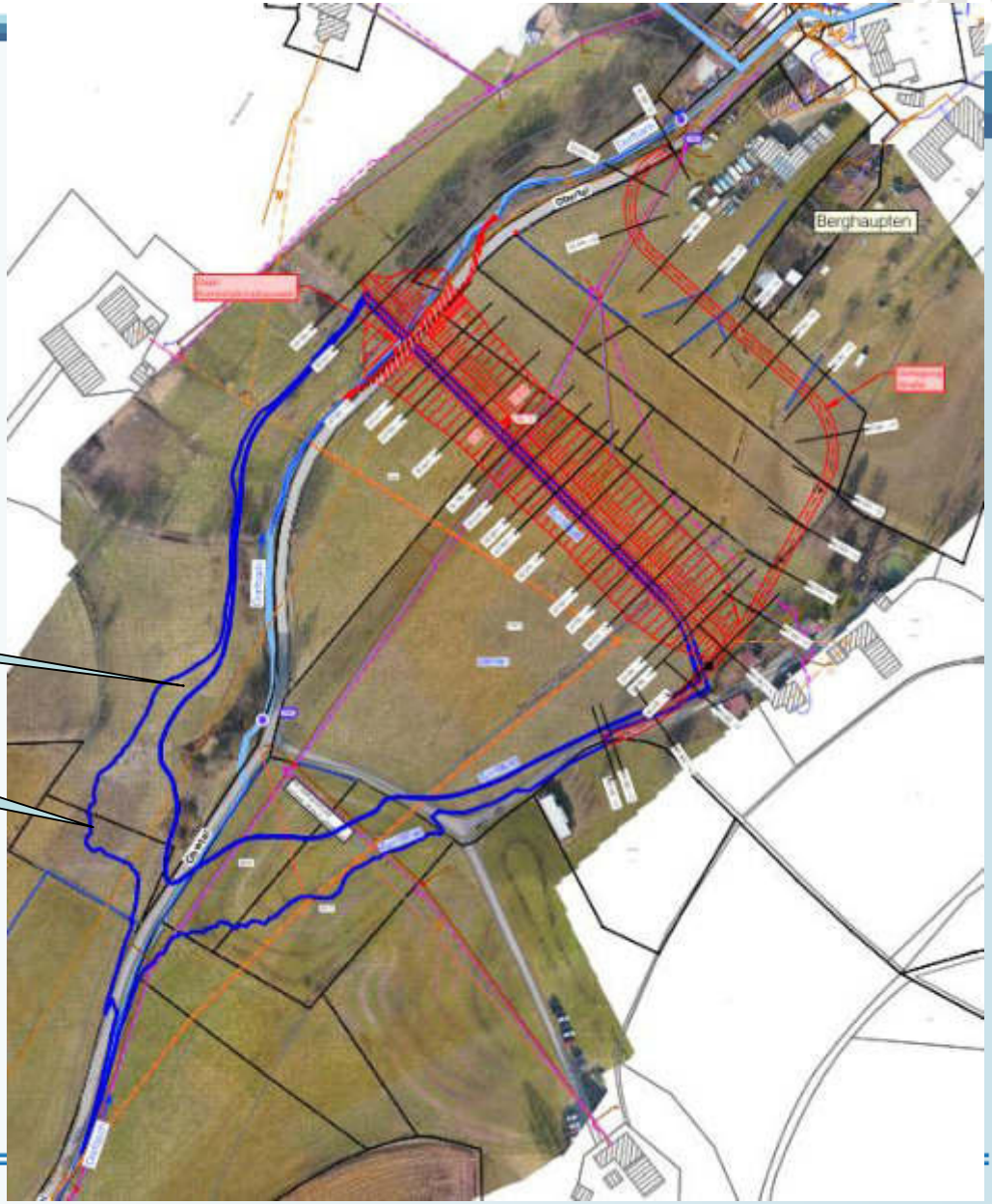

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Bemessungskonzept

Bemerkung	Zk [m+NN]	Zv [m+NN]	Ighr [m³]	Dammhöhe [m]	Unterschied Höhe [m]
Schutzgrad TN=100a	197,10	195,50	52.000	8,20	
Schutzgrad TN=100a Klima	198,10	196,50	72.000	9,20	+1,0

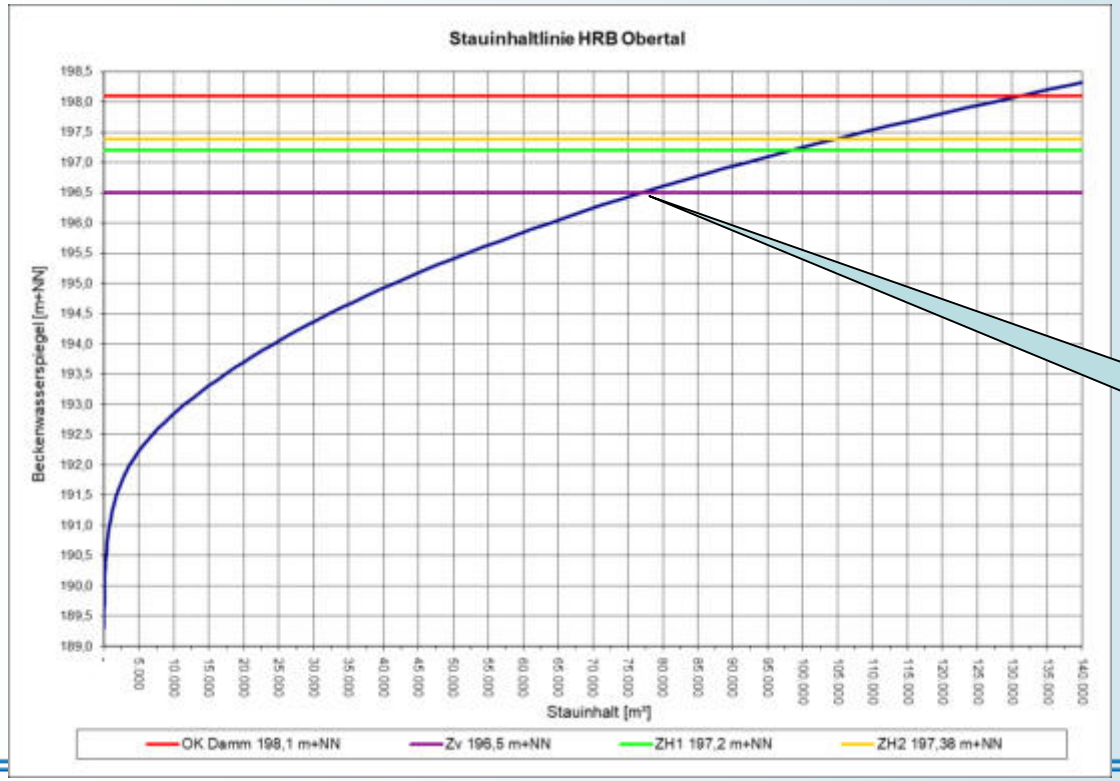

TN =100a Klima
Zv =196,50 m+NN
Ighr = 77.000 m³

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02 – Längsschnitt Dorfbach

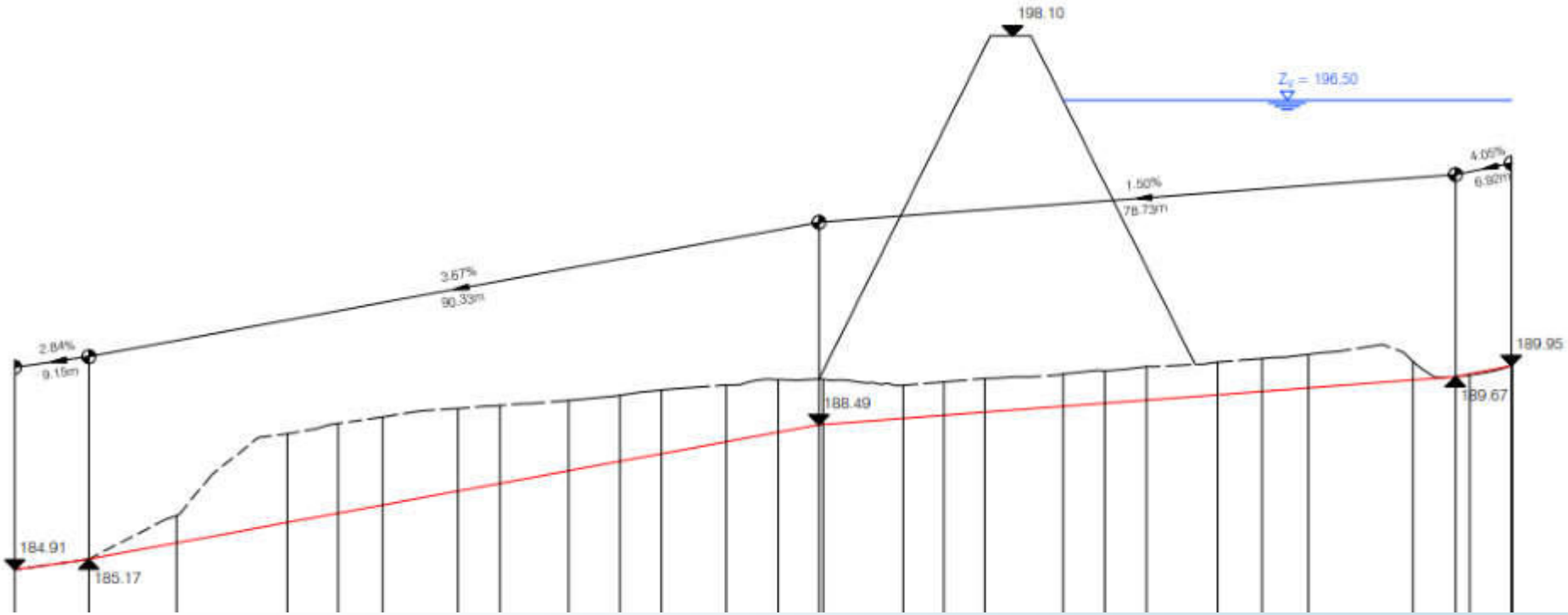

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02 – Längsschnitt Damm

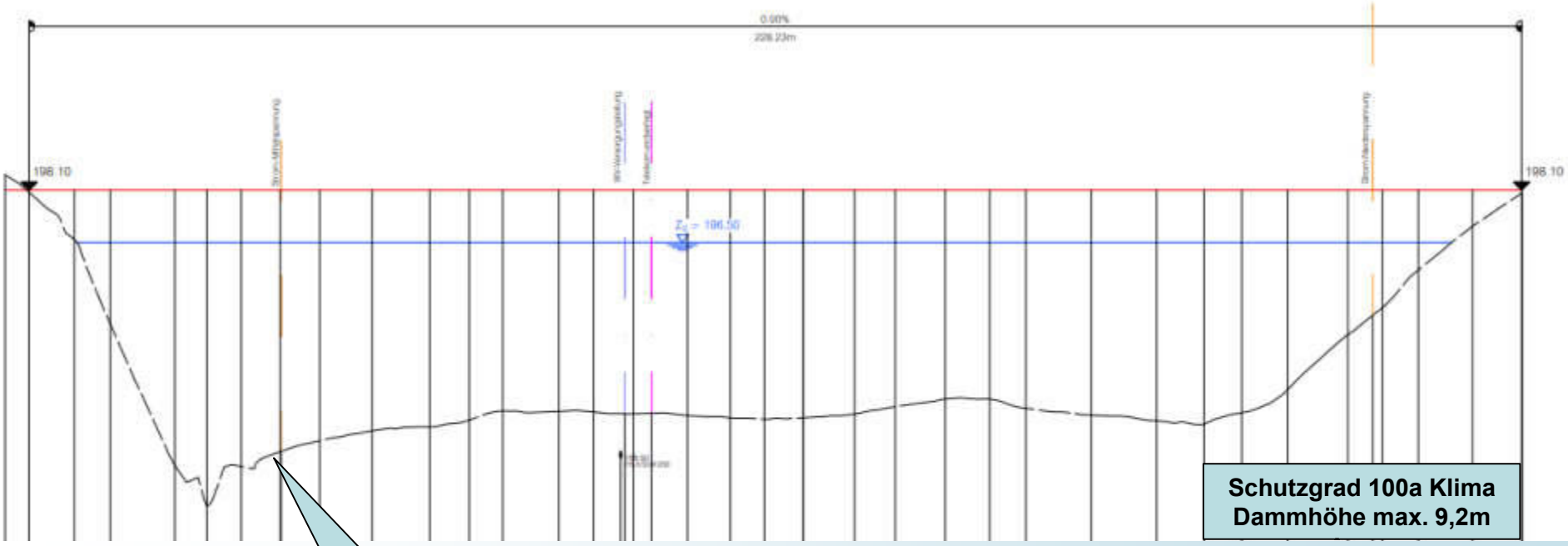

Schutzgrad 100a Klima
Dammhöhe max. 9,2m

Kombinationsbauwerk

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02-01

Verlegung Straße

Verlegung Dorfbach

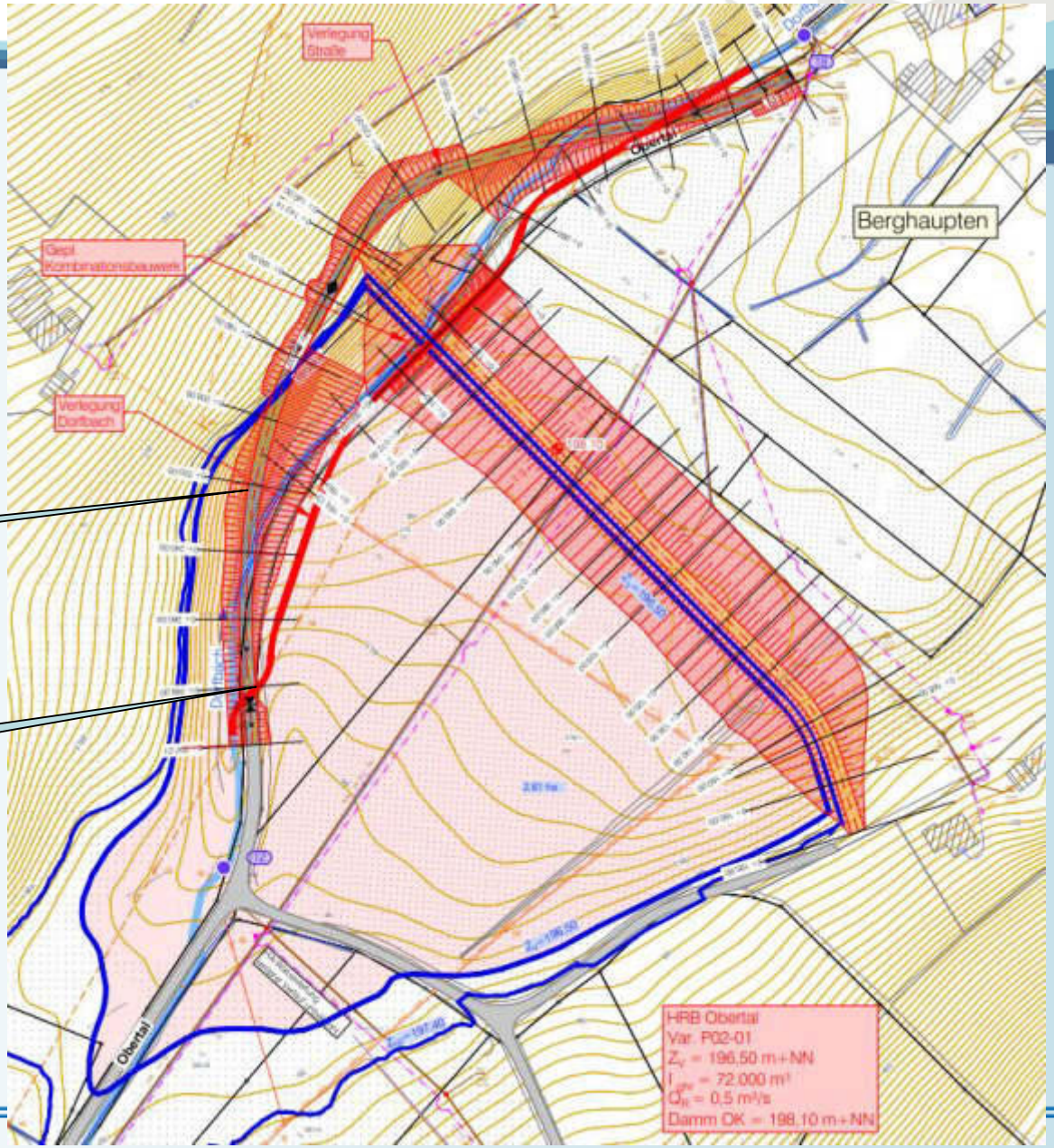

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02-01 - Wegeführung

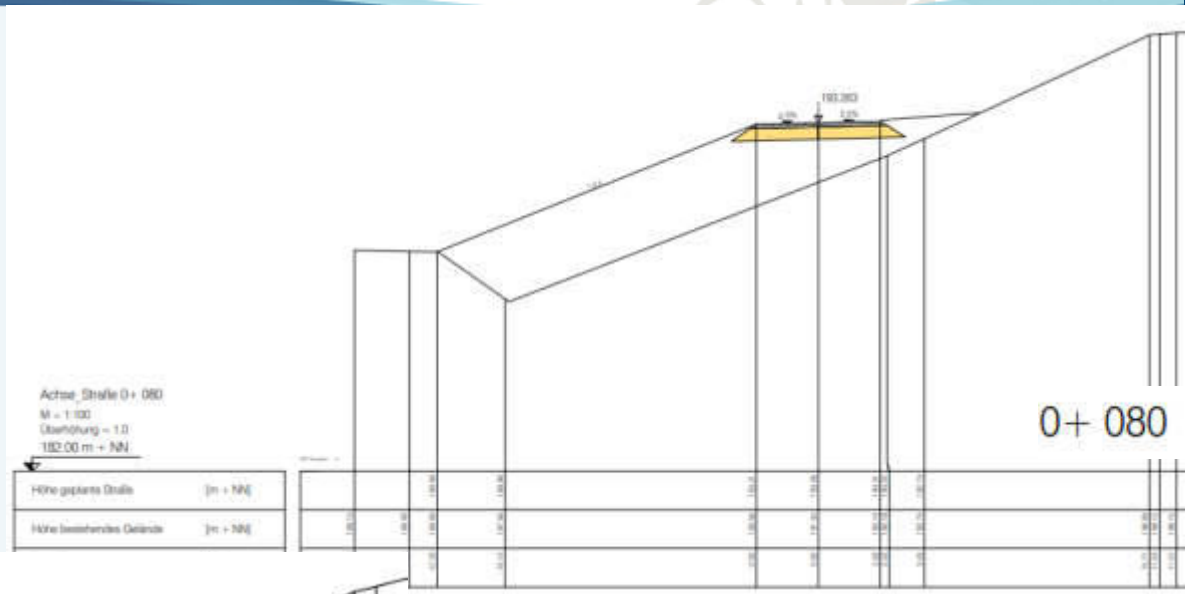

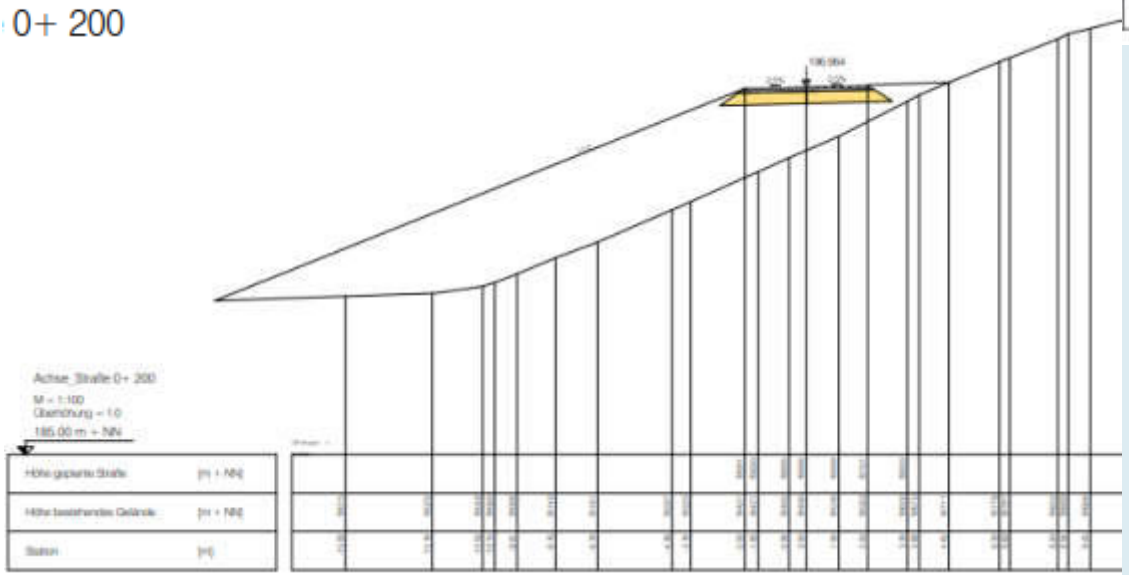

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante P02-02

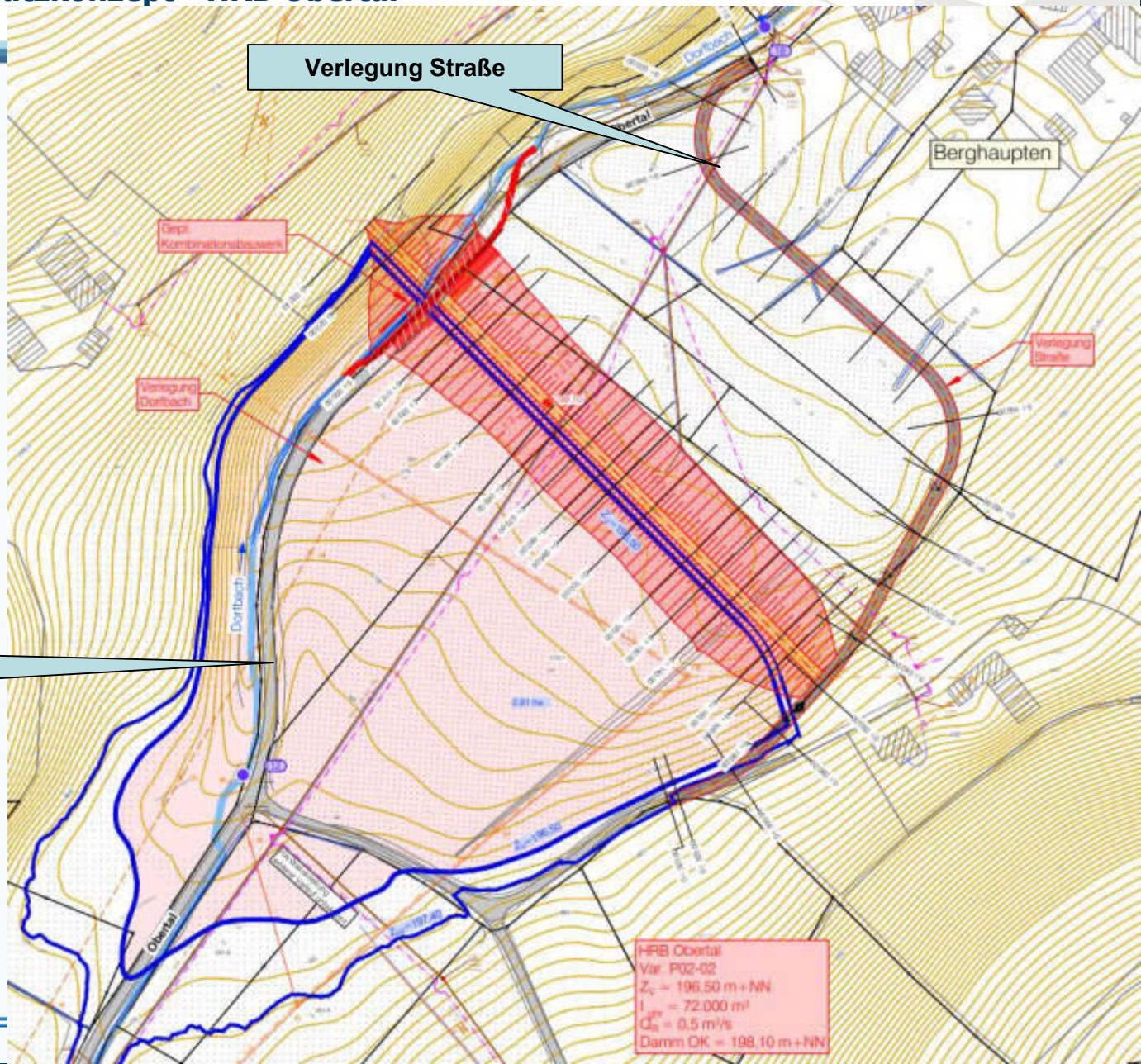

Rückbau Straße und Nutzung als Unterhaltungsweg

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept HRB Oberdorf

P02-03.1

Verlegung Straße
auf Damm

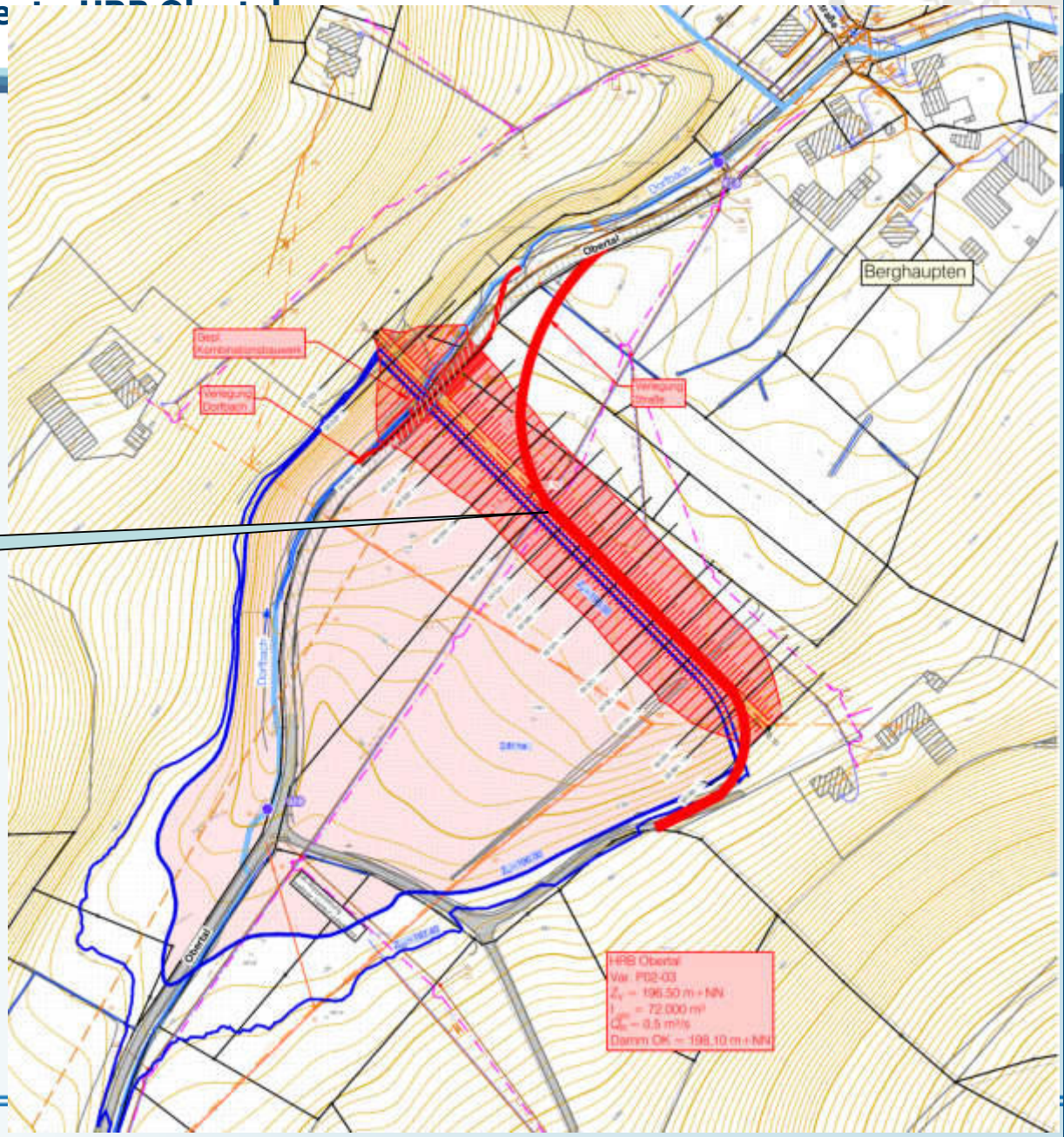

P02-03.2

Verlegung Straße
Senkrecht über Damm

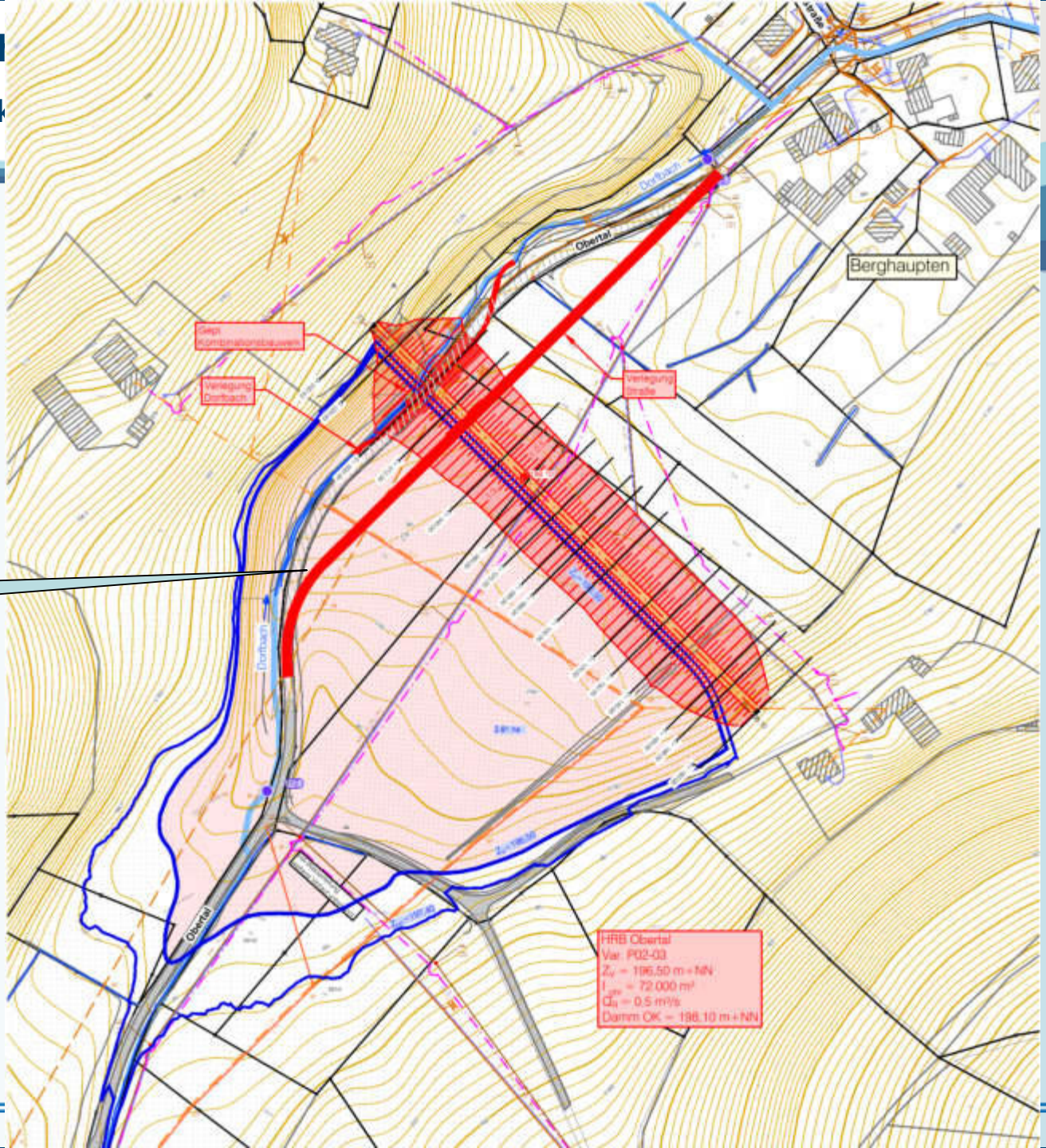

P02-04

Verlegung Straße durch Damm

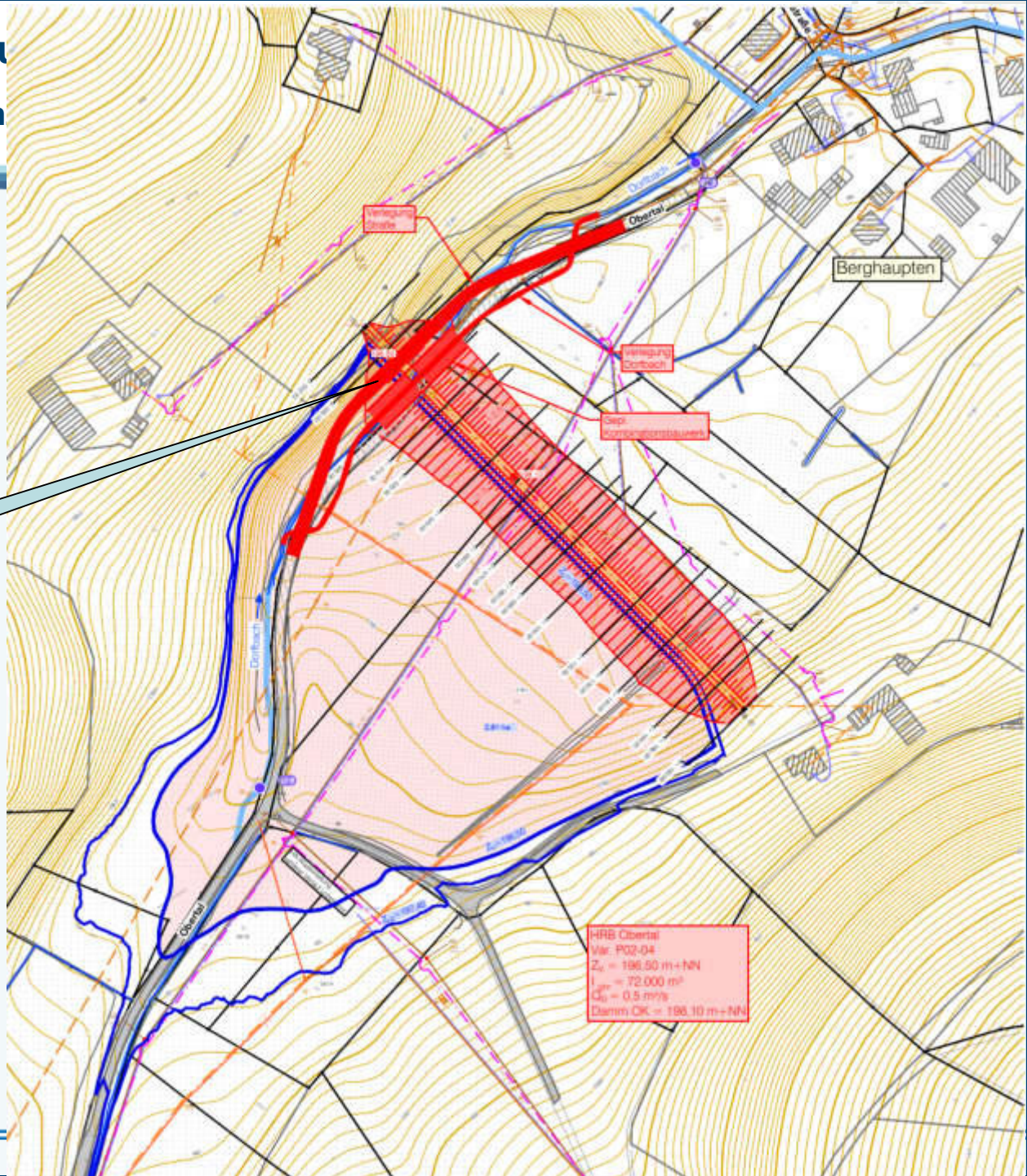

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Beispiel Stemmtor zur HW-Rückhaltung (P02-04)

Wikipedia

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Varianten Kombinationsbauwerk

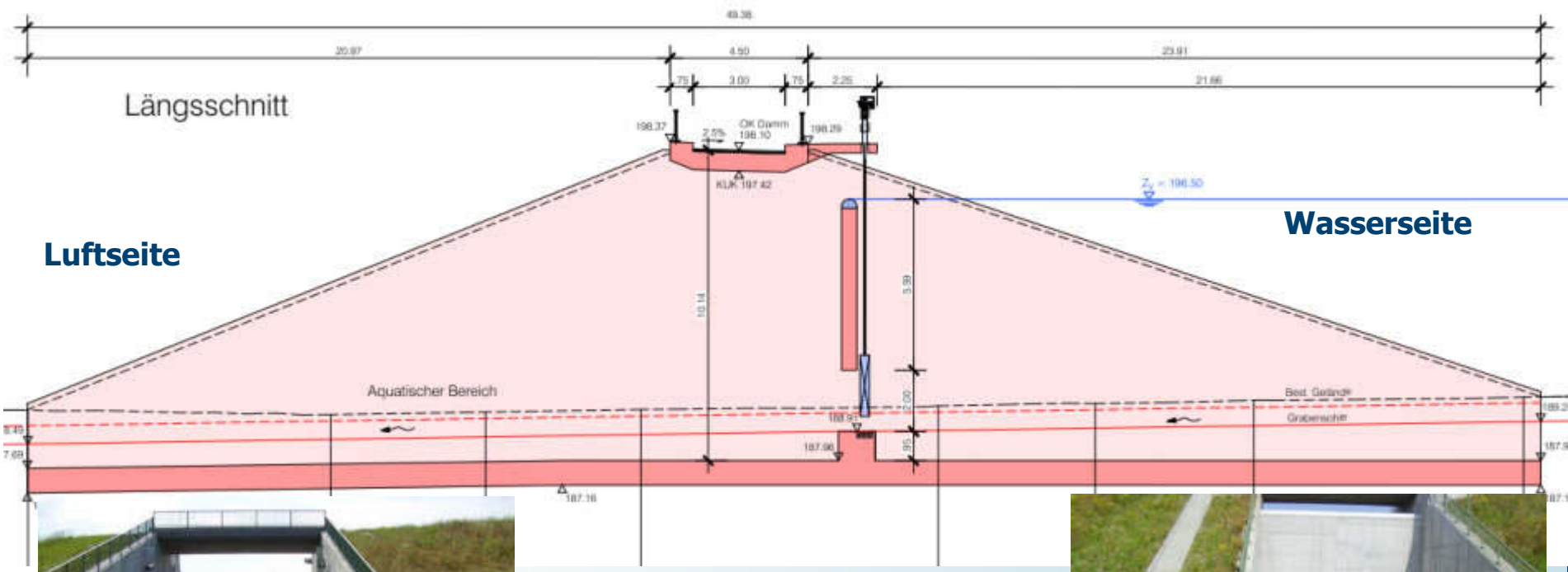

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Varianten Kombinationsbauwerk

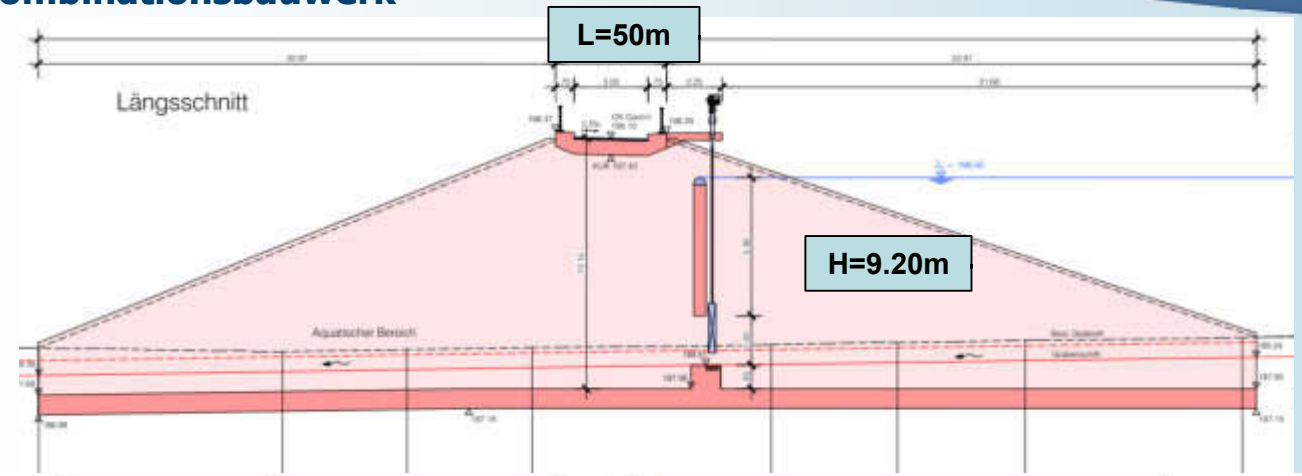

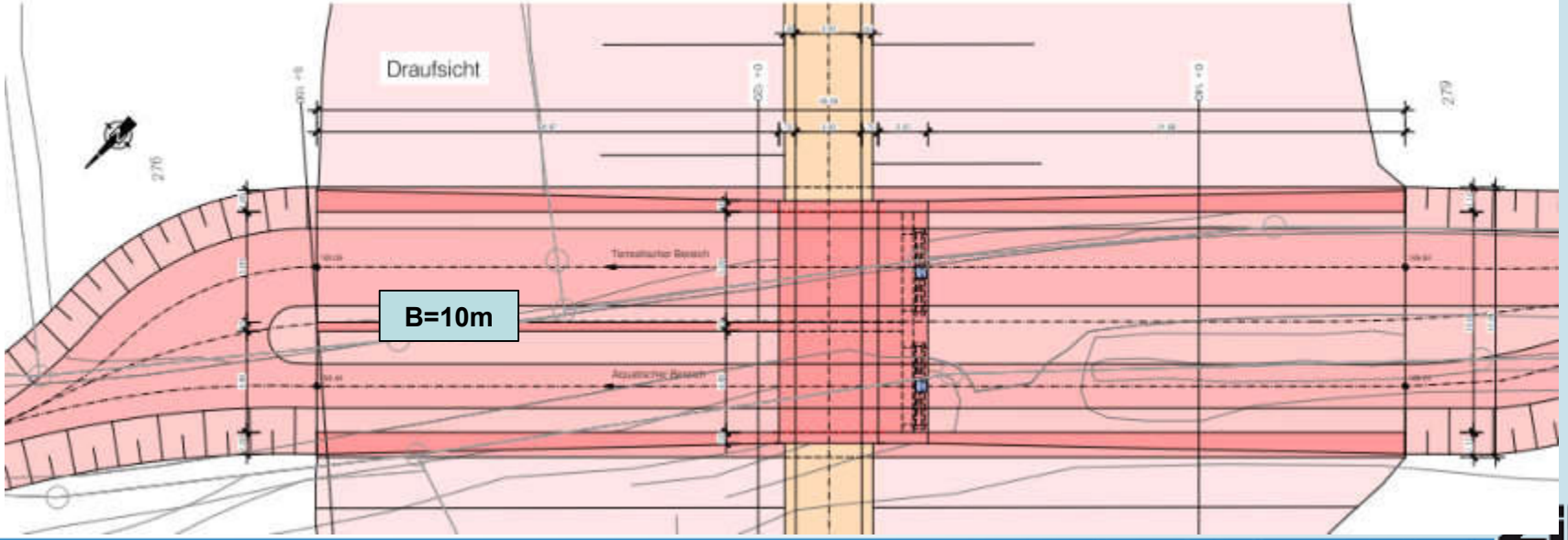

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Beispiel Kombinationsbauwerk Wasserseite

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Beispiel Kombinationsbauwerk Luftseite

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Varianten HWEA als überströmbare Dammscharte Mastix-Schotter-Deckwerk

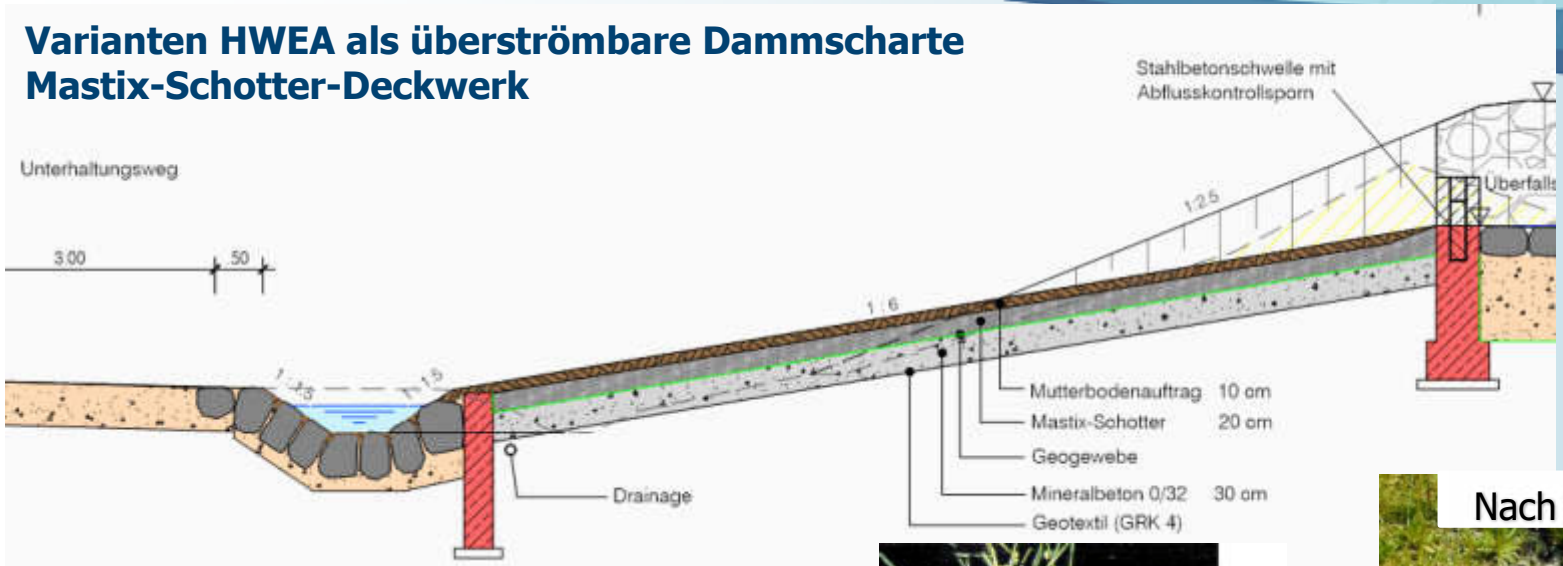

Bauzeit

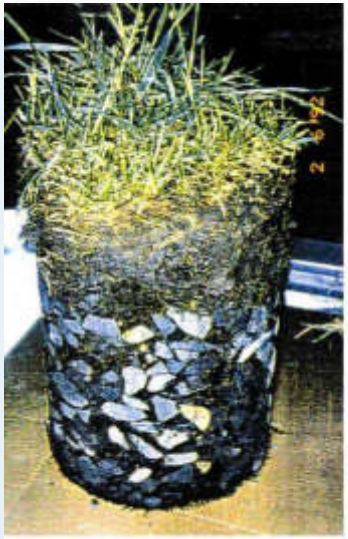

Bohrkern aus einem Deckwerk aus Mastix-Schotter mit aufgebrachter Humusschicht

Nach Fertigstellung

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Variante HWEA:
Mastix-Schotter-Deckwerk

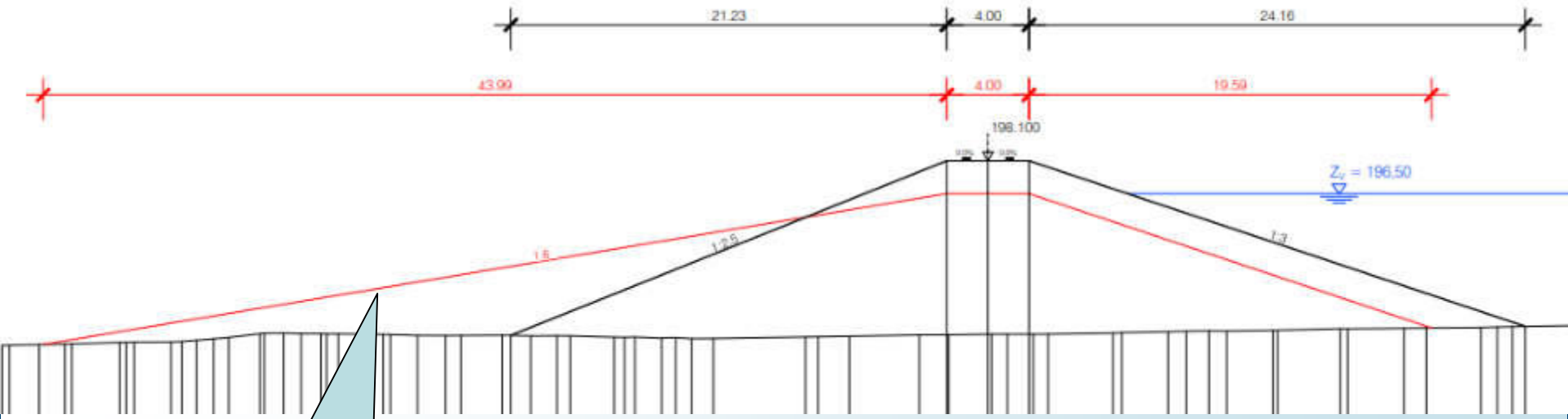

Neigung 1:6
Mastix-Schotter-Deckwerk

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Varianten HWEA als überströmbare Dammscharte Stahlbetonweise

Bauzeit

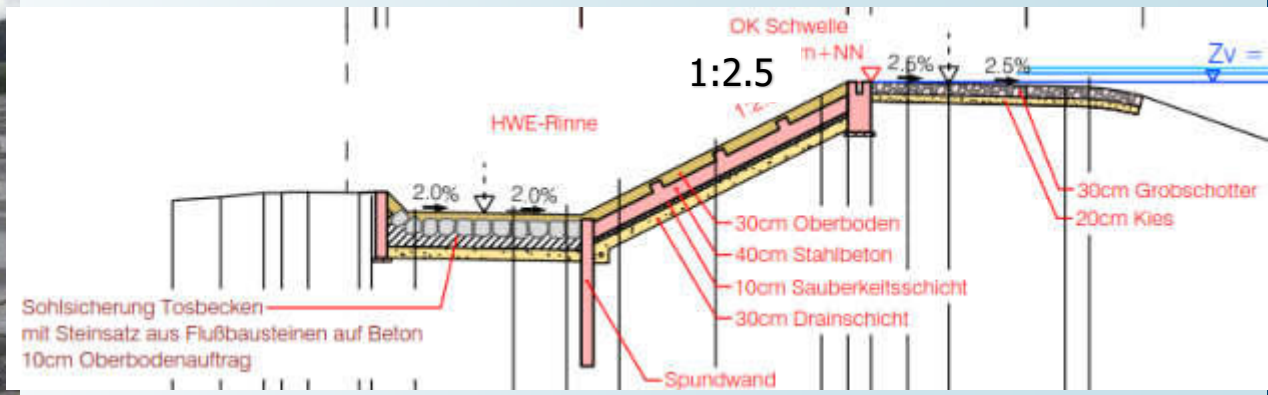

Nach Fertigstellung

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Varianten Bauwerke Grundablass und HWEA

Variante	Bauwerk (Breite HWE-Schwelle)	Dammscharte	Zk [m+NN]	Dammhöhe [m]	Unterschied Höhe bez. V01 [m]
P02-X-A	Kombinationsbauwerk (Schwelle B=10m)	keine Scharte	198,10	9,19	0
P02-X-B	Kombinationsbauwerk (Schwelle B=3m)	Scharte B=15m	197,85	8,94	-0,25
P02-X-C	Grundablassbauwerk (keine Schwelle)	Scharte B=20m	197,80	8,89	-0,30
P02-X-D	Grundablassbauwerk (keine Schwelle)	Überströmbarer Damm B=150m	197,50	8,59	-0,60

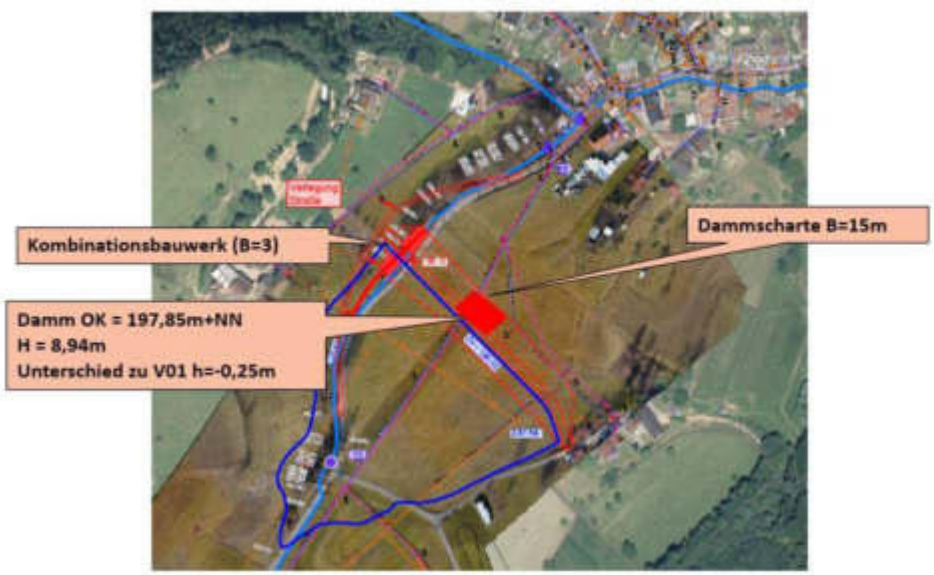

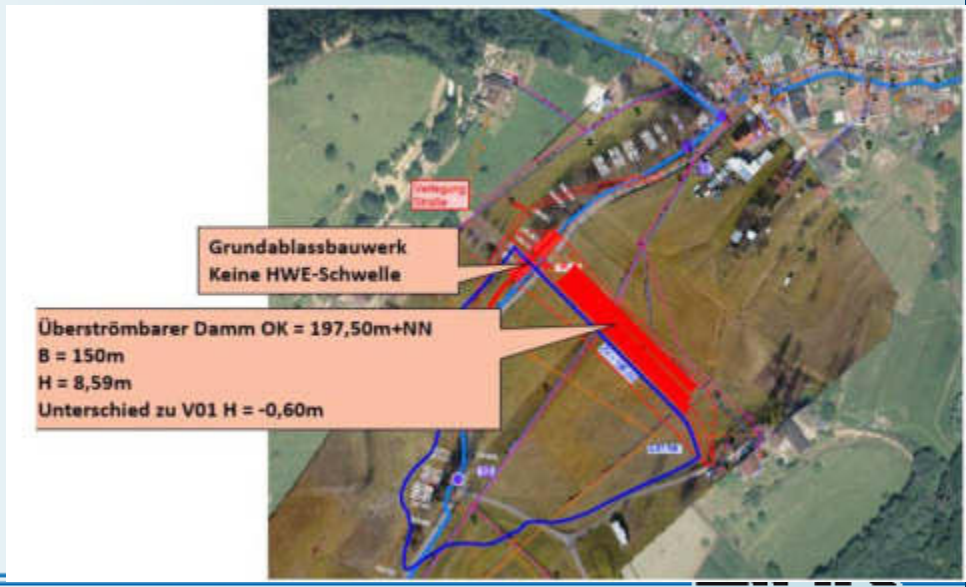

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Nutzen-Kosten- Betrachtung

Kostenschätzung

P02-01	4,8	Mio €
P02-02	4,5	Mio €
P02-03.1	4,4	Mio €
P02-03.2	5,2	Mio €
P02-04	4,8	Mio €

Nicht empfehlenswert !

Nicht empfehlenswert !

Nutzen-Kosten-Verhältnis

NKV = 1,1 bis 1,5 > 1,0 Maßnahme förderfähig

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Zusammenfassung

- Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz
  - Hydraulische Berechnung
  - Nutzen-Kosten-Untersuchung
  - Planungskonzept
- Fertigstellung der Vorplanung
- Festlegung einer Vorzugsvariante
- Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Gemeinde Berghaupten

Hochwasserschutzkonzept - HRB Obertal

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Denkmalwesen** **Bissierstr. 7, 79114 Freiburg** Keine Stellungnahme.	
2	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 3 – Landwirtschaft** **Bissierstr. 7, 79114 Freiburg** Keine Stellungnahme.	
3	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr** **Bissierstraße 7, 79114 Freiburg** Keine Stellungnahme.	
4	**Regierungspräsidium Freiburg** **Forstdirektion** **Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg** Schreiben vom 03.08.2021 Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert. Gegenüber der Bebauungsplanänderung bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	**Regierungspräsidium Freiburg** **Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** **Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.** Schreiben vom 27.08.2021 **B Stellungnahme** Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-08498 vom 31.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	**Regierungspräsidium Stuttgart** **Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege** **Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen** Keine Stellungnahme.	
7	**Landratsamt Ortenaukreis** **Badstraße 20, 77652 Offenburg** Schreiben vom 17.09.2021 **Baurechtsamt** Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig. Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) und den Bekanntmachungsnachweis auf dem Postweg zukommen zu lassen. Entsprechend Seite 2 unseres Schreibens vom 07.10.2020 senden Sie uns die dort genannten Unterlagen bitte auch elektronisch an die angegebene Mailadresse. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB). Dies hat zeitnah zu erfolgen und muss nicht erst im Rahmen einer Änderung oder Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Es werden folgende Anregungen vorgebracht:	
	Satzung: Vorspann: Dort wird die derzeit geltende Fassung des BauGB und der BauNVO erwähnt. Wir gehen deshalb davon aus, dass die weiteren Verfahrensschritte, also ab der Offenlage, entsprechend § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach den derzeit geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Hierauf sollte in der Begründung hingewiesen werden.	Wird ergänzt.
	<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> B1.1.1: Der Verweis, dass das Flachdach in WA6 zulässig ist, ist falsch. Ausweislich des zeichnerischen Teils ist diese Dachform nur in WA1 zulässig.	Wird korrigiert.
	Zeichnerischer Teil: Legende zu Bauweise: Dort findet sich der Hinweis, dass nur Einzelhäuser zulässig sind. Dies widerspricht A3.1.2.	Wird korrigiert.
	Begründung: Ziffer 2.2: Dort sollte ergänzt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Ein Verweis auf die dortige Ziffer wäre hilfreich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Ziffer 3.2.6, letzter Absatz: Dort wird vor der Bebauung einer gewissen Fläche empfohlen, Kernbohrungen durchzuführen. Im zeichnerischen Teil sollte dieser Bereich dargestellt und den Zweck der Darstellung in der Legende erläutert werden.	Der Anregung wird entsprochen, Der Bereich wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.
	Ziffer 3.2.8: Unter der Überschrift „Landwirtschaft" findet sich im letzten Absatz eine Aussage zu einer schalltechnischen Untersuchung. Es sollte eine weitere Überschrift eingefügt werden.	Wird ergänzt.
	Hinweise C5: CEF-Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines Bebauungsplans vorbeugend zu verhindern, müssen im Bebauungsplan festgesetzt werden (VGH München Urt. vom 30.03.2010 - 8N 09.1861). Die Aufnahme dieser Maßnahmen in Form von Hinweisen ist nicht rechtskonform. Wir bitten um Überprüfung.	Der Anregung, die Festsetzbarkeit der in Ziffer C5 aufgeführten CEF-Maßnahmen zu prüfen, wird entsprochen. Bei beiden Maßnahmen besteht jedoch kein bodenrechtlicher Bezug, sondern es handelt es sich um reine Handlungs- bzw. Verhaltenspflichten. Diese können jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde der Hinweis aufgenommen, dass diese Maßnahmen auf Ebene des jeweiligen Bauvorhabens zu regeln sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Urteil des VGH München inzwischen überholt ist, da § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht mehr von Festsetzungen, sondern von „Festlegungen“ von Ausgleichsmaßnahmen spricht.
	Im Bebauungsplan wird die Mindestanzahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt und in Teilbereichen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur Doppelhäuser zugelassen. Dies begrüßen wir, da die der landwirtschaftlichen Nutzung künftig entzogenen Flächen intensiver bebaut werden können und so ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erreicht wird.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	**Vermessung und Flurneuordnung** <u>untere Vermessungsbehörde:</u> Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Die Flurstückbezeichnung des Flurstücks 160 wird von anderen Signaturen überdeckt. Wir empfehlen, diese Flurstücknummer zu verschieben. Wir empfehlen auch, die Flurstückbezeichnung des einbezogenen Fuchsbühlweges, Flurstück 166, im Plan darzustellen.	Wird ergänzt.
	Das Biotop liegt teilweise auf der privaten Grünfläche des Flurstücks 161/2. Es wird vorgeschlagen, die private Grünfläche zur besseren rechtlichen Absicherung des Biotops anders abzugrenzen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der privaten und öffentlichen Grünfläche erfolgt in diesem Bereich entsprechend den Eigentumsverhältnissen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.
	Wie im Abschnitt 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, ist ein förmliches Umlegungsverfahren nicht notwendig, da die Gemeinde Eigentümerin der Grundstücke ist. Sollte dies nicht wie geplant umsetzbar sein, können wir die Gemeinde Berghaupten bei Fragen zu einem Umlegungsverfahren gerne beraten und unterstützen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>untere Flurneuordnungsbehörde:</u> Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	**Amt für Landwirtschaft**	
	Wir hatten bereits am 02.09.2020 in einer Frühzeitige Beteiligung Stellung bezogen. Gerne weisen wir sie aber erneut auf folgende Punkte hin.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Flächeninanspruchnahme</u> Die überplante Fläche beträgt ca. 3,01 ha Die Fläche wurde bisher überwiegend als Grünlandfläche und zur Produktion von Weihnachtsbäumen von einem Haupterwerbs- und Nebenerwerbslandwirt genutzt. Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde Berghaupten und teilweise in Privateigentum. Bei den Grundstücken handelt es sich um eine Fläche guter Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II. Diese guten und ackerfähigen Böden sind laut Regionalplan 2016 (3.0.2 + Begründung) zur Erfüllung ihrer vielfältigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Aufgaben für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern. Landbauwürdige Flächen dürfen nur so weit als es überwiegend öffentliche Belange erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen und sonstige bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden (3.0.9 + Begründung). Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere deshalb als gravierend einzustufen, da in den letzten Jahrzehnten sehr viele Flächen verloren gegangen sind, die ursprünglich rein landwirtschaftlichen Zwecken zur Verfügung standen. Als Ursache der Verluste ist vor allem eine starke Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Bauvorhaben zu nennen. Insofern bedauern wir, dass mit Ausweisung neuer Planungsgebiete und der daraus folgenden Bebauung weitere Flächen verloren gehen. Eine Existenzgefährdung liegt bei dem Nebenerwerbsbetrieb durch den Verlust von ca. 20 % der landwirtschaftlichen Flächen vor. Bei Bedarf sind dem Bewirtschafter gleichwertige Ersatzflächen zuzuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Weideland genutzt. Zwar werden nun Fläche guter Bodenqualität für eine Bebauung in Anspruch genommen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen ist diese Inanspruchnahme jedoch erforderlich, um die Bevölkerung von Berghaupten mit dringend benötigtem Wohnraum zu versorgen. Im Plangebiet ist auch die Errichtung von Geschosswohnungsbau und Doppelhäusern vorgegeben, um eine für Berghaupten angemessene bauliche Dichte zu erreichen. Ziel dieser Vorgabe ist auch, die Inanspruchnahme von weiteren Außenbereichsflächen zu verringern und landwirtschaftliche Flächen zu schonen.
	<u>Immissionsschutz</u> Das Planungsgebiet wird auf drei Seiten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Diese Flächen werden teilweise ackerbaulich und teilweise als Grünland genutzt. Es ist mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, ...) zurechnen.	Der Anregung, die von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen zu berücksichtigen, wird entsprochen. Nicht entsprochen wird jedoch der Anregung, einen Abstand von 20 m zwischen Wohnbaugrundstücken und Weihnachtsbaumkultur einzuplanen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Des Weiteren herrschen unserer Seitz Bedenken hinsichtlich der zurückbleibenden Insellage der Christbaumkultur und den vorgesehenen Abstand von 5 Meter. Dennoch empfehlen wir einen Schutzstreifen mit einer Breite von 20 m zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Fläche zu realisieren. Dieser Schutzstreifen dient zum Schutz beider Seiten und vermeidet Nachbarschaftsstreitigkeiten. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht derzeit nicht.	Durch die Entwicklung des Plangebiets wird nach Einschätzung der Gemeinde kein Konflikt zwischen bestehender Landwirtschaft und neuer Wohnbaugrundstücken aufgeworfen, der das Rücksichtnahmegebot verletzten könnte. Auch ergibt sich keine zusätzliche Einschränkung der angrenzenden Weihnachtsbaumkultur durch die Aufstellung des Bebauungsplans. Zwar rückt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes neue Wohnbebauung an die Weihnachtsbaumkultur heran. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass auf dem landwirtschaftlichen Grundstück mit Einschränkungen bei der Bewirtschaftung gerechnet werden muss, die über das hinausgehen, was der Bewirtschafter bereits derzeit leisten muss beziehungsweise auch leistet. Nördlich, östlich und südöstlich der Weihnachtsbaumkultur bestehen bereits wohnbaulich genutzte Grundstücke. Der Einsatz von Düsen ohne Abdriftminderung war für die Weihnachtsbaumkultur daher bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht mit dem Pflanzenschutzmittelgesetz vereinbar. Darüber hinaus wird mit der Weihnachtsbaumkultur bereits ein Abstand von mindesten 5 m zum Plangebiet eingehalten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist demnach nicht mit zusätzlichen Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche zu rechnen. Daher wird weder der Bewirtschafter mit spürbaren Folgen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Nachteile erleiden, wenn er dabei auf die Belange der Hinzutretenden Rücksicht zu nehmen hat, noch werden diese triftige Abwehransprüche wegen Lärm- und Lichteinflüssen geltend machen können. Wird zur Kenntnis genommen.
10	**Amt für Waldwirtschaft** Wald ist direkt und indirekt nicht betroffen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	**Straßenverkehr und ÖPNV** Es wird angeregt, die Möglichkeit der Einrichtung eines einseitigen Gehwegs zu prüfen.	Der Anregung, einen einseitigen Gehweg im Plangebiet anzulegen, wird nicht entsprochen. Die Ausbildung der Erschließungsstraßen im Plangebiet erfolgt als Mischverkehrsflächen ohne Ausbildung eines Gehwegs. Eine erhöhte Gefährdung verkehrsschwacher Personen ist dennoch nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen im Plangebiet überwiegend aus dem Plangebiet selbst hervorgerufen wird und kein Durchgangsverkehr besteht. Darüber hinaus ist die Ausbildung als Mischverkehrsfläche aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens vertretbar.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
12	**Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht** Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet mit den für die Landwirtschaft ortsüblichen charakteristischen Emissionen (Lärm, Staub, …) zu rechnen ist. Wir regen an, dies in die schriftliche Festsetzung des Bebauungsplans zu übernehmen. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht derzeit nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
13	**Amt für Umweltschutz** Stellungnahme wird nachgereicht.	Wird zur Kenntnis genommen,
14	**Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz** Der mit Schreiben vom 30. Juli 2021 übersandte Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form unsere Zustimmung. Im Einzelnen nehmen wir zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung: **I. Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung** **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu o.g. Plan**	Wird zur Kenntnis genommen.
	Für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich ist rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG herzustellen Die Einleitung des über den öffentlichen Regenwasserkanal abgeleiteten Niederschlagswassers in das vorhandene Gewässer bedarf gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis und das Benehmen müssen in einem eigenständigen Verfahren beim Landratsamt, Amt für Umweltschutz, beantragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	II. Altlasten **Sachstand** Die Altablagerung „Am Bettacker", Obj.-Nr. 01501 wurde nach Durchführung einer „Orientierenden Untersuchung" durch KLC GmbH, Endingen, am 26. August 2020 beim Landratsamt Ortenaukreis, hinsichtlich des bewertungsrelevanten Wirkungspfades „Boden - Grundwasser" auf Beweisniveau „BN 2" mit dem Handlungsbedarf in „B - Belassen zur Wiedervorlage - Kriterium: Entsorgungsrelevanz" eingestuft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" bedeutet, dass, vorbehaltlich der derzeitigen Nutzung des Grundstückes, kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Eine weitere Bearbeitung kommt aber dann in Betracht, wenn sich bewertungsrelevante Sachverhalte ändern (z. B. Erdarbeiten, Bebauung, Nutzungsänderung). Die Einstufung in „Belassen zur Wiedervorlage" ist demzufolge nicht gleichbedeutend mit der Feststellung der Schadstofffreiheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweise Aufgrund der Altablagerung „Am Bettacker", Obj.-Nr. 01501 ist bei Erdarbeiten in diesem Bereich eine gutachterliche Begleitung durch ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieurbüro erforderlich. Dieses muss vorab dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz- genannt werden. Im geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros KLC vom 7. Feb 2020 wird darüber hinaus aufgezeigt, dass die Fläche der Altablagerung größer ist als die bisherigen Unterlagen dokumentieren. Eine gutachterliche Begleitung wird insofern auch im Nahbereich der dokumentierten Altablagerung dringend empfohlen. Entsorgungsbedingte Mehrkosten sind jeweils nicht auszuschließen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Die aufgeführten Ergänzungen zum Sachstand und die Hinweise sind unter Ziffer C1 „Bodenschutz - Altlasten" in den schriftlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.	Die Ergänzungen werden aufgenommen.
	III. Hinsichtlich der Themen **„Oberirdische Gewässer", ,,Grundwasserschutz", ,,Wasserversorgung",** und **„Bodenschutz"** sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	**Gesundheitsamt** Keine Anregungen und Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
16	**Eigenbetrieb Abfallwirtschaft** Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsplanunterlagen berücksichtigt. Insofern ergeben sich unsererseits bei plangemäßer Umsetzung auch keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Ergänzungen hierzu sind nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortenaukreis enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis in der jeweils geltenden Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	**Regionalverband Südlicher Oberrhein** **Reichsgrafenstr. 19, Freiburg** Schreiben vom 30.08.2021 Der Bebauungsplan „Am Bettacker III" umfasst einen Geltungsbereich von etwa 3,0 ha und setzt im Wesentlichen ein Allgemeines Wohngebiet WA, Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche fest. Der Bebauungsplan wird nach § 13b BauGB aufgestellt und entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Daher ist für eine rechtssichere Abwägung der Wohnbauflächenbedarf zu begründen. Dabei sind die im Regionalplan genannten Ziele und Grundsätze entsprechend dem Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie dem Berücksichtigungsgebot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu beachten. Darüber hinaus gilt auch für einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB insbesondere die Bodenschutzklausel nach § la Abs. 2 BauGB sowie der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung. Die Gemeinde Berghaupten ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 1 (Z) Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt. Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs ist nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 (G) ein Zuwachsfaktor von 0,25% als Orientierungswert zugrunde zu legen. Bei der Bedarfsermittlung sind auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, zu berücksichtigen. Die Bedarfsermittlung nach den o.g. Kriterien wurde unter Ziffer 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan plausibel dargelegt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ein über diesen Bebauungsplan hinausgehender Flächenbedarf u.E. nur noch über einen Flächentausch auf FNP-Ebene begründbar ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund der Begrenztheit des Flächenpotenzials sollte mit den Bauflächen sparsam umgegangen und angemessene Baudichten vorgesehen werden. Sofern auch jüngere und ältere Menschen im Ort gehalten werden sollen, müssen entsprechende Bauformen mit kleineren Wohneinheiten angeboten werden. Wir begrüßen, dass zumindest ein Gebäude mit 5 Wohneinheiten und weitere Einzelgebäude mit meist bis zu 3 Wohneinheiten vorgesehen sind und dass die festgesetzten Gebäudehöhen und die Anzahl der Vollgeschosse adäquate Bebauungsmöglichkeiten eröffnen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	Laut Ziffer 4.3 der Begründung ist der Flächennutzungsplan nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen. Hierbei ist auf § 6 (5) BauGB hinzuweisen, wonach jedermann über den aktuellen Inhalt des Flächennutzungsplans Auskunft verlangen kann. Folglich hat die Berichtigung des Flächennutzungsplans unverzüglich nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erfolgen. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist dem Regierungspräsidium Freiburg der berichtigte Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan zuzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Aus regional planerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	**Deutsche Bahn AG** **Hauptstraße 14, 77652 Offenburg** Keine Stellungnahme.	
19	**Handwerkskammer Freiburg** **Bismarckallee 6, Freiburg** Keine Stellungnahme**.**	
20	**IHK - Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein** **Schnewlinstr. 11 – 13, Freiburg** Schreiben vom 17.08.2021	
	Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken zu äußern.	Wird zur Kenntnis genommen.
	In der Abwägung wurde eigentlich zugesagt, dass für das WA1 mit dem MFH zwingend drei Vollgeschosse festgesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Abweichend der Abwägung hat sich die Gemeinde entschieden, für den Bereich des Mehrparteienhauses die bisherige Festsetzung mit mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen beizubehalten.
	Zudem bleibt für uns die Frage, ob mit den Höhenfestsetzungen in allen Nutzungszonen auch tatsächlich drei Vollgeschosse möglich wären. Der Begründung ist dies nicht eindeutig zu entnehmen. Zudem wird die topografische Situation nicht beschrieben. Zum besseren Verständnis wären Geländeschnitte mit Bebauung sehr hilfreich.	In den dem Bebauungsplan beigelegten Geländeschnitten ist aufgezeigt, dass drei Vollgeschosse entstehen können. Die Geländeschnitte waren auch Bestandteil des Bebauungsplan-Entwurfs in der Offenlage.
21	**terranets bw GmbH** **Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart** Schreiben vom 02.08.2021	
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
22	**Vodafone** **Postfach 10 20 28, Kassel** Schreiben vom 15.09.2021	
	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
23	**Deutsche Telekom AG** **Okenstr. 15 – 27, Offenburg** Keine Stellungnahme.	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
24	**bnNetze GmbH** **Tullastr. 61, Freiburg** Schreiben vom 16.08.2021 Keine weiteren Bedenken und Anregungen.	 Wird zur Kenntnis genommen.
25	**Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG** **Lotzbeckstr. 45, Lahr** Schreiben vom 04.08.2021 Wir beziehen uns weiterhin auf die Stellungnahme vom 03. September 2020. Bitte ändern Sie die Bezeichnung unter **Punkt 7.4.3 Elektrizität** von „Netze Mittelbaden“ in „Überlandwerk Mittelbaden“ um. Wir haben sonst keine weiteren Anregungen und Einwände vorzubringen, bitten Sie jedoch, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	 Wird geändert. Wird zur Kenntnis genommen.
26	**Polizeipräsidium Offenburg** **Sachbereich Verkehr** **Prinz-Eugen-Straße 78, 77654 Offenburg** Schreiben vom 25.08.2021 • *Gemäß unserem Telefonat am 25.08.2021 ist im Plangebiet eine Zone 30 (VZ 274.1) ohne Gehweg vorgesehen!* Aufgrund des Umfangs von 27 Bauplätzen im Plangebiet erscheint die Anlage eines zumindest einseitigen Gehwegs zum Schutz verkehrsschwacher Personen (Kinder, Senioren, etc.) aus verkehrspolizeilichen Belangen als angebracht. • *Ruhender Verkehr:* *Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO, abweichend von § 37 Abs. 1 LBO, auf 2,0 Stellplätze pro Wohnung erhöht.* *Öffentliche Parkplätze werden nicht im Plangebiet angelegt. Das Parken im Straßenraum ist jedoch aufgrund der gewählten Fahrbahnbreite grundsätzlich möglich.* *Der ruhende Verkehr wird daher vorrangig über die privat anzulegenden Stellplatzflächen realisiert, die pro Wohneinheit vorzuweisen sind.* Die Realität zeigt, dass trotznachzuweisender Stellplätze die Fahrzeuge der Anwohner auf öffentlichem Verkehrsraum geparkt werden. Unabhängig davon wird eine Nutzung der öffentlichen Straße als Parkraum von Besuchern notwendig sein. Verschärft wird die Situation durch die Subventionierung von Elektrofahrzeugen, die eine Schwemme von Neuzulassungen erzeugt. Ein Begegnungsverkehr wird sich daher schwierig gestalten, ferner die Zufahrt von Rettungsdiensten (Feuerwehr, etc.)! Ergänzend zur bereits zugesandten Stellungnahme weisen wir ferner darauf hin, dass zur Herstellung/Wahrung entsprechender Sichtweiten zu öffentlichen Verkehrsflächen, Einfriedungen sowie Hecken- und Gehölzpflanzungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m, gemessen über dem Straßenrand, begrenzt sein sollten!	 Der Anregung, einen einseitigen Gehweg im Plangebiet anzulegen, wird nicht entsprochen. Die Ausbildung der Erschließungsstraßen im Plangebiet erfolgt als Mischverkehrsflächen ohne Ausbildung eines Gehwegs. Eine erhöhte Gefährdung verkehrsschwacher Personen ist dennoch nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen im Plangebiet überwiegend aus dem Plangebiet selbst hervorgerufen wird und kein Durchgangsverkehr besteht. Darüber hinaus ist die Ausbildung als Mischverkehrsfläche aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens vertretbar. Der Anregung, zusätzliche öffentliche Parkplätze herzustellen oder die Straßenverkehrsfläche zu verbreitern, wird nicht entsprochen. Durch die gewählte Straßenbreite von 5,50 m ist das Parken im Straßenraum möglich. Die Befahrbarkeit der Straße mit Versorgungs- oder Rettungsfahrzeugen ist gewährleistet. Die Gewährleistung eines Begegnungsverkehrs ist hierbei nicht Ziel der Planung. Vielmehr kann hierdurch eine weitere Verkehrsberuhigung erreicht werden. Der Anregung, Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen in der Höhe zu reduzieren, wird nicht entsprochen. Die Vorgaben zu Einfriedungen sollen ein hohes Maß an gestalterischer Freiheit ermöglichen. Änderungen sind daher nicht vorgesehen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
27	**Mittelbadische Entsorgungs- und Recyclingbetriebe GmbH** **Neulandstr. 9, 77855 Achern** Keine Stellungnahme.	
28	**Stadt Gengenbach – Bauamt** **Victor-Kretz-Str. 2, 77723 Gengenbach** Keine Stellungnahme.	
29	**BUND-Umweltzentrum Ortenau** Hauptstraße 21, 77652 Offenburg Schreiben vom 10.08.2021 Anlässlich der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 13 b möchten wir dazu Stellung nehmen. Wir bedanken uns für die Bearbeitung unserer Kritikpunkte in der Abwägungstabelle. Allerdings wurden viele Argumente auch durch die weitere Planung nicht entkräftet. Wir möchten deshalb auch in dieser Planungsphase nochmals kritisch Stellung nehmen. **1. Anwendung von § 13b BauGB** Auch die gewählte Darstellung des Gebietes unter Einbeziehung der gar nicht zur Bebauung vorgesehenen Fläche im Südosten kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich das neu geplante Baugebiet im vorliegenden Fall nur mit einem kurzen Schenkel an eine bestehende, zusammenhängende Bebauung anschließt. An der Seite des zweiten Schenkels findet sich nur ein Einzelhaus. Eine Verbindung zur linienhaften Bebauung entlang der Talstraße ist nicht gegeben und eine abrundende Funktion definitiv nicht zu erkennen, da sich westlich des geplanten Gebiets keine neue Bebauung anschließt. Eine rechtlich haltbare Möglichkeit zur Anwendung des § 13b BauGB wäre unserer Ansicht nach höchstens dann gegeben, wenn nur der sich an die durchgehende Bebauung anschließende Teil bebaut würde und man auf den Schenkel Richtung Fuchsbühlweg verzichtet. Diese Lösung wäre auch im Hinblick auf Punkt 2 eher zu vertreten.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Nach § 13b BauGB gilt für die formelle Einleitung des Aufstellungsverfahrens die Regelung des § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Der Begriff des Sich-Anschließens im Sinn des § 13b BauGB erfordert einen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Plangebiet und der anschlussfähigen Bestandsbebauung. Anders als bei einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sieht der Gesetzeswortlaut des § 13b BauGB eine Prägung der ausgewiesenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs nicht vor. Das beschleunigte Verfahren soll sich auch nicht nur auf einzelne Außenbereichsflächen beziehen, sondern ermöglicht einen beachtlichen Bebauungsplanumgriff. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein „Anschließen“ im Sinn von § 13b BauGB jedenfalls voraussetzt, dass das Plangebiet in nennenswerter Breite an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt und sich davon ausgehend in den Außenbereich erstreckt, ohne sich räumlich in wesentlich andere Bereiche auszudehnen oder zu verspringen. Nach diesen Maßgaben schließt sich das Plangebiet an den vorhandenen Ortsteil an. Maßgeblich hierfür ist zum einen, dass das Plangebiet in seinem nördlichen Teil mit einer Breite von etwa 130 m unmittelbar an die vorhandene Bebauung angrenzt und damit die Anbindung nicht nur mit einer völlig untergeordneten gemeinsamen Grenze an den bisherigen Ortsteil erfolgt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	2. Wohnbedarfsanalyse, übermäßiger Flächenverbrauch Die Begründung für den angeblichen Mehrbedarf aufgrund des hohen Anteils an jungen Menschen ist nicht überzeugend, da weder klar ist, ob diese Menschen in Berghaupten bleiben wollen, noch ob sie überhaupt die finanziellen Mittel für ein Einfamilienhaus haben werden. Des Weiteren ist bei einer sofortigen Ausweisung des Baugebiets als Ganzes zu erwarten, dass das Angebot Interessenten von Außerhalb anlocken wird, sodass die Plätze möglicherweise längst vergeben sind, bevor die jungen Einheimischen überhaupt im „bauwilligen Alter" sind. Auch der Regionalverband weist darauf hin, dass die Entwicklung sich am Flächenbedarf der bereits ansässigen Bevölkerung zu orientieren hat. Deshalb kann die Ausweisung des Baugebietes im momentan geplanten Umfang nicht mit Eigenbedarf begründet werden.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Flächenbedarf wurde entsprechend der regionalplanerischen Vorgaben ermittelt. Auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, wurden hierbei berücksichtigt. Die Bedarfsermittlung nach Einschätzung des Regionalverbandes plausibel dargelegt.
	Noch eine Richtigstellung zu unserer früheren Anmerkung zum Thema EFH und DDH: Unsere Aussage war: Nicht das Bauen von Mehrfamilienhäusern widerspricht der Anwendung von § 13b BauGB, sondern das Fehlen einer ausreichenden Alternativenprüfung (Bebauung mit MFH und Verkleinerung des Baugebiets). Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch etwas größere Wohngebäude geplant sind, würden aber, wenn schon gebaut wird, noch einen größeren Anteil an Mehrfamilienhäusern befürworten.	Wird zur Kenntnis genommen.
	3. Verkehrserschließung Auch in dieser Planung wird wiederum von ,,fußläufigen Entfernungen" gesprochen, die der üblichen Definition widersprechen. Als "fußläufig" wird im Allgemeinen eine Entfernung von ca. 5 Gehminuten angegeben, und nicht eine Viertelstunde! Wir bemängeln nach wie vor die schlechte Verkehrsanbindung, sowohl was den ÖPNV angeht als auch was die schmalen Straßen für den MIV betrifft. Besonders der Fuchsbühlweg ist nicht geeignet, um zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Auch im Hinblick darauf wäre es sinnvoll, wenn zumindest auf den nordwestlichen Schenkel verzichtet würde.	Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung, es handele sich nicht mehr um eine fußläufige Entfernung. Die beiden nächstgelegenen Haltestellen (Obertal, Kirche) befinden sich hierbei jeweils in etwa 800 m Entfernung (= 10 Gehminuten). Diese Entfernung kann auch im ländlichen Raum als fußläufige Erreichbarkeit eingestuft werden. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren auch im ländlichen Raum durch die E-Mobilität bei Fahrrädern ein Wandel bei der Fortbewegung zu erkennen. Auch weitere Strecken werden von Pendlern vermehrt mit E-Bikes zurückgelegt, so dass diese nicht zwingend auf ÖPNV oder Pkw angewiesen sind. Neben der Erreichbarkeit des ÖPNV spielt die Taktung eine wesentliche Rolle. Für das Angebot ist jedoch nicht die Gemeinde Berghaupten, sondern das Land Baden-Württemberg zuständig. Eine Verbesserung des ÖPNV für Berghaupten sollte vom Einwender daher beim Land Baden-Württemberg angeregt werden. Das Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist ausreichend leistungsfähig. Am Ende der Weinbergstraße besteht eine Engstelle, die aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse verbleiben muss. Die Sichtverhältnisse sind ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können. Der Fuchsbühlweg ist nicht als Haupterschließungsstraße vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Haupterschließung über die Weinbergstraße erfolgt. Die Anbindung ist lediglich als redundante Verbindung anzusehen. Der Anregung, das Plangebiet zu reduzieren, wird aus den o. g. Gründen daher nicht entsprochen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	4. Umweltbelange - Tiere und Pflanzen Wie in der Untersuchung mehrfach angemerkt, wurde ein Teil der Planungsfläche nicht untersucht. Dies ist unverzüglich nachzuholen, auch wenn diese Fläche nicht bebaut werden soll, da das Vorhaben trotz allem negative Einflüsse auf das Biotop haben kann. So ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass sich in dem Bereich Vogelbrutstätten befinden, das Revier der Vögel aber durch die Bebauung beeinträchtigt wird. Auch Zu- und Abwanderungswege von Amphibien könnten vom Neubaugebiet betroffen sein. Bei Betroffenheit von streng geschützten Arten müssten entsprechende Vorkehrungen zum Ausgleich getroffen werden. Wir bitten deshalb darum, diese Untersuchungen zu einem geeigneten Zeitpunkt nachzuholen und die Ergebnisse in die weitere Planung mit einfließen zu lassen.	Die vorhandenen Biotopflächen bleiben erhalten. Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand. Auf den Seiten 7-9 der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden Aussagen zu den relevanten Artengruppen - Avifauna, Haselmaus und Eidechsen - im Gebiet getroffen. Ferner werden entsprechende Schutzmaßnahmen vorgeschlagen (Seite 21/22). Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.
	Die vorgelegte Untersuchung wird mit ihrem abwertenden Hinweis auf „Allerweltsarten" bei den Vögeln nicht dem tatsächlichen Schutzstatus der gefundenen Vogelarten gerecht. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, auch Amseln und Haussperlinge! In einem neuen Urteil vom 4. März 2021 hat der EuGH entschieden, dass die Tötungs-, Fang- und Schädigungsverbote der FFH- und Vogelschutzrichtlinien sich auf die einzelnen Individuen aller europäischen Vogelarten beziehen und nicht nur bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer bedrohten Art gültig sind. Der EuGH stellt dabei klar, dass sich der strenge Schutz ein Verbot „jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" umfasst. Die Bedeutung des Vogelschutzes wird damit nochmals gestärkt. Das Entfernen von Bäumen, die von den Vögeln genutzt werden, ist also nicht zulässig, eine genauere Prüfung dieser Frage ist in unseren Augen dringend erforderlich.	Im Bericht wird der Begriff „Allerweltsarten“ nicht verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich vorwiegend um Vogelarten der Hausgärten handelt. Die Bestandserhebung und die Bewertung des Eingriffes in die Avifauna sind erfolgt. Weitere Untersuchungen oder Prüfungen werden nicht für erforderlich gehalten. Auf die Beachtung der der Zeitvorgabe für die Durchführung der Rodungsarbeiten wird im Bericht hingewiesen.
	Bei der Einrichtung eines Fußweges entlang des vorhandenen Biotops wird argumentiert, dass damit der Schutz des Biotops gewährleistet werde. Dieser Darstellung möchten wir widersprechen. Eine intensive Freizeitnutzung z.B. durch Ausführen von Hunden kann zu erheblichen Störungen im Biotop führen, insbesondere zur Brutzeit von Vögeln. Der Weg müsste darum unbedingt mit entsprechenden Hinweisen versehen und die Einhaltung der Regeln überprüft werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird zwischen Fußweg und Biotop eine Absperrung vorgesehen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.
	In der vorliegenden Planung wird darauf hingewiesen, dass die Hausgärten bestimmte Auflagen zu erfüllen haben. Allerdings wird in Berghaupten nicht wirklich überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Auch in jüngster Zeit wurden hier noch Schottergärten neu angelegt, obwohl es verboten ist. Wir bitten darum, darzulegen, wie solche Vorkommnisse im Planungsgebiet vermieden werden sollen.	Für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Baurechtsbehörde zuständig.
	5. Klimaschutz Die Bedeutung des Klimaschutzes ist gerade wieder durch den aktuellen Bericht des Weltklimarates betont worden. Wie will die Gemeinde Berghaupten zu einer klimaneutralen Bilanz kommen, wenn sie sich nicht einmal zu einer Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für zukünftige Baugebiete durchringen kann? Wir fordern, die Vorgaben dahingehend zu ändern.	Der Anregung, die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ändern, wird nicht entsprochen. In Baden-Württemberg ist aktuell geplant, ab dem 01.05.2022 bei der Errichtung von Wohngebäuden eine Solarpflicht zu erlassen. Die Festsetzung von Vorgaben im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.
	Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir die Planung für das Neubaugebiet nach wie vor ablehnen. Das Vorhaben entspricht nicht den Vorgaben für eine nachhaltige, flächensparende, klima- und biodiversitätsfreundliche Gemeindeentwicklung. Wir fordern zumindest eine deutliche Reduktion der Bebauungsfläche.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Wir freuen uns, wenn Sie uns über die weiteren Entwicklungen zu diesem Verfahren unterrichten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
30	**Bürgerinitiative** Schreiben vom 06.09.2021 Wie sie den beiliegenden Unterlagen entnehmen können, erkennen sie eine Bürgerinitiative in Form einer Unterschriftensammlung in Bezug auf das Verkehrsaufkommen der Weinbergstraße aus Sicht der Anwohner und auch teilweise den angrenzenden mitbetroffenen Anwohnern. Der Gedanke ihnen diese Auflistung zukommen zu lassen ist der, die Sicht der Anwohner in Bezug auf die derzeitige Verkehrssituation aufzuzeigen und deren Meinung zu widerspiegeln. Ganz im Gegensatz zu den Ergebnissen der Verkehrszählungen, die ja bereits durchgeführt wurden, sind die Meinungen der Anwohner. Die Anzahl der Unterschriften verdeutlicht die Tendenz dieser Meinungen. Was aus vielen kürzeren Gesprächen mit den Anwohnern hervorgegangen ist, ist dass sich durch die Erschließung des Baugebietes Bettacker III u.a. über die Weinbergstraße die Verkehrs- und Lebenssituation für alle Beteiligten deutlich nachteilig verändern wird. Was auch nicht außer Betracht bleiben sollte ist, dass die zukünftigen Bewohner und Eigentümer des Baugebietes Bettacker III genauso von der ungünstigen Verkehrssituation betroffen sein werden wie die derzeitigen Anwohner. Ein weiteres Thema was des Öfteren diskutiert wurde ist die entstehende Problematik mit dem entstehenden Baustellenverkehr. Alle Beteiligten dieser Aktion haben auch (sofern vorhanden) für ihre minderjährigen Familienmitglieder unterschrieben, da auch die Befürchtung der Verschlechterung der Verkehrssicherheit als Folge dieser Erschließung angenommen wird. Somit möchten wir ihnen diese Unterschriftenliste als Instrument, bzw. als Informationsquelle für die weiteren Entscheidungen überlassen und Ihnen die Sicht der sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen Bürgerinnen und Bürger näherbringen. Wir hoffen, dass es evtl. noch andere, bessere Wege gibt diese entstehenden Probleme zu umgehen. Denn diese Probleme kommen erst nach der Umsetzung der aktuellen Planung. Wir bitten sie diese Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger nicht einzig und allein als Abwehr zu sehen, vielmehr als wertvolle Information und Entscheidungshilfe für die nächsten Schritte.	Die Hinweise zur Verkehrssituation in der Weinbergstraße werden zur Kenntnis genommen. Durch das Plangebiet ergibt sich ein planbedingter Zusatzverkehr, der zu einem großen Teil über die Weinbergstraße abgewickelt werden wird. Das Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist hierbei ausreichend leistungsfähig. Am Ende der Weinbergstraße besteht zwar eine Engstelle, die aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse verbleiben muss. Die Sichtverhältnisse sind allerdings ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können. Zusätzlich kann die Weinbergstraße in einem Abschnitt verbreitert und für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausgelegt werden. Hierdurch verringert sich die Engstelle um etwa die Hälfte auf etwa 50 m. Für den nicht so häufig vorkommende Begegnungsverkehr Lkw/Pkw bleibt die Engstelle auf etwa 100 m Länge. Im Einmündungsbereich zur neuen Erschließungsstraße wird durch eine Aufweitung au 5,50 m eine Aufstellfläche für den wartenden Verkehr geschaffen. Für Fußgänger besteht zusätzlich die Möglichkeit einer fußläufigen Verbindung über Dahlienweg und Nelkenstraße zur Weinbergstraße. Diese Strecke bedeutet zwar einen Umweg im Vergleich zur Weinbergstraße, umgeht aber die Engstelle in der Weinbergstraße ohne Gehweg. Hierdurch ist zumindest auch ein sicherer Schulweg gewährleistet, da ab der Nelkenstraße ein beidseitiger Gehweg besteht. Schalltechnisch abgeschätzt wurden die Auswirkungen des planbedingten Zusatzverkehrs. Zwar ergeben sich Pegelerhöhungen durch den Zusatzverkehr, die Beurteilungspegel liegen jedoch unterhalb der der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Es ergibt sich demnach kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die bestehende Bebauung. Die Baustellenverkehr wird ausschließlich über die Weinbergstraße/Tulpenstraße/Nelkenstraße abgewickelt. Die Baufirmen erhalten entsprechende Vorgaben, die auch verfolgt werden. Es herrschen beengte Verhältnisse, die jedoch für den temporären Zustand zumutbar sind.
31	**Bürger 1 vertreten durch RA Morstadt / Arendt** **Philipp-Reis-Str. 9, 77652 Offenburg** Schreiben vom 17.09.2021 Namens und im Auftrage meines Mandanten erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen den in der Offenlage befindlichen Bebauungsplan: Die Erschließung des geplanten Baugebietes soll über die Weinbergstraße und den Fuchsbühlweg erfolgen. Dies begegnet unter mehreren Gesichtspunkten durchgreifenden Bedenken:	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	a. Die Weinbergstraße in ihrem momentanen Ausbauzustand wäre nicht in der Lage, den durch die geplante Wohnbebauung zusätzlich verursachten Kfz-Verkehr aufzunehmen. Die ohnehin schon schmale Straße verengt sich im Bereich des Grundstückes meines Mandanten auf bis zu 3,85 Meter und verfügt teilweise über keinen Gehweg. Mein Mandant ist nicht bereit, der Gemeinde den für eine Verbreiterung notwendigen Geländestreifen zu verkaufen, da er gegen die vorliegende Planung erhebliche Bedenken hegt.	Die Hinweise zur Verkehrssituation in der Weinbergstraße werden zur Kenntnis genommen. Durch das Plangebiet ergibt sich ein planbedingter Zusatzverkehr, der zu einem großen Teil über die Weinbergstraße abgewickelt werden wird. Das Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist hierbei ausreichend leistungsfähig. Am Ende der Weinbergstraße besteht zwar eine Engstelle, die aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse verbleiben muss. Die Sichtverhältnisse sind allerdings ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können. Zusätzlich kann die Weinbergstraße in einem Abschnitt verbreitert und für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausgelegt werden. Hierdurch verringert sich die Engstelle um etwa die Hälfte auf etwa 50 m. Für den nicht so häufig vorkommende Begegnungsverkehr Lkw/Pkw bleibt die Engstelle auf etwa 100 m Länge. Im Einmündungsbereich zur neuen Erschließungsstraße wird durch eine Aufweitung au 5,50 m eine Aufstellfläche für den wartenden Verkehr geschaffen.
	b. Eine fußläufig erreichbare ÖPNV-Anbindung des geplanten Baugebietes steht nicht zur Verfügung. Die in der offengelegten Abwägungstabelle vertretene Auffassung, eine Entfernung von 15 Gehminuten zum nächsten ÖPNV-Anschluss sei noch als fußläufig zu betrachten, wird heutigen Ansprüchen, auch im ländlichen Raum, nicht mehr gerecht. Damit wird der gesamte Zu- und Abgangsverkehr weitgehend mit Kfz abgewickelt werden. Dies entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine gute verkehrliche Erschließung, wie sie etwa in § 1 Abs.6 Ziff.9 BauGB zum Ausdruck kommen. Neue Baugebiete sollen danach so wenig wie möglich zusätzlichen Kfz-Verkehr verursachen.	Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung, es handele sich nicht mehr um eine fußläufige Entfernung. Die beiden nächstgelegenen Haltestellen (Obertal, Kirche) befinden sich hierbei jeweils in etwa 800 m Entfernung (= 10 Gehminuten). Diese Entfernung kann auch im ländlichen Raum als fußläufige Erreichbarkeit eingestuft werden. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren auch im ländlichen Raum durch die E-Mobilität bei Fahrrädern ein Wandel bei der Fortbewegung zu erkennen. Auch weitere Strecken werden von Pendlern vermehrt mit E-Bikes zurückgelegt, so dass diese nicht zwingend auf ÖPNV oder Pkw angewiesen sind.
	c. Gegen die vorliegende Planung bestehen weiterhin Bedenken wegen der Sicherheit der Fußgänger, insbesondere der Kinder, die die Weinbergstraße schon heute als Schulweg nutzen und die durch erhöhten Kfz-Verkehr erheblichen Gefährdungen ausgesetzt wären, zumal offenbar auch künftig ein durchgehender Gehweg nicht geplant ist.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Für Fußgänger besteht zusätzlich die Möglichkeit einer fußläufigen Verbindung über Dahlienweg und Nelkenstraße zur Weinbergstraße. Diese Strecke bedeutet zwar einen Umweg im Vergleich zur Weinbergstraße, umgeht aber die Engstelle in der Weinbergstraße. Hierdurch ist zumindest auch ein sicherer Schulweg gewährleistet, da ab der Nelkenstraße ein beidseitiger Gehweg besteht. Zwar wird durch das Plangebiet ein zusätzliches Verkehrsaufkommen hervorgerufen. Eine erhöhte Gefährdung, insbesondere der Kinder auf dem Schulweg, entsteht hierdurch aber nicht.
	d. Zu einer alternativen Erschließung, etwa über die Tulpenstraße, finden sich in der Begründung keinerlei Hinweise, obwohl eine solche Prüfung angesichts der schwierigen Gegebenheiten in der Weinbergstraße nahegelegen hätte. § 1 Abs. 7 Bau GB verpflichtet die planende Gemeinde, sämtliche öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den in die Abwägung einzustellenden Belangen gehören typischerweise auch solche des Verkehrs. Ein ordnungsgemäßer Abwägungsprozess erfordert außerdem die·Betrachtung und Bewertung von Alternativen; dies ist im vorliegenden Falle offenkundig nicht erfolgt. Der ausge-	Die Anregung wird zurückgewiesen. Untersucht wurden verschiedene Alternativen, auch mit einer Anbindung des Plangebietes an die Tulpenstraße. Diese konnte jedoch aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden. Langfristig ist das Plankonzept jedoch auf eine Anbindung an die Tulpenstraße ausgelegt.

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	legte Plan weist deshalb ein Abwägungsdefizit auf und genügt nicht den Erfordernissen planerischer Konfliktbewältigung. Weiterer Vortrag zu den aufgeworfenen Punkten bleibt vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
32	**Bürger 2** Schreiben vom 02.09.2021 ich habe zwei Fragen zum Bebauungsplan Bettacker III. 1. Wäre es möglich, dass man die Firstausrichtung nicht nur parallel zur Straße zulässt, sondern auch um 90 Grad versetzt (siehe Bild 1 im Anhang). Um eine bestmögliche Planung des Grundrisses / Ausnutzung des Baufensters und eine Photovoltaikanlage bestmöglich zu platzieren, damit sie die größtmögliche Leistung erzielen kann, wäre dies je nach Dachform erforderlich (siehe Bild 2 bis Bild 4 im Anhang). 2. Verständnisfrage bzgl. Bild 5 im Anhang. Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplans habe ich den Plan im Quer/Längsprofil gesehen. Dort sind Ausschließlich Häuser, mit Keller bzw. mit drei Vollgeschosse gezeichnet. Ist das dann verpflichtend oder baulich aufgrund der Steigung/Neigung nicht anders möglich? Also kann man dann kein Haus mit Bodenplatte und mit lediglich 2 Vollgeschosse bauen?	Der Anregung, die Firstrichtung auch wahlweise zuzulassen, wird nicht entsprochen. Ziel der Firstrichtung ist, eine einheitliche Ausrichtung der Gebäude in den jeweiligen Straßenzügen zu erreichen. Zwar ist aus energetischen Gesichtspunkten eine Südausrichtung wünschenswert. Aus ortsgestalterischer Sicht wird hiervon jedoch abgesehen und die Firstrichtung traufständig zur jeweiligen Straße vorgegeben. Eine ausreichend hohe Nutzung erneuerbarer Energien ist auch bei der vorgegebenen Ausrichtung möglich. Die Errichtung von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen ist zulässig.
	Bürger 3 **1. weitere Planungsvarianten unter Punkt 5.2.2** – die Planungsvarianten 1 bis 3 berücksichtigen den Verkehrs Zu- bzw. Abfluss über die Tulpenstraße was die Verkehrsbelastung der Weinbergstraße und des Fuchsbühlwegs stark entlasten würde. ➢ Werden diese Planungsvarianten auch weiter verfolgt? Wenn nein, warum nicht, da sie in der Veröffentlichung und o.a. Punkt enthalten sind? **2. landschaftliche Auswirkungen / Gebäudehöhen (gern. Punkt 6.1.2)** – Vorgabe: 2-3 Vollgeschosse im Bereich WAS der DHH mit Parzellen von 263 qm und den neu festgelegten Gebäudefirsthöhen von bis zu 12m (Punkt 6.1.2) damit die Bauform „Stadtvillen" mit 2 vollwertigen Wohnungen ermöglicht wird. – Bei einer vorgegebenen Grundflächenzahl von GRZ 0,4 werden im Bereich WA 5 (der DHH) von der Gesamtbaugrundfläche von 263 m2 etwa 105 m2 Grundfläche bebaut (excl. Garage). Daraus resultierend ergeben sich aufgrund des Verhältnisses von Grundfläche zur Gebäudehöhe wachturmähnliche Gebäude (Tower) ➢ Vorschlag: die Gebäudehöhen an Ort und Stelle mit einer Visualisierung, wie z.B. einem Lattengerüst, einzurichten um sich ein Bild der Dimensionen vor Ort zu machen, oder alternativ in einem Model darzustellen in dem die Größenverhältnisse ersichtlich werden.	Die Planungsvarianten wurden untersucht, sind jedoch aktuell aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar. Die Planungen im Baugebiet „Am Bettacker III“ sind aber so ausgelegt, dass der Lückenschluss zur Tulpenstraße in Zukunft möglich ist. Die Entstehung von wachturmähnlichen Gebäuden wird aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen nicht gesehen. Zu beachten ist auch, dass ein Doppelhaus aus zwei Doppelhaushälften besteht und dadurch das Verhältnis zwischen Grundfläche und Höhe verändert wird. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 12 m im WA5 ermöglicht eine flächensparende Bebauung unter Berücksichtigung der bestehenden Geländetopographie. Die Höhenverhältnisse der vorgesehenen Bebauung ist in den dem Bebauungsplan beigelegten Geländeschnitten beigelegt. Die zusätzliche Erarbeitung eines Modelles oder das Aufstellen eines Leergerüstes ist daher nicht vorgesehen. Der Bautypus „Stadtvilla“ ist nur eine Möglichkeit, die im Plangebiet vorgesehen ist. Alle wei-

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	➢ Ist es nun Vorgabe in dem Baugebiet die Bauform „Stadtvilla" auszuführen oder sind alle Bauvarianten über das gesamte Baugebiet im Mix erlaubt?	teren Bauvarianten sind im Plangebiet im Rahmen der Festsetzungen zulässig.
	3. Befahrung der Bankette/ Grünflächen im Bereich des Fuchsbühlwegs und der Weinbergstaße (Punkt 6.2.1) – schon heute werden bei entgegenkommendem Verkehr die Grünflächen befahren, damit werden die Grünflächen für die Nutzung unbrauchbar und es entstehen Gefahrenstellen durch Einschleppungen von Mutterboden in den Fahrbahnbereich. (Straßenbreite Fuchsbühlweg 4 m, im Wohngebiet jedoch 5,5 m vorgesehen) ➢ Wie wurden die Ergebnisse der Expertise bezüglich Verkehrsinfrastruktur für Ziel- und Quellverkehr für die Weinbergstraße und den Fuchsbühlweg bewertet? ➢ Ist die Einrichtung von Ausweichstellen entlang der Weinbergstraße zusätzlich zu den Anpassungen an der Straßenbreite vorgesehen?	Die Hinweise zur Verkehrssituation in der Weinbergstraße werden zur Kenntnis genommen. Durch das Plangebiet ergibt sich ein planbedingter Zusatzverkehr, der zu einem großen Teil über die Weinbergstraße abgewickelt werden wird. Das Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist hierbei ausreichend leistungsfähig. Am Ende der Weinbergstraße besteht zwar eine Engstelle, die aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse verbleiben muss. Die Sichtverhältnisse sind allerdings ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können. Zusätzlich kann die Weinbergstraße in einem Abschnitt verbreitert und für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ausgelegt werden. Hierdurch verringert sich die Engstelle um etwa die Hälfte auf etwa 50 m. Für den nicht so häufig vorkommende Begegnungsverkehr Lkw/Pkw bleibt die Engstelle auf etwa 100 m Länge. Im Einmündungsbereich zur neuen Erschließungsstraße wird durch eine Aufweitung au 5,50 m eine Aufstellfläche für den wartenden Verkehr geschaffen.
	4. Bauweise unter Punkt 6.1.3 – Die offene Bauweise gemäß§ 22 Bbs. 2 BauNVOP ermöglicht grundsätzlich die Errichtung von Einzel-, Doppel- Reihenhäuser bis zu einer Gebäudelänge von 50m. ➢ Bedeutet das es sind damit Gebäudelängen bis 50 m erlaubt?	Gemäß der festgesetzten abweichenden Bauweise sind nur Gebäude mit einer Länge von maximal 20 m zulässig.
	5. Zum Entwurf der schalltechnischen Untersuchung ab Seite 111 – Die Schallabstrahlung der vorhandenen Nutzungen auf den benachbarten Feldern wird erhoben, es erfolgt eine Bestandsaufnahme, Ermittlung der heutigen Schallabstrahlung. Ggf. werden Vorschläge zu Lärmschutzmaßnahmen an den geplanten Gebäuden unterbreitet. Die Lage der Schallquellen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. *Abbildung 3 - Lage der Schallquellen* 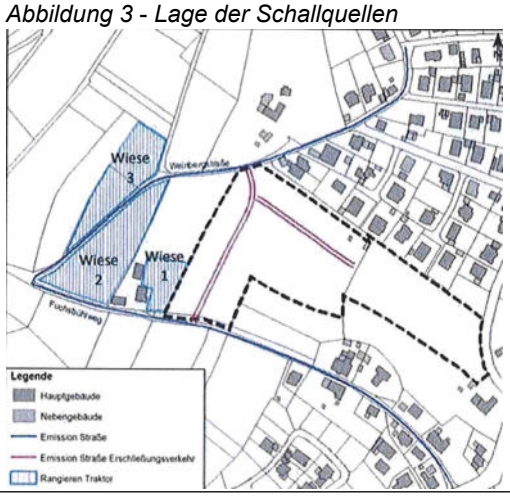 	

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
	➢ hat die türkis schraffierte Fläche die Bedeutung, dass nur in diesen Bereichen mit „rangieren Traktoren" kalkuliert wird? Warum sind anderen bewirtschafteten Flächen nicht mit einbezogen?	Ja, nur die türkis schraffierten Flächen stellen die Bereiche dar, auf der das Rangieren mit einem Traktor angenommen wird. Bei Inaugenscheinnahme vor Ort ist schwer ersichtlich auf welchen Flächen genau landwirtschaftliche Nutzung besteht und wie intensiv die Flächen genutzt werden. Konkrete Angaben hierzu lagen nicht vor. Weitere Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, können unter Angabe der Bereiche/Flächen, der Nutzungsart (Traktor, etc.) und der Nutzungsdauer (Wie lange? Tags/Nachts, etc.) in die Berechnungen miteinbezogen werden.
	➢ Sind Schallmessungen in dem Baugebiet durchgeführt worden? Hat schon eine Bewertung stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Werden noch Schallmessungen durchgeführt?	Im Baugebiet wurden und werden keine Schallmessungen durchgeführt. Für die Untersuchung wurden lediglich die Straßenverkehrszahlen (Fuchsbühlweg und Weinbergstraße) messtechnisch erhoben, da hierzu keine Angaben vorlagen.

Satzung

der Gemeinde Berghaupten über

A) den Bebauungsplan „Am Bettacker III“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Am Bettacker III“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berghaupten hat am __.__.____ den Bebauungsplan „Am Bettacker III“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Am Bettacker III“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13b BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

§ 2
Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom __.__.____
   b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom __.__.____
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
   a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom __.__.____
   b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom __.__.____
3. Beigefügt sind:
   a) die gemeinsame Begründung vom __.__.____
   b) der Umweltbeitrag vom 02.07.2021

c)	die artenschutzrechtliche Untersuchung	vom 29.06.2021
d)	die schalltechnische Untersuchung	vom 08.07.2021
e)	die orientierende Untersuchung	vom 15.07.2019
f)	das Bodengutachten	vom 07.02.2020
g)	die Erkundung hinsichtlich bergbaulicher Strukturen	vom 26.04.2021
h)	die Geländeschnitte	vom 16.07.2021

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berghaupten, ...

.....
Philipp Clever
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „AM BETTACKER III“

Bebauungsplan-Entwurf zum Satzungsbeschluss

Beratung im Gemeinderat Berghaupten

Ausgangssituation

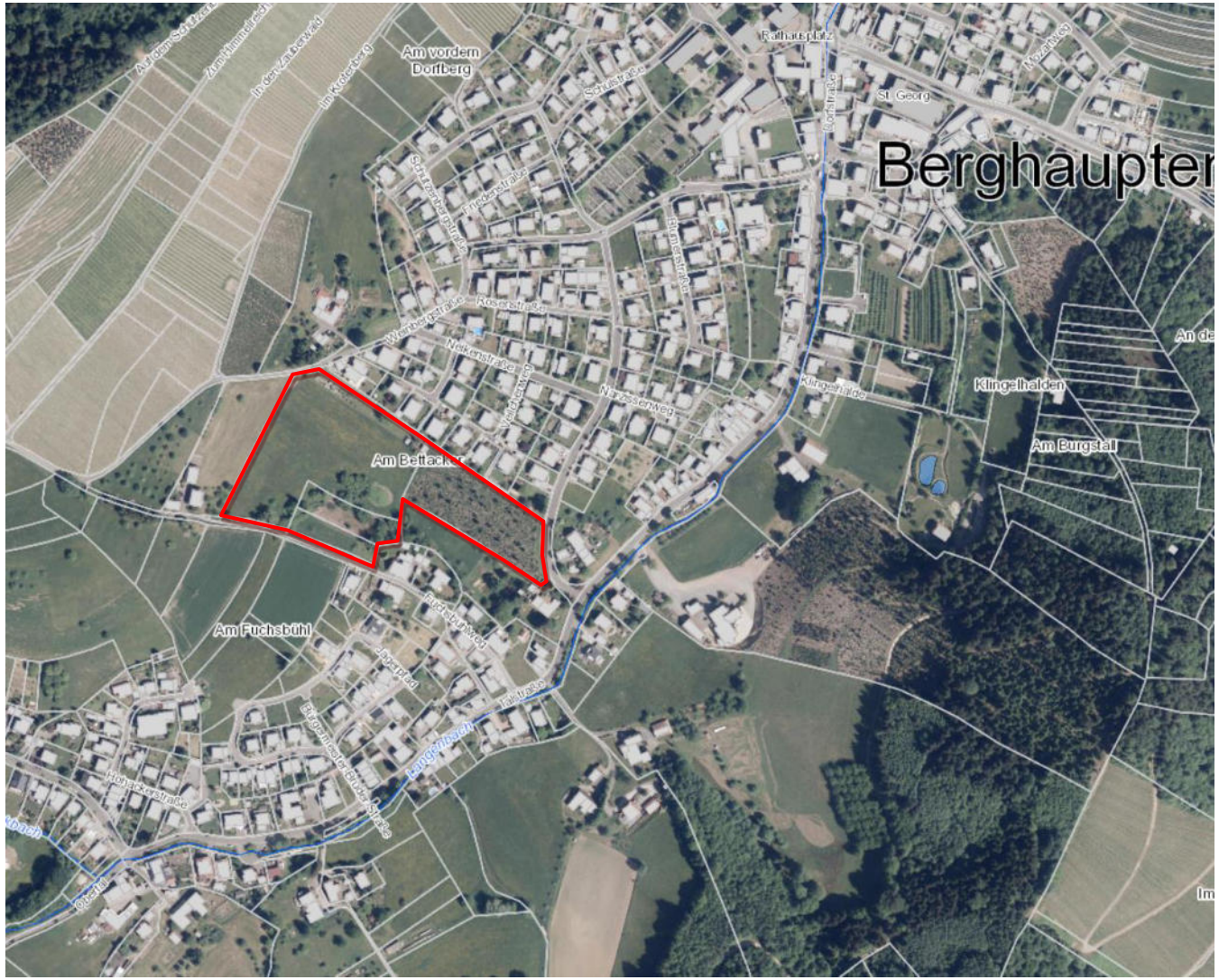

Lage des Plangebiets

- 500 m südwestlich des Dorfkernes der Gemeinde Berghaupten
- Zwischen Tulpenstraße, Fuchsbühlweg und Weinbergstraße

Plangebiet und Umgebung

- Im Osten und Norden von Wohnbebauung umgeben.
- Im Süden Wiesenflächen angrenzend
- Im Westen Wiesenflächen, Weinreben und ein landwirtschaftlicher Hof
- Im Süden des Gebietes Feuchtbiotop
- Im Osten des Gebietes Christbaumkultur

Bebauungsplan-Entwurf zur Offenlage

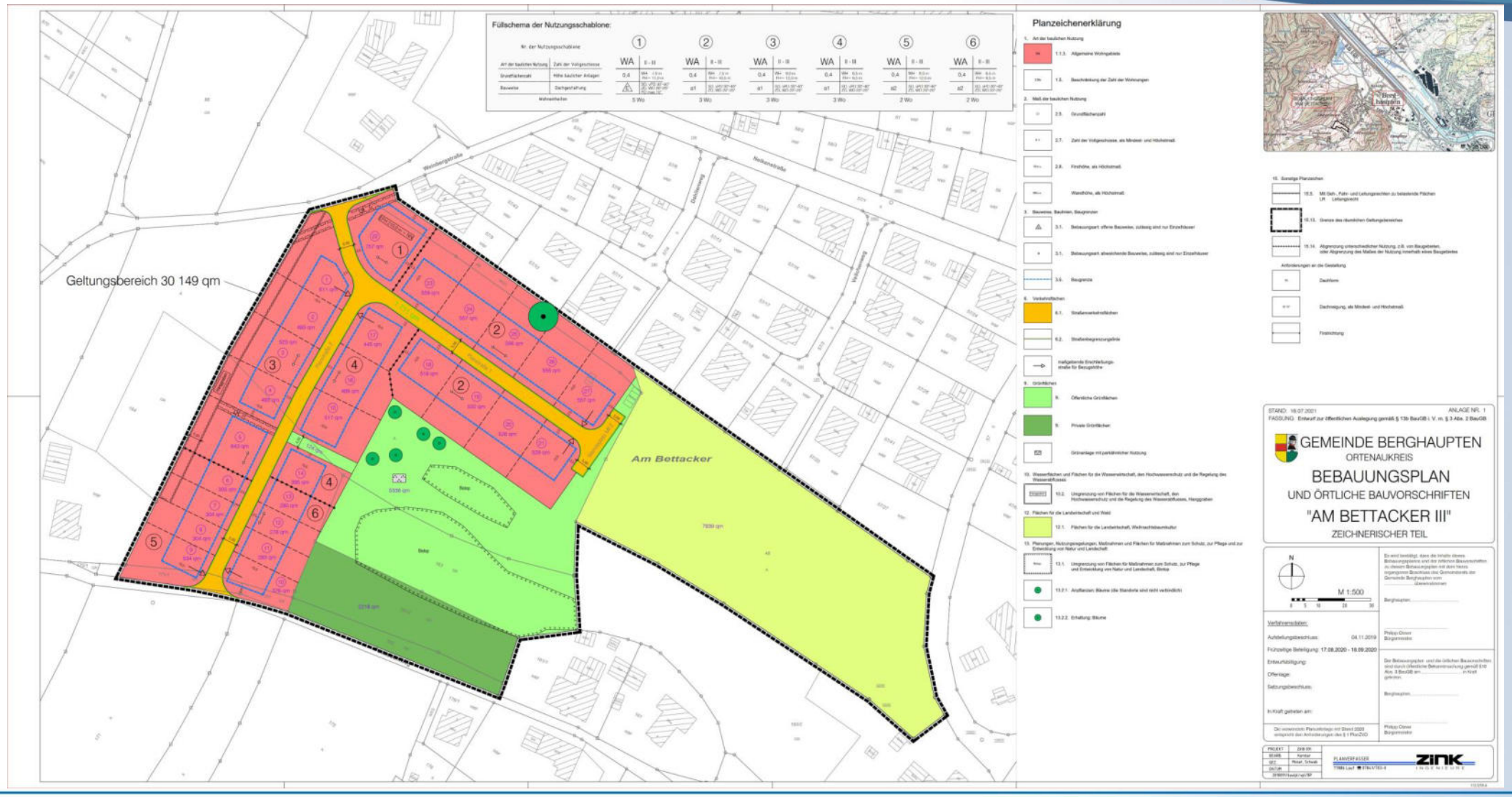

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Baurechtsamt

Im Bergbaugutachten wird vor der Bebauung einer gewissen Fläche empfohlen, Kernbohrungen durchzuführen. Im zeichnerischen Teil sollte dieser Bereich dargestellt und der Zweck der Darstellung in der Legende erläutert werden.	Der Anregung wird entsprochen, Der Bereich wird gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche, unter der der Bergbau umgeht, gekennzeichnet.
Festsetzung CEF-Maßnahmen erforderlich; Verweis auf Urteil VGH München Urt. vom 30.03.2010, nach dem die Aufnahme dieser Maßnahmen in Form von Hinweisen nicht rechtskonform ist	Wurde geprüft. Bei beiden CEF-Maßnahmen kein bodenrechtlicher Bezug, sondern reine Handlungs- bzw. Verhaltenspflichten → keine Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan → Aufnahme in Hinweisen für jeweiliges Bauvorhaben Hinweis: Urteil VGH München ist inzwischen überholt, da § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG nicht mehr von „Festsetzungen“, sondern von „Festlegungen“ von Ausgleichsmaßnahmen spricht
Festsetzung von mindestens zwei Vollgeschossen und Festlegung nur Doppelhäuser in Teilbereichen wird begrüßt (sparsamer Umgang mit Grund und Boden)	Kenntnisnahme

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Vermessungsamt

Das Biotop liegt teilweise auf der privaten Grünfläche des Flurstücks 161/2. Es wird vorgeschlagen, die private Grünfläche zur besseren rechtlichen Absicherung des Biotops anders abzugrenzen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der privaten und öffentlichen Grünfläche erfolgt in diesem Bereich entsprechend den Eigentumsverhältnissen. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

IHK

Doch nicht zwingend drei Vollgeschosse für Mehrfamilienhaus?	Dort bleibt es bei zwei bis drei Vollgeschossen
Sind tatsächlich drei Vollgeschosse möglich?	Ja.

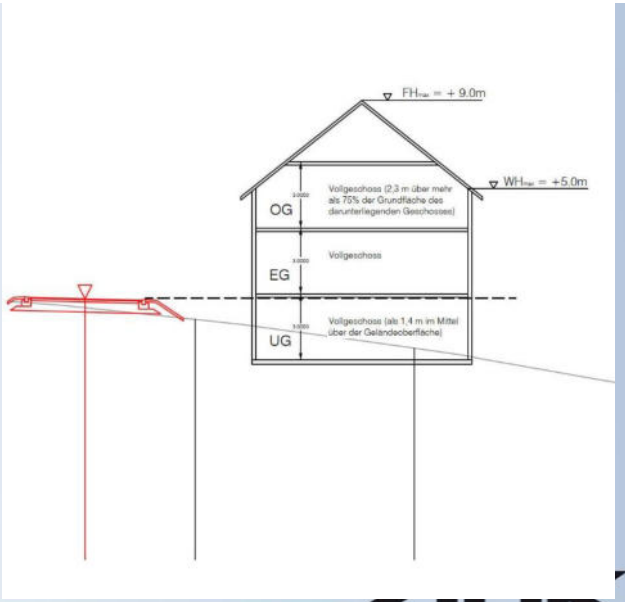

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

LRA, Landwirtschaftsamt (identische Stellungnahme aus Vorentwurf)

Fläche guter Bodenqualität der Vorrangflur Stufe II ackerfähige Böden für die Landwirtschaft zu erhalten und zu sichern; Inanspruchnahme nur soweit öffentliche Belange es erfordern und nur in unbedingt notwendigem Umfang für Siedlungen Existenzgefährdung bei Nebenerwerbsbetrieb; bei Bedarf Zuweisung gleichwertiger Ersatzflächen	Zwar Inanspruchnahme Fläche guter Bodenqualität für Bebauung Abwägung der gegenseitigen Interessen: Inanspruchnahme erforderlich, um Bevölkerung mit dringend benötigtem Wohnraum zu versorgen Errichtung von Geschosswohnungsbau und Doppelhäusern vorgegeben, um angemessene bauliche Dichte zu erreichen
Begrenzung an landwirtschaftliche Flächen (Nutzung teilweise ackerbaulich, teilweise als Grünland) - mit ortsüblichen charakteristischen Emissionen ist zu rechnen - Mindestabstand zur Weihnachtsbaumkultur (Schutz von Anwohnern, …) von 20 m wird empfohlen	Landwirtschaftliche Immissionen werden berücksichtigt, aber kein Abstand von 20 m - Kein Konflikt zwischen bestehender Landwirtschaft und Wohnbaugrundstücken - keine zusätzliche Einschränkung angrenzender Weihnachtsbaumkultur - Zwar heranrücken Wohnbebauung an Weihnachtsbaumkultur heran, keine stärkeren Einschränkungen bei Bewirtschaftung als bisher - „Sprühnebel“ auf benachbarte Grundstücke sind möglich ;Abdrift ist soweit technisch möglich, zu vermeiden („gute fachliche Praxis“: Einhaltung Abstände, Verhinderung Abdrift, …) - Fläche von Wohnbebauung umgeben - Abstand => 5 m zum Plangebiet - → keine zusätzlichen Einschränkungen durch Plangebiet

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Amt für Umweltschutz (verspätet eingegangen)	
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum Vorhaben zwar Bedenken, da der Eingriff in Natur und Landschaft gemäß der Aufstellung des BPlans nach § 13a BauGB nicht ausgeglichen wird, jedoch rechtlich legitim ist.	Kenntnisnahme.
Hinweis, dass Kontrolle der Funktion des Amphibien- und Reptilienzauns in der Zeit von November bis Februar entfallen oder der Zaun abgebaut werden kann.	Kenntnisnahme.

Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	
Zustimmung (auch zum Umgang mit Altlast).	Kenntnisnahme.

Regionalverband	
Zustimmung (auch zum Flächenbedarf). Festsetzung Doppelhäuser und Mehrfamilienhaus wird begrüßt.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Straßenverkehr und ÖPNV, Polizei

Es wird angeregt, die Möglichkeit der Einrichtung eines einseitigen Gehwegs zu prüfen.	Der Anregung, einen einseitigen Gehweg im Plangebiet anzulegen, wird nicht entsprochen. Die Ausbildung der Erschließungsstraßen im Plangebiet erfolgt als Mischverkehrsflächen ohne Ausbildung eines Gehwegs. Eine erhöhte Gefährdung verkehrsschwacher Personen ist dennoch nicht zu erwarten, da das Verkehrsaufkommen im Plangebiet überwiegend aus dem Plangebiet selbst hervorgerufen wird und kein Durchgangsverkehr besteht. Darüber hinaus ist die Ausbildung als Mischverkehrsfläche aufgrund des geringen zu erwartenden Verkehrsaufkommens vertretbar.
Die Realität zeigt, dass trotz nachzuweisender Stellplätze die Fahrzeuge der Anwohner auf öffentlichem Verkehrsraum geparkt werden. Unabhängig davon wird eine Nutzung der öffentlichen Straße als Parkraum von Besuchern notwendig sein. Verschärft wird die Situation durch die Subventionierung von Elektrofahrzeugen, die eine Schwemme von Neuzulassungen erzeugt. Ein Begegnungsverkehr wird sich daher schwierig gestalten, ferner die Zufahrt von Rettungsdiensten.	Der Anregung, zusätzliche öffentliche Parkplätze herzustellen oder die Straßenverkehrsfläche zu verbreitern, wird nicht entsprochen. Durch die gewählte Straßenbreite von 5,50 m ist das Parken im Straßenraum möglich. Die Befahrbarkeit der Straße mit Versorgungs- oder Rettungsfahrzeugen ist gewährleistet. Die Gewährleistung einesdurchgehenden Begegnungsverkehrs ist hierbei nicht Ziel der Planung. Vielmehr kann hierdurch eine weitere Verkehrsberuhigung erreicht werden.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

BUND

Baugebiet schließt nur mit einem kurzen Schenkel an eine bestehende, zusammenhängende Bebauung an; an der Seite des zweiten Schenkels findet sich nur ein Einzelhaus; keine Verbindung zur linienhaften Bebauung entlang Talstraße und keine abrundende Funktion zu erkennen. Anregung, nur den an die durchgehende Bebauung anschließenden Teil zu bebauen; Verzicht auf den Schenkel Richtung Fuchsbühlweg	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Voraussetzung: Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile; Begriff des Sich-Anschließens im Sinn des § 13b BauGB erfordert einen räumlichen Zusammenhang zwischen Plangebiet und anschlussfähiger Bestandsbebauung. beschleunigtes Verfahren nicht nur auf einzelne Außenbereichsflächen beziehen, sondern ermöglicht beachtlichen Bebauungsplanumgriff Rechtsprechung: „Anschließen“ im Sinne von § 13b BauGB setzt Angrenzen in nennenswerter Breite voraus → Nach diesen Maßgaben schließt das Plangebiet an den vorhandenen Ortsteil an. Maßgeblich hierfür ist zum einen, dass das Plangebiet in seinem nördlichen Teil mit einer Breite von etwa 130 m unmittelbar an die vorhandene Bebauung angrenzt und damit die Anbindung nicht nur mit einer völlig untergeordneten gemeinsamen Grenze an den bisherigen Ortsteil erfolgt.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

BUND	
Wohnbauflächenbedarf nicht gegeben, hat sich an ansässiger Bevölkerung zu orientieren.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Der Flächenbedarf wurde entsprechend der regionalplanerischen Vorgaben ermittelt. Auch die noch nicht bebauten Baulücken bzw. Grundstücke, für die Baurecht besteht, wurden hierbei berücksichtigt. Die Bedarfsermittlung nach Einschätzung des Regionalverbandes plausibel dargelegt.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

BUND

Auch in dieser Planung wird wiederum von ,,fußläufigen Entfernungen" gesprochen, die der üblichen Definition widersprechen. Als „fußläufig“ wird im Allgemeinen eine Entfernung von etwa 5 Gehminuten angegeben, und nicht eine Viertelstunde! Wir bemängeln nach wie vor die schlechte Verkehrsanbindung, sowohl was den ÖPNV angeht als auch was die schmalen Straßen für den MIV betrifft. Besonders der Fuchsbühlweg ist nicht geeignet, um zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Auch im Hinblick darauf wäre es sinnvoll, wenn zumindest auf den nordwestlichen Schenkel verzichtet würde.	Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung, es handele sich nicht mehr um eine fußläufige Entfernung. Die beiden nächstgelegenen Haltestellen (Obertal, Kirche) befinden sich hierbei jeweils in etwa 800 m Entfernung (= 10 Gehminuten). Diese Entfernung kann auch im ländlichen Raum als fußläufige Erreichbarkeit eingestuft werden. Darüber hinaus ist in den vergangenen Jahren auch im ländlichen Raum durch die E-Mobilität bei Fahrrädern ein Wandel bei der Fortbewegung zu erkennen. Auch weitere Strecken werden von Pendlern vermehrt mit E-Bikes zurückgelegt, so dass diese nicht zwingend auf ÖPNV oder Pkw angewiesen sind. Neben der Erreichbarkeit des ÖPNV spielt die Taktung eine wesentliche Rolle. Für das Angebot ist jedoch nicht die Gemeinde Berghaupten, sondern das Land Baden-Württemberg zuständig. Eine Verbesserung des ÖPNV für Berghaupten sollte vom Einwender daher beim Land Baden-Württemberg angeregt werden. Das Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist ausreichend leistungsfähig. Am Ende der Weinbergstraße besteht eine Engstelle, die aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse verbleiben muss. Die Sichtverhältnisse sind ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können. Der Fuchsbühlweg ist nicht als Haupterschließungsstraße vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Haupterschließung über die Weinbergstraße erfolgt. Die Anbindung ist lediglich als redundante Verbindung anzusehen.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

BUND	
Teil Plangebiet nicht untersucht, auch wenn Fläche nicht bebaut wird; Vorhaben kann negative Einflüsse auf Biotop haben (z. B. Vogelbrutstätten, Beeinträchtigung Revier der Vögel, Betroffenheit Zu- und Abwanderungswege von Amphibien); entsprechende Vorkehrungen bei Betroffenheit	Biotopflächen bleiben erhalten, Maßnahme keine Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand. Aussagen zu relevanten Artengruppen - Avifauna, Haselmaus und Eidechsen - im Gebiet getroffen. Vorschlag entsprechender Schutzmaßnahmen; Eine Betroffenheit liegt nicht vor. Weitere Untersuchungen werden nicht erforderlich
vorgelegte Untersuchung wird mit ihrem abwertenden Hinweis auf „Allerweltsarten" bei den Vögeln nicht dem tatsächlichen Schutzstatus der gefundenen Vogelarten gerecht. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, auch Amseln und Haussperlinge! Entscheidung EuGH: strenger Schutz = umfasst Verbot „jeder Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten". Die Bedeutung des Vogelschutzes wird damit nochmals gestärkt. Das Entfernen von Bäumen, die von den Vögeln genutzt werden, ist also nicht zulässig, eine genauere Prüfung dieser Frage ist in unseren Augen dringend erforderlich.	Im Bericht wird der Begriff „Allerweltsarten“ nicht verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich vorwiegend um Vogelarten der Hausgärten handelt. Die Bestandserhebung und die Bewertung des Eingriffes in die Avifauna sind erfolgt. Weitere Untersuchungen oder Prüfungen werden nicht für erforderlich gehalten. Auf die Beachtung der der Zeitvorgabe für die Durchführung der Rodungsarbeiten wird im Bericht hingewiesen.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

BUND	
Eine intensive Freizeitnutzung z.B. durch Ausführen von Hunden kann zu erheblichen Störungen im Biotop führen, insbesondere zur Brutzeit von Vögeln. Der Weg müsste darum unbedingt mit entsprechenden Hinweisen versehen und die Einhaltung der Regeln überprüft werden.	Bei Bedarf wird zwischen Fußweg und Biotop eine Absperrung vorgesehen. Diese ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplan-Verfahrens.
In der vorliegenden Planung wird darauf hingewiesen, dass die Hausgärten bestimmte Auflagen zu erfüllen haben. Wer überprüft die Vorgaben?	Für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Baurechtsbehörde zuständig.
Die Bedeutung des Klimaschutzes ist gerade wieder durch den aktuellen Bericht des Weltklimarates betont worden. Wie will die Gemeinde Berghaupten zu einer klimaneutralen Bilanz kommen, wenn sie sich nicht einmal zu einer Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energiequellen für zukünftige Baugebiete durchringen kann? Wir fordern, die Vorgaben dahingehend zu ändern.	Der Anregung, die Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zu ändern, wird nicht entsprochen. In Baden-Württemberg ist aktuell geplant, ab dem 01.05.2022 bei der Errichtung von Wohngebäuden eine Solarpflicht zu erlassen. Die Festsetzung von Vorgaben im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich. Nahwärmeversorgung wurde geprüft;

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Öffentlichkeit

Was aus vielen kürzeren Gesprächen mit den Anwohnern hervorgegangen ist, ist dass sich durch die Erschließung des Baugebietes Bettacker III u.a. über die Weinbergstraße die Verkehrs- und Lebenssituation für alle Beteiligten deutlich nachteilig verändern wird. Was auch nicht außer Betracht bleiben sollte ist, dass die zukünftigen Bewohner und Eigentümer des Baugebietes Bettacker III genauso von der ungünstigen Verkehrssituation betroffen sein werden wie die derzeitigen Anwohner.
Ein weiteres Thema was des Öfteren diskutiert wurde ist die entstehende Problematik mit dem entstehenden Baustellenverkehr.

Planbedingter Zusatzverkehr durch Baugebiet; Abwicklung über Weinbergstraße;
Straßennetz im Zuge der Weinbergstraße, Tulpenstraße, Nelkenstraße ist hierbei ausreichend leistungsfähig
Zwar besteht am Ende der Weinbergstraße eine Engstelle; diese verbleibt aufgrund bestehender Grundstücksverhältnisse → Sichtverhältnisse jedoch ausreichend, so dass die Verkehrsteilnehmer die Engstelle gut passieren können → zusätzlich abschnittsweise Verbreiterung der Weinbergstraße in für Pkw/Pkw; Verringerung Engstelle um etwa die Hälfte auf 50 m (für Lkw/Pkw bleibt Engstelle 100 m)
Aufstellfläche im Einmündungsbereich zum Baugebiet
Fußgänger: fußläufige Verbindung über Dahlienweg und Nelkenstraße zur Weinbergstraße; Strecke ist zwar länger, umgeht aber Engstelle
Weinbergstraße ohne Gehweg (sicherer Schulweg; beidseitiger Gehweg ab der Nelkenstraße)

durch Zusatzverkehr Pegelerhöhungen, Beurteilungspegel jedoch unterhalb IGW der 16. BImSchV → kein Anspruch auf Lärmschutz im Bestand

Abwicklung Die Baustellenverkehr ausschließlich über die Weinbergstraße/Tulpenstraße/Nelkenstraße; entsprechende Vorgaben für Baufirmen

Anbindung an Tulpenstraße wurde untersucht, ist jedoch aktuell aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umsetzbar; Planungen sind so ausgelegt, dass der Lückenschluss zur Tulpenstraße in Zukunft möglich ist.

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Öffentlichkeit

Anregung: Firstrichtung nicht nur parallel zur Straße, sondern auch um 90 Grad versetzt → bessere Ausnutzung des Baufensters und eine bessere Nutzung der Photovoltaikanlage	Ziel der Firstrichtung, einheitliche Ausrichtung Gebäude in den jeweiligen Straßenzügen zu erreichen; aus energetischen Gesichtspunkten zwar Südausrichtung wünschenswert. Aus ortsgestalterischer Sicht wird hiervon jedoch abgesehen und die Firstrichtung traufständig zur jeweiligen Straße vorgegeben. ausreichend hohe Nutzung erneuerbarer Energien ist auch bei der vorgegebenen Ausrichtung möglich.
Im Bereich der DHH ergeben sich aufgrund des Verhältnisses von Grundfläche zur Gebäudehöhe wachturmähnliche Gebäude (Tower) Vorschlag: z. B. Lattengerüst zur Visualisierung oder Darstellung in Modell	Entstehung von wachturmähnlichen Gebäuden wird aufgrund der vorgenommenen Festsetzungen nicht gesehen Festsetzung maximale GH von 12 m (WA5) ermöglicht flächensparende Bebauung unter Berücksichtigung bestehendem Gelände (Darstellung in Schnitten); zusätzliches Modell, Aufstellen Leergerüst daher nicht vorgesehen.
Muss Bauform „Stadtvilla" generell auszuführen oder sind alle Bauvarianten über das gesamte Baugebiet im Mix erlaubt?	Der Bautypus „Stadtvilla“ ist nur eine Möglichkeit, die im Plangebiet vorgesehen ist. Alle weiteren Bauvarianten sind im Plangebiet im Rahmen der Festsetzungen zulässig.

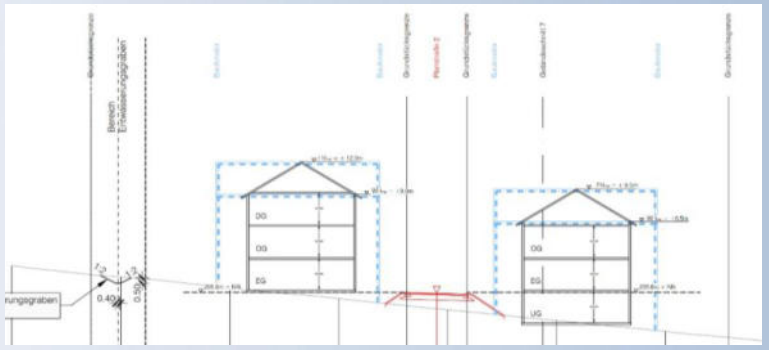

Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf

Öffentlichkeit

Errichtung von Einzel-, Doppel-Reihenhäuser bis zu einer Gebäudelänge von 50m zulässig?	abweichende Bauweise: zulässig sind Gebäude mit Länge von maximal 20
Wurde nur die türkis schraffierte Fläche für das „Rangieren Traktoren" kalkuliert? Warum sind andere bewirtschaftete Flächen nicht mit einbezogen?	nur türkis schraffierten Flächen stellen die Bereiche dar, auf der das Rangieren mit einem Traktor angenommen wird. Bei Inaugenscheinnahme vor Ort ist schwer ersichtlich auf welchen Flächen genau landwirtschaftliche Nutzung besteht und wie intensiv die Flächen genutzt werden. Konkrete Angaben hierzu lagen Gutachter nicht vor.
Sind Schallmessungen in dem Baugebiet durchgeführt worden? Hat schon eine Bewertung stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Werden noch Schallmessungen durchgeführt?	Schallmessungen wurden und werden nicht durchgeführt; für Untersuchung wurden Straßenverkehrszahlen (Fuchsbühlweg, Weinbergstraße) messtechnisch erhoben (keine Angaben)

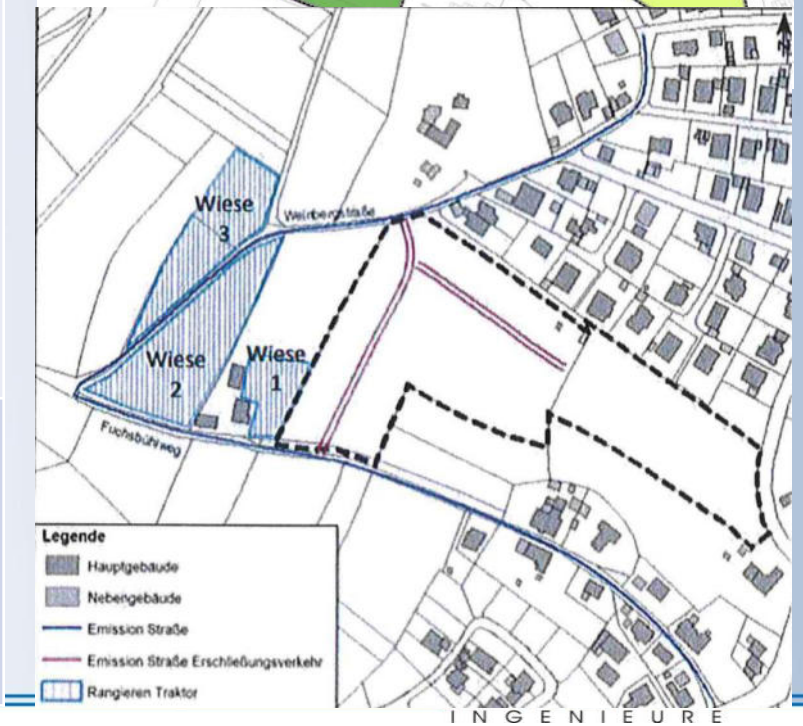

Weiteres Vorgehen

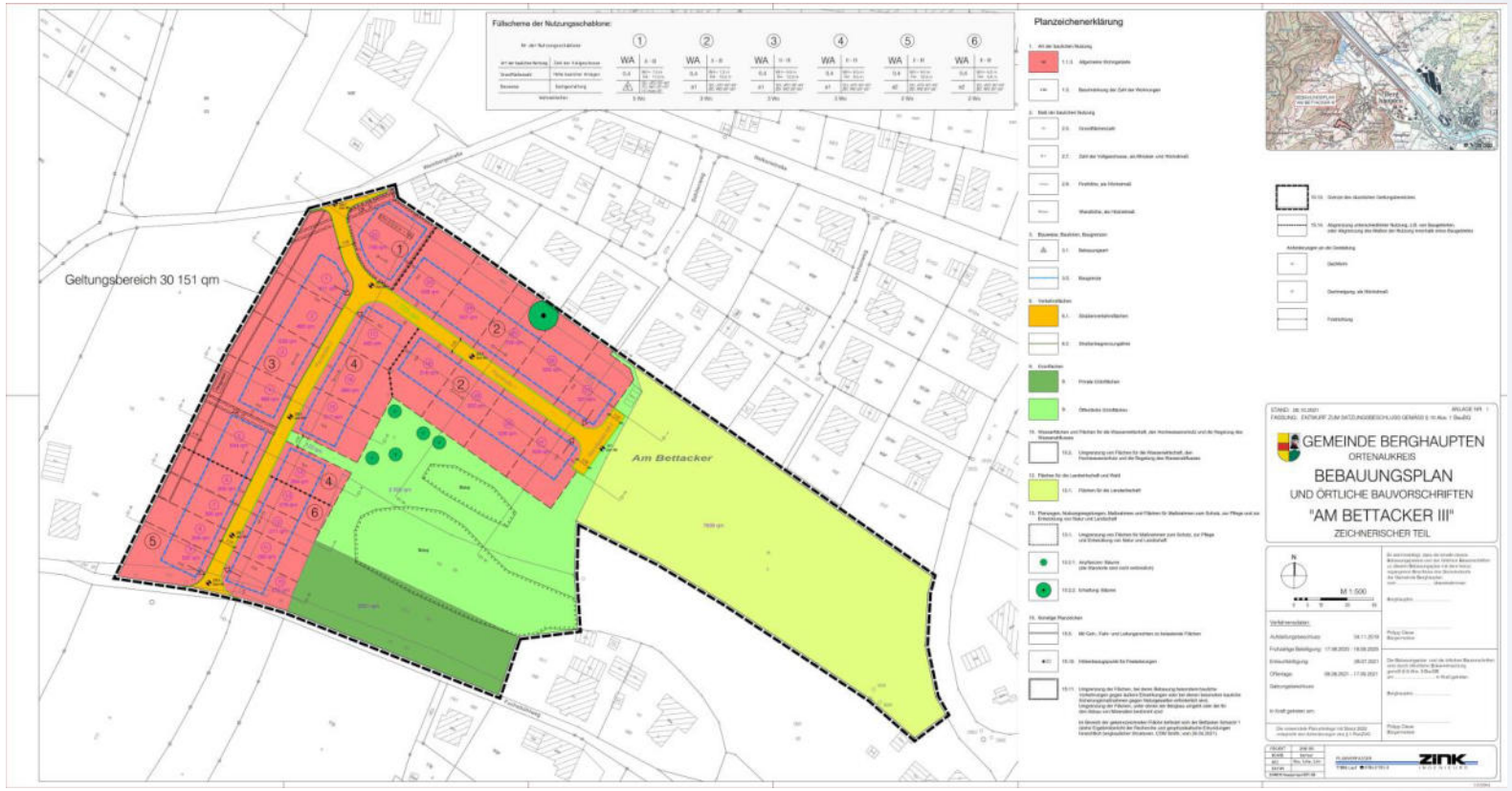

Weiteres Vorgehen

- Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit und Behörden zur Einholung Stellungnahmen
- Gemeinderat:
  Abwägung der Stellungnahmen
- Einarbeitung Änderungen in Bebauungsplan
- Bearbeitung weitergehende Untersuchungen (Verkehr, Schall, Kaltluft, Umweltbeitrag, Artenschutz, …)
- Gemeinderat:
  Billigung Entwurf
  Beschluss Offenlage
- Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfs
- Gemeinderat:
  Abwägung
  Satzungsbeschluss

AUF WIEDERSEHEN!

Gemeinde Berghaupten

Maßstab: 1:500
Bearbeiter: Clever, Philipp
Datum: 06.08.2021

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

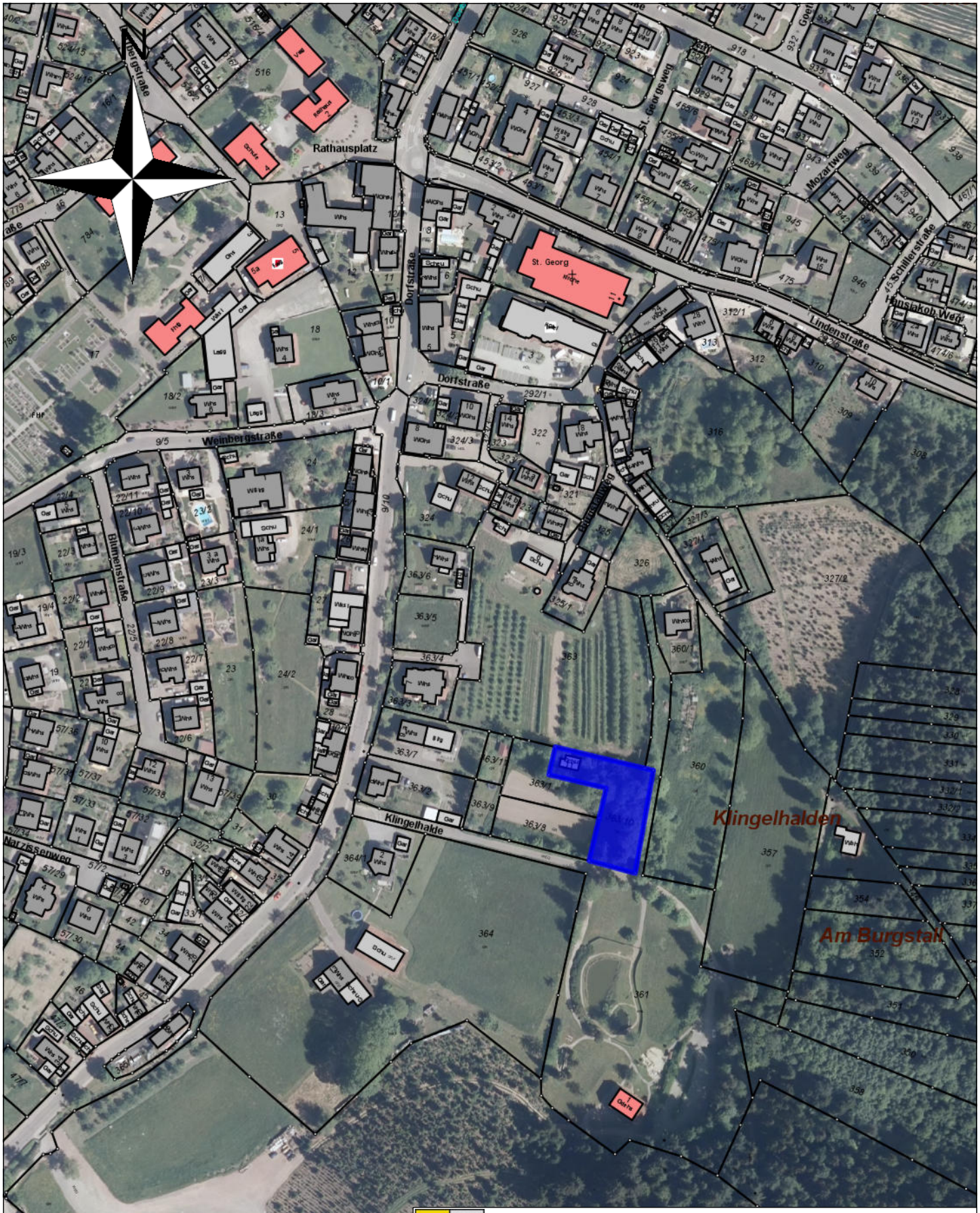

Gemeinde Berghaupten

Maßstab: 1:2.500
Bearbeiter: Clever, Philipp
Datum: 02.11.2021

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch

Gemeinde Berghaupten

DER BÜRGERMEISTER

Bürgermeisteramt · Rathausplatz 2 · 77791 Berghaupten

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Umweltschutz
z. Hd. Frau Anita Dinger
Badstraße 20
77652 Offenburg

Sachbearbeiter: **Philipp Clever**
Durchwahl: **07803 / 96 77-20**
E-Mail: **philipp.clever@berghaupten.de**

Telefon Zentrale: **07803 / 96 77-0**
Telefax: **07803 / 96 77-10**

Datum: **02.11.2021**

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Nutzung einer Teilfläche des Feldgehölzbiotops mit der Nummer 175133175204

Sehr geehrte Frau Dinger,

nach Rücksprache und Ortstermin mit Herrn Christoph Rexter in seiner Funktion als Naturschutzbeauftragter für das Vordere Kinzigtal wenden wir uns mit unserem Anliegen direkt an Sie und bedanken uns bereits im Voraus sehr herzlich für eine Weiterleitung an die zuständige Stelle innerhalb Ihres Amtes.

Die Gemeinde Berghaupten beantragt auf Anregung und in Zusammenarbeit mit der **Kindertagesstätte St. Georg** und der **Verlässlichen Grundschule** eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung einer Teilfläche des im Betreff genannten Biotops.

Die Motivation der beiden Einrichtungen möchten wir Ihnen wie folgt darlegen:

In der **Kindertagsstätte St. Georg** werden in insgesamt sechs Gruppen bis zu 120 Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren betreut und gefördert. Zu einem der konzeptionellen Merkmale gehören die wöchentlichen Naturtage, die in jeder Gruppe stattfinden. Aber nicht nur an diesen Tagen sind die Erzieherinnen und Erzieher mit den Kindern draußen zu finden, auch sonst nutzen sie jede Möglichkeit, die Natur zu erkunden, zu erforschen, zu verstehen und mit den Kindern zu erleben. Ein großes und wesentliches Bedürfnis besteht darin, den Kindern Themen wie Naturschutz, Tierschutz und Nachhaltigkeit näher zu bringen und ihnen einen wertschätzenden Umgang mit der Natur zu lehren. Schon seit langer Zeit ist die Einrichtung auf der Suche nach einem „Basislager“, von dem aus Exkursionen in den Wald, durchs Dorf über Wiesen und Wege gestartet werden können. Ein Ort, an dem es auch mal eine Unterstellmöglichkeit gibt oder an dem auch mal unsere Krippenkinder draußen verweilen können.

PortalGemeinde Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord

Hausanschrift: Rathausplatz 2, 77791 Berghaupten
im Internet: www.berghaupten.de
E-Mail: gemeinde@berghaupten.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Kinzigtal (BLZ 664 515 48) Konto Nr. 10 554
IBAN: DE 06 6645 1548 0018 0105 54, SWIFT-BIC: SOLADES1HAL
Volksbank Lahr eG (BLZ 682 900 00) Konto Nr. 38 003 704
IBAN: DE 41 6829 0000 0038 0037 04, SWIFT-BIC: GENODE61LAH

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus:
Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Nachmittags:
Mo. von 14.00 - 16.00 Uhr
Mi. von 16.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Zertifikat seit 12/2011
Audit familiengerechte Kommune

Die Gemeinde Berghaupten hat ein Gelände, unterhalb der Klingelhalde, Trockenbiotop, welches unseren Anforderungen entsprechen würde. Auf diesem Gelände ist eine Hütte, die sich nach einer Sanierung für einen Unterstand sehr gut eignen würde.

Die **Verlässliche Grundschule** Berghaupten ist eine Einrichtung der Gemeinde Berghaupten. In ihren vier Räumen und dem Schulhof werden zurzeit 40 Schülerinnen und Schüler aus der Grundschule Berghaupten im Alter von sechs bis zehn Jahren betreut. Die Betreuungszeiten sind während der Schulzeit montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 12.10 Uhr bis 16.00 Uhr. Das Team besteht aus einer Erzieherin und drei weiteren Betreuerinnen. Außerdem findet in fast allen Ferien eine Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.00 Uhr statt. Allerdings mit weit weniger Kindern. In der Nachmittagsbetreuung gehen die Kinder, wenn möglich, nach draußen auf den Schulhof oder auf die angrenzende Wiese. Durch die durchgeplante Zeiteinteilung bleibt immer nur eine Stunde, um mit den Kindern in die Natur zu gehen. Der Bezug zur Natur soll jedoch verstärkt in den Betreuungsalltag eingebaut und so den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, sich außerhalb des Schulalltages wieder in der Natur zu erleben. Da freitags die Hausaufgabenbetreuung nicht stattfindet, soll diese Zeit genutzt werden, sich intensiv auf die Natur zu konzentrieren. Mit Waldnachmittagen und gemeinsamen Exkursionen in die nähere Natur erleben die Kinder den Ablauf der Jahreszeiten: Werden, entstehen, wachsen, ernten und vergehen.

Auf dem Flurstück 363/10 (siehe Anlage), welches sich in Gemeindeeigentum befindet, steht eine massiv gebaute Holzhütte, das Gelände wird von Kindern aus dem unmittelbaren Wohnumfeld rege als Abenteuerspielplatz genutzt. In einem Gemeinschaftsprojekt zwischen der Gemeinde, den beteiligten Einrichtungen und Eltern könnte die Hütte für die zuvor dargestellten Wünsche und Pläne entsprechend saniert werden. Keinesfalls soll dabei verstärkt in die nähere Umgebung, sprich in das Biotop selbst eingegriffen werden. Die Gemeinde unterhält auf den angrenzenden Flurstücken eine Wildblumenwiese, die ebenfalls erhalten bleiben soll. Mit Herrn Rexter wurden im Ortstermin Möglichkeiten besprochen, wie der Naturschutz und die Nutzung durch die Kindertagesstätte St. Georg und die Verlässliche Grundschule zu vereinbaren wäre. Durch eine nur teilweise, genau definierte Nutzung des Geländes bleibt für Tiere, die im Unterholz brüten und leben genug Platz und das Gelände um die Hütte kann für pädagogische Angebote der Kita genutzt werden. Lediglich eine für Wildtiere durchlässig gestaltete Einfriedung des Geländes sollte vorgenommen werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unserem Antrag auf Grundlage unserer Schilderungen stattgeben könnten. Die Gemeinde hat bereits an anderer Stelle umfangreiche Naturschutzmaßnahmen durchgeführt, die auch als Ausgleich für den geplanten Eingriff herangezogen werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Clever
Bürgermeister

Feuerwehr
Berghaupten

Haushaltsplan 2022

42110000 Unterh. Grundst. und bauli.Anlagen	45.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
Entöler, Entfeuchter, Verrohrung, Elektro	~~500,00 €~~	1.000,00 €	
42210000 Unterhaltung des bew eglichen Vermögens	4.500,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Reparaturen, Instandhaltung, Masken PA, Flaschen füllen	4.500,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €

Haushaltsstelle Bauliche Anlagen:

- **Abschließende Installationsarbeiten für Elektro- / Druckluftanschlüsse Fahrzeuge, Entöler / Entfeuchter für Drucklufterzeuger**

Haushaltsstelle Unterhaltung bewegliches Vermögen:

- **Erhöhung der Kosten hauptsächlich auf Grund Reinigung / Wartung PA-Equipment**

Haushaltsplan 2022

42220000 Erw erb von geringw ertigen Vermögensgegen	6.500,00 €	8.800,00 €	5.500,00 €
Kleinteile	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Ersatz Alarmempfänger á 400 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Neuausstattung Alarmempfänger (3 Stück Übernahme aus JF + 2 Neumitglieder á 400 €)	1.200,00 €	2.000,00 €	1.200,00 €
Ersatzakkus FuG 2m	150,00 €	300,00 €	
Helmlampen (8 Stück á 80 €)	650,00 €	300,00 €	
Totmannmelder für PA (4 Stück á 200 €)		800,00 €	
Werkstatt Zubehör / Lagerungen	500,00 €	500,00 €	
CO-Melder für Führungskräfte (300 € / Stück)		900,00 €	300,00 €

Haushaltsstelle Geringwertige Vermögensgegenstände:

- **Ausstattung zur Erkennung von toxischen Gasen / Totmannmelder für AGT**
- **Ersatz Alarmempfänger für Swiss Boss (BJ 2006-2014)**

Haushaltsplan 2022

42510000 Haltung von Fahrzeugen	9.000,00 €	14.000,00 €	11.300,00 €
Allgemein	9.000,00 €	11.000,00 €	11.000,00 €
Reifen Schlauchanhänger			300,00 €
Umbau Einspeisung MTW (keine Normenkonformität, LEAP-Box)		3.000,00 €	

Haushaltsstelle Haltung von Fahrzeugen:

- **Allgemeine Kosten auf Grund verpflichtender Wartungen LF10 gestiegen**
- **Einspeisung Ladeerhaltung MTW nicht normenkonform. Umbau wie bei LF10**

Haushaltsplan 2022

42610020 Dienst- und Schutzkleidung	26.350,00 €	19.100,00 €	6.300,00 €
Atemschutz IRS Gurt (Ersatz Feuerw ehrhaltegurt) 25 Stück a 95 €	2.500,00 €	1.000,00 €	
Atemschutzbekleidung	15.000,00 €	6.000,00 €	
Dienstkleidung Neumitglieder (4 Stück)	1.000,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €
Stiefel Neumitglieder (4 Paar)	800,00 €	800,00 €	800,00 €
Reinigung Kleidung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Feuerw ehrhelme Neumitglieder (2 Stück)	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Einsatzkleidung Neumitglieder (4 Stück)	2.750,00 €	5.000,00 €	1.500,00 €
Handschuhe (TH und PA)	800,00 €	800,00 €	
Tagdienstkleidung (Hose/Jacke) für GF / ZF / JF-Betreuer	500,00 €	1.000,00 €	
42610025 Dienst- und Schutzkleidung Jgd-Feuerw ehr	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Neueinkleidung	700,00 €	700,00 €	700,00 €

Haushaltsstelle Bekleidung:

- **Kleidung für Neumitglieder**
- **Atemschutzkleidung 2021 nicht komplett angeschafft => daher Aufnahme in 2022**

Haushaltsplan 2022

42610010 Aus- und Fortbildung	18.300,00 €	20.000,00 €	17.000,00 €
Atemschutz	1.500,00 €	2.000,00 €	1.500,00 €
Maschinist	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Truppmann / Truppführer	2.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Gruppenführer		2.000,00 €	2.000,00 €
Zugführer			2.000,00 €
Verbandsführer		2.500,00 €	
Heissausbildung mit WBK für A-Träger (1,5 Tage mit Übernachtung in Kühlsheim)			7.000,00 €
Brandcontainer (Pflichtausbildung PA)	~~2.000,00 €~~	2.500,00 €	
Lehrgang JFW Wart und JFW Betreuer	~~500,00 €~~	500,00 €	
Schulung MP Feuer	800,00 €		
at Fire Ausbildung Waldbrand	4.500,00 €		
Seminare Rosenbauer At & Fox	~~6.000,00 €~~	6.000,00 €	

Haushaltsstelle Ausbildung:

- **Ausbildung von 5 Kameraden zum Truppmann / Funker, 1 Maschinist, 4 AGT**

- **Seminar RB für eigene Wartungen an LF10 / Fox III**

Haushaltsplan 2022

Erwerb von beweglichem Vermögen	17.000,00 €	55.500,00 €	0,00 €
Erweiterung Feuerwehrhaus Planung + Dachsanierung	~~45000~~	45.000,00 €	500.000,00 €
Revision Feuerwehrbedarfsplan (alle 5 Jahre)		10000	
Wärmebildkamera	8.000,00 €		
Stiefelwaschanlage	~~3.000,00 €~~		
Software zur Alarmvisualisierung Alamos	5.000,00 €	4.000,00 €	
Waldbrandbekämpfung (Rucksäcke und D-Schläuche)		4.000,00 €	
Rollcontainer Schwarz Weiß Trennung an E-Stelle		2.500,00 €	
Kisten Schwarz Weiß Trennung	1.000,00 €		

Haushaltsstelle Bewegliches Vermögen:

- Planung Feuerwehr-haus wegen Corona in 2022 verschoben
- Einsparung Ingenieur-dienstleistung für Revision Feuerwehrbedarfsplan
- Alarmvisualisierung Kosten für separate Installation / Einrichtung
- Rollcontainer für Einsatzstellenhygiene

Haushaltsplan 2022

Haushaltsstelle Bewegliches Vermögen:
Alamos – Waldbrand-Rucksack – Rollcontainer

Vielen Dank für IHRE Aufmerksamkeit.

Feuerwehr
Berghaupten

Wirtschaftsregion Ortenau

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(WRO)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Inhaltsübersicht

§ 1	Firma und Sitz der Gesellschaft
§ 2	Gegenstand der Gesellschaft
§ 3	Stammkapitel, Stammeinlagen
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Organe der Gesellschaft
§ 6	Gesellschafterversammlung
§ 7	Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht
§ 8	Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung
§ 9	Aufsichtsrat
§ 10	Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates
§ 11	Geschäftsführung
§ 12	Zuständigkeit der Geschäftsführung
§ 13	Auskünfte und Mitteilungspflicht
§ 14	Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung
§ 15	Sonderregelung aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften
§ 16	Finanzierung
§ 17	Dauer der Gesellschaft, Austritt, Ausschluss
§ 18	Änderung des Gesellschaftsvertrages
§ 19	Beendigung, Liquidation
§ 20	Abfindung
§ 21	Schiedsgericht
§ 22	Bekanntmachungen
§ 23	Salvatorische Klausel
§ 24	Gründungsaufwand
§ 25	Inkrafttreten

§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat die Firma Wirtschaftsregion Ortenau GmbH (WRO).

(2) Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur der Region Offenburg/Ortenau durch eine gezielte Förderung der Wirtschaft, insbesondere mittels eines regionalen Standortmarketings (nach innen und außen), die Entwicklung und Betreuung des vorhandenen Unternehmensbestandes, die Akquisition ansiedlungswilliger Unternehmen, die Information, Kooperation und Koordination in allen Bereichen der regionalen Wirtschaftsförderung sowie die Förderung der regionalen Identität.

(2) Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft insbesondere durch:

a) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Werbeprospekten, Anzeigenschaltungen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.

b) Aufbereitung der Standortfaktoren der Region, z. B. vorhandene Gewerbeflächen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungspotentiale, Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebote u.a. für die Akquisition von Investoren im In- und Ausland

c) die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, den technologie- und innovationsorientierten Dienstleistungseinrichtungen, den Unternehmen der Region sowie anderen Institutionen beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen

d) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber Bund, Land, Kammern und Verbänden sowie sonstigen von der Wirtschaftsförderung tangierten Institutionen

e) Existenzgründungsförderung

f) ein gemeinsames Erscheinungsbild (CI/CD) der Region

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeitet die Gesellschaft insbesondere mit den Gebietskörperschaften und den Organisationen der Wirtschaft in der Region zusammen.

(4) Die Gesellschaft ist eine steuerbefreite Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
Das Stammkapital ist voll einbezahlt.

(2) Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

(3) Die Teilung und Abtretung eines Stammanteils sowie eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung
b) der Aufsichtsrat
c) die Geschäftsführung.

§ 6
Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder, wenn das Wohl der Gesellschaft die Einberufung erfordert, durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Sie muss einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Bilanzfeststellung findet innerhalb der ersten sieben Monate des folgenden Geschäftsjahres statt.

(1) Gesellschafterversammlungen finden an wechselnden Orten in der Region statt. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Versammlung.

(2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.

(3) Der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Gesellschafter sind berechtigt, in der Gesellschafterversammlung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beistand beizuziehen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Gesellschafter beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen wird.

(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(6) Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

(7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter – gleichzeitig Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates - werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.

§ 7
Gesellschafterbeschlüsse, Stimmrecht

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, auch schriftlich, fernschriftlich oder mündlich gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an dieser Art der Abstimmung beteiligen.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter hat 1 Stimme.

(3) Bei Stimmengleichheit kommt ein Gesellschafterbeschluss nicht zustande.

§ 8
Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet abweichender gesetzlicher Vorschriften insbesondere – soweit nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrates vorbehalten – zu beschließen über

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
b) Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
e) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
f) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
g) Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Aufsichtsrat,
i) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrates,
j) die Gewinnverwendung im Rahmen des Satzungszweckes (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Satz 2 KStG),
k) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9
Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 13, höchstens 15 Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratmitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- der Landrat des Ortenaukreises;
  Stellvertreter ist ein Bürgermeister einer Kommune des Ortenaukreises soweit diese

Gesellschafter der WRO ist;
der Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftergruppe Kommunen und Landkreis gewählt;

- die Oberbürgermeister der an der Gesellschaft beteiligten großen Kreisstädte Achern, Kehl, Lahr, Offenburg und Oberkirch
  Stellvertreter ist jeweils ein Bürgermeister einer Kommune des Ortenaukreises soweit diese Gesellschafter der WRO ist;
  der jeweilige Stellvertreter wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftergruppe Kommunen und Landkreis gewählt;

- die Bürgermeister von vier weiteren Kommunen des Ortenaukreises soweit diese Gesellschafter der WRO sind;
  Stellvertreter sind jeweils Bürgermeister von Kommunen des Ortenaukreises soweit diese Gesellschafter der WRO sind;
  die vier Bürgermeister und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von der Gesellschaftergruppe Kommunen, die nicht große Kreisstädte sind, mit einfacher Mehrheit gewählt.

- ein Vertreter der Sparkassen
  - Sparkasse Gengenbach
  - Sparkasse Hanauerland
  - Sparkasse Haslach-Zell
  - Sparkasse Offenburg/Ortenau
  - Sparkasse Wolfach;

  der Vertreter und sein Stellvertreter müssen Mitglied des jeweiligen Vorstandes der Sparkasse sein; der Vertreter der Sparkasse und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Vorstände der Sparkassen Gengenbach, Hanauerland, Haslach-Zell, Offenburg/Ortenau und Wolfach gewählt; jeder Vorstand hat eine Stimme;

- ein Vertreter der Volksbanken
  - Volksbank Achern eG
  - Volksbank Bühl eG
  - Volksbank Kinzigtal eG
  - Volksbank Lahr eG
  - Volksbank Offenburg eG;

der Vertreter und sein Stellvertreter müssen Mitglied des jeweiligen Vorstandes der Volksbank sein; der Vertreter der Volksbanken und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Vorstände der Volksbanken Achern, Bühl, Kinzigtal, Lahr und Offenburg gewählt; jeder Vorstand hat eine Stimme;

- der Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates der WRO;
  Stellvertreter ist der jeweilige erste Stellvertreter in der Funktion als Vorsitzender des Wirtschaftsbeirates

(3) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Falls die Entsendung an Funktionen oder Ämter geknüpft war, endet die Zugehörigkeit im Aufsichtsrat mit der Beendigung bzw. dem Ausscheiden aus diesen Ämtern und Funktionen.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder kooptiert werden durch einen Beschluss des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Aufsichtsrat besitzt ein Präsidium, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter angehören. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen in das Aufsichtsratspräsidium entsenden. Das Aufsichtsratspräsidium legt zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats die Geschäftspolitik der Gesellschaft fest.

(6) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter üben gleichzeitig die Funktion als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates aus.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben.

(9) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10
Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich zur Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwalts bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht und Weisungsrecht.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über

a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Inhalt der Anstellungsverträge,

b) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge,

c) Abweichungen gegenüber dem festgestellten Wirtschaftsplan von mehr als 20 Prozent auf vorgesehene Einzelmaßnahmen,

d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,

e) die Gewährung von Gratifikationen und Sonderzuwendungen an Geschäftsführer und Angestellte für Sonderaufgaben.

(3) Der Aufsichtsrat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn die Geschäftsführung es unter Angabe von Gründen verlangt. Gleiches gilt, falls ein Drittel der Gesellschafter unter Angabe von Gründen eine Aufsichtsratsitzung wünschen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Aufsichtsratsvorsitzende eine zusätzliche Stimme.

(5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die – mangels anderweitiger Festlegung durch den Aufsichtsrat - der Schriftführer unterzeichnet und innerhalb angemessener Frist an alle Aufsichtsratsmitglieder übersendet.

§ 11
Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 12
Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der Anstellungsverträge.

(2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsratspräsidium zu befolgen.

(3) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen und auf Verlangen zu berichten.

(4) Die Geschäftsführer stellen einen jährlichen Wirtschaftsplan auf.

(5) Die Geschäftsführung ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen. Sie führt insbesondere deren Beschlüsse aus.

§ 13
Auskünfte und Mitteilungspflicht

(1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Die Gesellschaft ist zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht Rechte und Interessen eines anderen Gesellschafters entgegenstehen.

(2) Die Gesellschafter sind gehalten, der Gesellschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht Dienst- oder Bankgeheimnisse berühren.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(0) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird - den Lagebericht innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Abschlussprüfer kann, soweit handelsrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, auch das Rechnungsprüfungsamt einer beteiligten Gebietskörperschaft sein.

(3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und eventuell den Lagebericht nebst dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Der Jahresüberschuss darf nur zur Erreichung des Satzungszweckes verwendet werden.

§ 15
Sonderregelung aufgrund öffentlich rechtlicher Vorschriften

(1) Für den Fall, dass einer Gesellschafterin, die Gebietskörperschaft ist, die Mehrheit der Anteile am Stammkapital gehört oder einer Gesellschafterin, die Gebietskörperschaft ist,

mindestens der vierte Teil der Anteile am Stammkapital gehört und ihr zusammen mit anderen Gesellschafterinnen, die Gebietskörperschaften sind, die Mehrheit der Anteile am Stammkapital zusteht, ist

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen;

2. der Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch darzustellen

   a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

   b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

   c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;

3. der Gebietskörperschaft der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und, wenn die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch der Prüfungsbericht des Konzernabschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden;

4. für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Bilanzplanung zugrunde zu legen;

5. der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen;

6. der Gebietskörperschaft der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden;

7. dem für die Gebietskörperschaft zuständigen Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen, um Fragen die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, zu klären;

8. das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

(2) Die Anwendung von Abs. 1 kann auch durch Beschluss von Gesellschafterinnen, die Gebietskörperschaften sind und die zusammen mehr als 50 v.H. des Stammkapitals vertreten bestimmt werden.

§ 16
Finanzierung

(1) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch Umlagen auf die Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind, durch Festbeiträge der Gesellschafter, die nicht Gemeinden sind, sowie durch Zuschüsse und Beiträge Dritter, soweit diese erlangt werden können, gedeckt.

(3)

a) Die Festsetzung der Umlagen und Festbeiträge erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Die Höhe der Umlagen bzw. Festbeiträge bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Beschluss gefasst ist.

b) Die Festsetzung der Umlage für Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind, bedarf 75 % der Stimmen der Gesellschafter, die Städte, Gemeinden und der Landkreis sind.

c) Der Festbetrag für Gesellschafter, die nicht Städte, Gemeinden und der Landkreis sind, kann nicht gegen deren jeweiligen Willen festgesetzt bzw. geändert werden.

d) Bis zur Neufestsetzung durch Gesellschafterbeschluss beträgt die Umlage für Gesellschafter, die Städte oder Gemeinden sind EURO 0,80 pro Einwohner; Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des Vorjahres.

e) Der Ortenaukreis entrichtet als Gesellschafter einer Umlage, die der der jeweils einwohnerstärksten Stadt bzw. Gemeinde entspricht.

f) Der Festbetrag für Gesellschafter, die nicht Städte, Gemeinden und der Landkreis sind, beträgt bis zur Neufestsetzung durch Gesellschafterbeschluss EURO 1.000,00.

(4) Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplans wird die Umlage auf die Gesellschafter, die Gemeinden sind, im vorhinein festgesetzt. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung möglich.

(5) Die Gesellschafter leisten bis zum 01. März jeden Jahres die auf sie entfallende Jahresumlage, bzw. den auf sie entfallenden Festbetrag.

(6) Später beitretende Gesellschafter leisten, soweit sie umlagepflichtig sind, die Umlage entsprechend dem Beitrittszeitpunkt.

(7) Den der Gesellschaft auf Veranlassung einzelner Gesellschafter durch Sonderaufträge entstehenden Aufwand tragen die Veranlasser selbst. Im Zweifel entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 17
Dauer der Gesellschaft, Austritt, Ausschluss

(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.

(3) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

(4) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einbehaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich zu erklären.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschaftsrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen aller Gesellschafter einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Androhung seines Ausschlusses fortgesetzt seine Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt.

§ 18
Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich § 3, § 7 und § 10 Abs. 2 und 3 bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Die Änderung anderer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz andere Mehrheiten vorschreiben oder genügen lassen.

§ 19
Beendigung, Liquidation

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.

(2) Zum Liquidator wird der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Rahmen des Satzungszweckes zu verwenden.

§ 20
Abfindung

Im Falle der Einziehung aufgrund der Kündigung steht dem betroffenen Gesellschafter im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG keine Abfindung zu.

§ 21
Schiedsgericht

Über aus diesem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesellschaftern entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe des beigefügten Schiedsvertrages.

Diese Schiedsgerichtsvereinbarung ist zusätzlich in gesonderter, vom Gesellschaftsvertrag getrennter Urkunde niederzulegen und zu unterzeichnen. Die Gesellschafter verpflichten sich, durch Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages gleichzeitig auch die Schiedsgerichtsvereinbarung zu unterzeichnen.

§ 22
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschafter erfolgen nur im Elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 23
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner künftigen Änderungen und Ergänzungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am

nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle des vereinbarten treten.

§ 24
Inkrafttreten

Der Gesellschaftsvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Offenburg, den 25.06.2009

Wirtschaftsregion Ortenau GmbH (WRO)
Sitz: Offenburg
HR B 472444

UZ 295 / 2021 K
zu: UR 102 / 2021 K

NOTARBESCHEINIGUNG

nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 18.01.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

77652 Offenburg, den 26.02.2021

REINHARD KÖRNER · NOTAR IN OFFENBURG

Reinhard Körner
Notar

Bürgermeisteramt
Berghaupten
Eing. 18. OKT. 2021

STADT **GENGENBACH**

Stadtverwaltung • Postfach 1165 • 77717 Gengenbach

Gemeinde Berghaupten
Rathausplatz 2
77791 Berghaupten

Datum: 14.10.2021
Ansprechpartner: Michael Totzke
Telefon: 07803 930-286
Fax: 07803 930-281

totzke-michael@stadt-gengenbach.de
Internet: www.stadtwerke-gengenbach.de

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Kd.Nr. 1000298
Rg.Nr. 20-100243

Abrechnung der Bewirtschaftungskosten -2020- für die Mitbenutzung der Kläranlage, lt. Vereinbarung vom 01.08.1983, geändert am 19./23.11.1990 zwischen der Stadt Gengenbach und der Gemeinde Berghaupten

Bewirtschaftungskostenanteil gem. § 6 Abs. 1-6 einschließlich § 4 Abs. 3 und 4

Bewirtschaftungskosten der Kläranlage, unter Vorbehalt der Nachprüfung (laut Jahresrechnung 2020) Aufstellung siehe Anlage

Bewirtschaftungskostenanteil

eingeleitete Abwässer	Kosten je cbm	
111.258 cbm	x 1,197572 EUR	133,239,47 EUR
abzüglich der Vorauszahlung		120.000,00 EUR
noch zu zahlender Bewirtschaftungskostenanteil		13.239,47 EUR
		==========

Dieser Betrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen sie diesen unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines unserer Konten.

Ab 25.10.2021 neue IBAN Sparkasse Kinzigtal: DE62 6645 1548 0018 0003 31

Mit freundlichen Grüßen
Stadt **Gengenbach**
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Michael Totzke

Bewirtschaftungskosten Kläranlage

Stand: 14.10.2021

Kostenstelle	Bezeichnung		2020
40100	nicht verteilte Kosten (Steuerberatung/Eigenschadenversicherung)	EUR	5.924,89
41050	Kläranlage	EUR	684.162,12
41100	Grundstücke und Gebäude	EUR	5.172,02
41240	Kläranlage EDV	EUR	0,00
41260	Kopiergerät Kläranlage	EUR	259,94
41350	Werkstatt	EUR	5.735,19
41360	Labor	EUR	6.316,46
41450	Aus- und Fortbildung	EUR	0,00
41460	Arbeitsschutz (incl. Dienstkleidung) Kläranlage	EUR	6.814,05
41700	Fuhrpark Kläranlage	EUR	7.446,33
	Abwasserabgabe	EUR	52.002,86
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt (Verwaltung)	EUR	15.702,16
	Verwaltungskostenbeitrag Stadtwerke (Verwaltung)	EUR	52.696,05
	Verwaltungskostenbeitrag Abwasserbeseitigung	EUR	17.026,06
	Zinsen für Kassenkredite	EUR	4.607,92
Gesamtsumme		EUR	**863.866,05**

Abwasserkostenrechnung

Abwassermenge 2020	Stadt Gengenbach	cbm	610.090
	Gemeinde Berghaupten	cbm	111.258
		cbm	**721.348**

Bewirtschaftungskosten EUR		Abwassermenge cbm		
863.866,05	:	721.348	EUR/cbm	1,19757

Bewirtschaftungskostenanteil

eingeleitete Abwässer cbm		Kosten EUR je cbm		
111.258 cbm	x	1,197572	EUR	133.239,47
abzüglich Vorauszahlung 2020			EUR	120.000,00
noch zu zahlender Betriebskostenanteil 2020			EUR	**13.239,47**